



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 28. Oktober 2009

Nummer 42

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Landesregierung

Richtlinie für die Organisation des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik
in der Landesverwaltung Brandenburg (E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie) 2087

Leitlinie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung Brandenburg
(IT-Sicherheitsleitlinie) 2090

Der Ministerpräsident

Bekanntmachung des zweiten Abkommens zwischen dem Land Brandenburg,
dem Freistaat Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame
Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ 2097

Ministerium des Innern

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Erholungsgebiet Senftenberger See“ 2098

Errichtung der Scharwenka Stiftung 2135

Der Landeswahlleiter

Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009 - Endgültiges Ergebnis der Wahl
zum 5. Landtag Brandenburg 2135

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) 2184

Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 - Endgültiges Ergebnis der Wahl
zum 17. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg 2184

Landesumweltamt Brandenburg

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) am Standort 15913 Märkische Heide,
OT Groß Leine 2197

Änderung einer bestehenden Bauschuttrecyclinganlage durch Errichtung und Betrieb einer
mobilen Nassaufbereitungsanlage für Gleisschotter und Mineralien am Standort in
15806 Zossen, OT Nächst Neuendorf 2197

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb eines BioEnergieparks mit Biogasaufbereitung zur Einspeisung in das Erdgasnetz in 03149 Forst (Lausitz)	2198
Erörterungstermin zum Antrag Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Biebersdorf	2199
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Zweites Deutsches Fernsehen	
Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote)	2199
 Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2010	2202
 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	2202
 Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Satzung über die Zurverfügungstellung der notwendigen personellen und sachlichen Mittel für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages (Kommissionsfinanzierungssatzung - KFS)	2203
Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (Kostensatzung)	2205
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	2211
Insolvenzsachen	2229
 STELLENAUSSCHREIBUNGEN	 2229

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie für die Organisation des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg (E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie)

Beschluss der Landesregierung
Vom 22. September 2009

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie regelt Fragen der Organisation, Planung, Zusammenarbeit und Koordination von E-Government- und IT-Vorhaben sowie des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg, insbesondere auch im Hinblick auf Innovationen.

Diese Richtlinie gilt für die Staatskanzlei, die Landesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe, mit Ausnahme der allgemeinen unteren Landesbehörden und der Organe der Rechtspflege.

Die originäre Zuständigkeit der Fachressorts für die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben wird durch diese Richtlinie nicht berührt.

2 Ziele und Definitionen

Informationstechnik (IT) im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung und Telekommunikation.

Unter E-Government im Sinne dieser Richtlinie wird die Durchführung von Prozessen der öffentlichen Willensbildung, der Entscheidung und der Leistungserstellung sowie -abwicklung in Parlament, Regierung und Verwaltung unter Nutzung der modernen Informationstechnik verstanden.

E-Government und IT in der Landesverwaltung unterstützen die Erfüllung gesetzlicher Aufträge und fachlicher Aufgaben sowie insbesondere die Verwaltungsmodernisierung und die Umsetzung von Beschlüssen der Landesregierung.

3 Koordinierung des E-Government und IT-Einsatzes

Obliegenheiten der Koordinierung des E-Government und IT-Einsatzes in der Landesverwaltung werden im Rahmen ihrer im Folgenden beschriebenen Verantwortung durch den Chief Process Innovation Officer (CPIO), die E-Government- und IT-Leitstelle, die RIO (Ressort Information Officer) sowie den RIO-Ausschuss wahrgenommen.

3.1 Zentrale Koordinierungsstelle des Landes für E-Government und IT

Für die zentrale Koordination und strategische Planung und Steuerung des E-Government und des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung und auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Landtag, dem Landesrechnungshof, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht, den Kommunen, der Wirtschaft, Wissenschaft und dem Land Berlin sind der CPIO und die ihm zugeordnete E-Government- und IT-Leitstelle im Ministerium des Innern zuständig. Verfassungs-, bundes- und landesrechtliche Regelungen sind dabei zu beachten.

3.1.1 Chief Process Innovation Officer (CPIO)

Der Chief Process Innovation Officer steuert und koordiniert Prozesse des E-Government und der IT in der Landesverwaltung und die Ausrichtung der landesweiten Strategien in den Bereichen des E-Government und der IT.

3.1.2 E-Government- und IT-Leitstelle

Die E-Government- und IT-Leitstelle des Landes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fortentwicklung der Strategien in den Bereichen des E-Government und der IT
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Fortschreibung der IT-Standards durch den RIO-Ausschuss
- c) Strategische Steuerung des IT-Sicherheitsmanagements gemäß IT-Sicherheitsleitlinie
- d) Zentrale Koordinierungsstelle im Sinne des § 9 des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes
- e) Genehmigung von Abweichungen von den vorgegebenen IT-Standards und strategischen Vorgaben
- f) Ausgestaltung des Kontrahierungszwangs zwischen der Landesverwaltung und dem Brandenburgischen IT-Dienstleister und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in begründeten Einzelfällen (vgl. Nummer 4.4 dieser Richtlinie)
- g) Analyse und Aufbereitung der von den RIO übermittelten E-Government- und IT-Ressortübersichten
- h) Abgabe von Empfehlungen einheitlicher Methoden und Instrumente des Projektmanagements und Controlling sowie der Geschäftsprozessoptimierung im Zusammenhang mit E-Government- und IT-Vorhaben
- i) Beratung der Landesverwaltung in Grundsatzfragen des IT-Einsatzes und der Realisierung von E-Government-Vorhaben
- j) Vertretung des Landes in fach- und ressortübergreifenden Bund/Länder-Gremien auf dem Gebiet des E-Government und der IT. Die Vertretung fachspezifischer Interessen durch die Ressorts in speziell dafür vorgesehenen Gremien bleibt unbenommen.

Die E-Government- und IT-Leitstelle des Landes bereitet den RIO-Ausschuss inhaltlich und organisatorisch vor und berichtet diesem über den Stand der Erreichung, Einhaltung und Fortschreibung der Landesstandards sowie über Genehmigungen im Sinne des § 9 des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes zur Beschaffung und Wartung von Hard- und Software. Sie fertigt hierzu Vorlagen zur Beschlussfassung.

Die E-Government- und IT-Leitstelle arbeitet eng mit den für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau in der Landesverwaltung zuständigen Stellen zusammen.

3.2 RIO

Jedes Ressort und die Staatskanzlei benennen für ihren Geschäftsbereich einen RIO. Im Geschäftsbereich des MdF werden für das Technische Finanzamt (TFA) und im Geschäftsbereich des MI für den Zentraldienst der Polizei (ZDPol) je ein eigener gleichberechtigter RIO benannt.

Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt der RIO die Gesamtinteressen seines Verantwortungsbereichs und stellt die erforderlichen internen Abstimmungen sicher. Der RIO sollte ein direktes Vortragsrecht bei seiner Hausleitung haben. Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr.

- a) Koordination und Steuerung der E-Government-Vorhaben und des IT-Einsatzes in seinem Verantwortungsbereich
- b) Beförderung der Entwicklung innovativer E-Government-Vorhaben im Zusammenwirken mit den Fachbereichen
- c) Entwicklung und Umsetzung von verbindlichen Leitlinien zur Standardisierung und Vereinheitlichung des IT-Einsatzes in seinem Verantwortungsbereich
- d) Verantwortliche Steuerung der Umsetzung zentraler Beschlüsse in seinem Verantwortungsbereich, insbesondere der von der Landesregierung beschlossenen Strategien und Standards in den Bereichen des E-Government und der IT; hierzu gehört auch die Sicherstellung der Einhaltung des Kontrahierungszwanges gemäß Nummer 4.4 dieser Richtlinie
- e) Koordination der Haushaltsanmeldungen für die Bereiche E-Government und IT in seinem Verantwortungsbereich
- f) Steuerung der Einholung von Genehmigungen und Unterrichtungen über Beschaffungsvorgänge gemäß § 9 des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes (vgl. Nummer 4.3 dieser Richtlinie)
- g) jährliche Bereitstellung der Informationen für die Erstellung der E-Government- und IT-Ressortübersichten und Übermittlung an die E-Government- und IT-Leitstelle
- h) Ansprechpartner für seinen Verantwortungsbereich gegenüber dem Key Account Manager des Brandenburgischen IT-Dienstleisters

3.3 RIO-Ausschuss

Dem RIO-Ausschuss gehören der CPIO als Vorsitzender, jeder RIO sowie der erste Direktor des Brandenburgischen IT-Dienstleisters an.

Stimmberechtigt sind der Vorsitzende sowie die RIO der Ressorts und der Staatskanzlei. Unabhängig von der Anzahl der

RIO pro Ressort haben jedes Ressort, die Staatskanzlei und der Vorsitzende im Fall einer Abstimmung eine Stimme. Der erste Direktor des Brandenburgischen IT-Dienstleisters besitzt ein Rede- und Vortragsrecht und ist in den ihn betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Die Verwaltung des Landtages, der Landesrechnungshof und die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht können auf eigenen Wunsch jederzeit an den Sitzungen des RIO-Ausschusses beratend teilnehmen. Andere Stellen oder externe Dritte können auf Einladung des Vorsitzenden beratend hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für Vertreter der innerhalb der Landesregierung federführend für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau zuständigen Stellen, sofern diese Themen berührt sind.

Der RIO-Ausschuss trifft seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Es steht der Stelle, die eine Entscheidung des RIO-Ausschusses nicht hinnehmen will, frei, eine Initiative zur Herbeiführung einer Kabinettentscheidung zu ergreifen und hierzu die gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) vorgesehenen Instanzen bis hin zum Kabinett zu befassen.

Der RIO-Ausschuss tagt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr. Er kann ferner auf Antrag der RIO einberufen werden.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

Der RIO-Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die IT- und IT-Sicherheits-Standards der Landesverwaltung
- b) Entscheidung über die Standard-Servicelevel, die der Brandenburgische IT-Dienstleister für alle Landesbehörden einheitlich anbietet
- c) Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen der Landesregierung auf dem Gebiet des E-Government und der IT
- d) Beschluss über Berichte und Vorlagen der E-Government- und IT-Leitstelle des Landes
- e) Abstimmung über und Vorgaben für die Weiterentwicklung der landesweiten IT-Infrastruktur und der Leistungsangebote (zum Beispiel Servicekataloge, IT-Fortbildungsprogramm) des Brandenburgischen IT-Dienstleisters für die Landesverwaltung

Der RIO-Ausschuss arbeitet eng mit den in der IT-Sicherheitsleitlinie festgelegten Struktureinheiten der IT-Sicherheitsorganisation der Landesverwaltung zusammen.

4 Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen in den Bereichen E-Government und IT

Bei der Umsetzung von E-Government- und IT-Vorhaben sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO).

4.1 Projektmanagement und Geschäftsprozessoptimierung

E-Government- und IT-Vorhaben sowie deren Geschäftsprozesse sind mit Hilfe anerkannter Methoden zu planen, zu steuern und umzusetzen.

Geeignete Vorhaben sind grundsätzlich in Projekten (definiert in DIN 69901) zu realisieren und die Maßnahmen konkret mit inhaltlichen, organisatorischen, technischen, zeitlichen, finanziellen und personellen Vorgaben zu beschreiben.

Die Regelungen zur Projektorganisation des Landes Brandenburg, insbesondere in der GGO und den IT-Standards, sind einzuhalten.

Im Projektabschlussbericht ist auszuweisen, dass die jeweiligen Geschäftsprozesse einer aufgabenkritischen Überprüfung unterzogen und optimiert wurden.

4.2 Einhaltung der Landesstandards

Für alle Verfahren mit ressortübergreifendem Charakter oder solche, die aus Gründen der Kompatibilität, der Sicherheit oder der Wirtschaftlichkeit ein einheitliches Vorgehen erfordern, sind in der Landesverwaltung einheitliche Produkte und Systeme sowie einheitliche Verfahrensweisen zu nutzen.

Bestehende Systeme, die von den festgelegten Standards abweichen, sind über Migrationswege anzugleichen. Hiervon ausgenommen sind Systeme, deren Abweichung von den Standards zwingend durch Festlegungen länderübergreifender Informationsverbünde erfolgt. In diesen Fällen ist die erforderliche Kommunikation über Schnittstellen sicherzustellen.

Abweichungen von den einheitlichen IT-Standards der Landesverwaltung bedürfen der Genehmigung der E-Government- und IT-Leitstelle des Landes. Die Genehmigung wird insbesondere erteilt, wenn eine Fachaufgabe nicht anders realisiert werden kann oder gesamtwirtschaftlich für die Landesverwaltung von Vorteil ist. § 20 des Finanzverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

4.3 Beschaffung und Wartung von Hard- und Software

Beschaffungen und Wartung von Hard- und Software mit einem Wert von über 30 000 Euro genehmigt der Brandenburgische IT-Dienstleister.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die gesamte Telekommunikations- (TK) und IT-Ausstattung von Arbeitsplätzen;
- b) zentrale Techniksysteme wie Serverhardware, -software, Datenbanksysteme, TK-Anlagen usw.;
- c) IT-Infrastrukturen wie Local Area Network (LAN), Wide Area Network (WAN), Funk- und Netzwerkkomponenten;
- d) mobile IT-Technik inklusive Kleingeräten und Kommunikationswegen.

Die Anzeige erfolgt zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens sobald die spätere Erforderlichkeit der Beschaffung und Wartung von Hard- und Software im Planungsprozess erkennbar wird.

Planmäßige Teilbeschaffungen sind hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Wertes in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Insbesondere sind alle mit den IT-Beschaffungen und der Vorbereitung oder Umsetzung der Maßnahme verbundenen Beratungs- und sonstige Dienstleistungen mit einzubeziehen. Übersteigt der Gesamtwert den oben genannten Schwellenwert, unterliegen sie der Anzeige- und Genehmigungspflicht.

Der gesetzlichen Grundlage des § 9 Absatz 1 des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes folgend sollen damit ein Einklang mit den Vorgaben für die IT-Standards und der E-Government- und IT-Strategien der Landesverwaltung hergestellt und Fehlallokationen vermieden werden. Genehmigungspflichtig im Sinne dieser Regelung sind daher insbesondere auch alle E-Government- und IT-Vorhaben, die Beschaffung und Wartung von Hard- und Software mit sich bringen werden.

Auch Beschaffungsvorhaben, bei denen Zweifel über die Genehmigungspflicht bestehen, sind vorsorglich anzuzeigen.

Die E-Government- und IT-Leitstelle wird für bestimmte Fälle ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren festlegen.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, sofern Beschaffungen auf Grundlage länderübergreifender Informationsverbünde zwingend erforderlich sind. Die E-Government- und IT-Leitstelle ist in diesen Fällen über Beschaffungsvorgänge zu unterrichten.

4.4 Kontrahierungszwang mit dem Brandenburgischen IT-Dienstleister

Für Hardware, Software und IT-Dienstleistungen besteht, mindestens solange der Brandenburgische IT-Dienstleister ein LHO-Betrieb ist, ein Kontrahierungszwang zwischen der Landesverwaltung und dem IT-Dienstleister (Beschluss der Landesregierung vom 15.06.2008).

Die Ausgestaltung des Kontrahierungszwangs wird durch den RIO-Ausschuss beschlossen.

4.5 Einwendungen

Vor einer zu treffenden ablehnenden Entscheidung nach den Nummern 3.1.2 Buchstabe f, 4.2 oder 4.3 informiert die E-Government- und IT-Leitstelle des Landes den Antragsteller über diese Absicht.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, den Entscheidungsprozess zu unterbrechen und ein Votum des RIO-Ausschusses einzuholen. Die E-Government- und IT-Leitstelle bewertet den Vorgang unter Berücksichtigung des Votums des RIO-Ausschusses neu und entscheidet abschließend.

Unabhängig von einer Befassung des RIO-Ausschusses und von dessen Votum vor Entscheidung durch die E-Government- und IT-Leitstelle steht es der Stelle, die eine Entscheidung nach den Nummern 3.1.2 Buchstabe f, 4.2 oder 4.3 nicht hinnehmen will, frei, eine Initiative zur Herbeiführung einer Kabinettsentscheidung zu ergreifen und hierzu im Vorfeld den RIO-Ausschuss sowie die gemäß der GGO vorgesehenen Instanzen bis hin zum Kabinett zu befassen.

5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 22. September 2009 in Kraft und gilt für den Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten.

Zugleich tritt die mit Runderlass der Landesregierung vom 16. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. 98) erlassene E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie außer Kraft.

Drei Jahre nach Inkrafttreten wird eine Evaluierung dieser Richtlinie vorgelegt.

Leitlinie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung Brandenburg (IT-Sicherheitsleitlinie)

Runderlass der Landesregierung
Az.: 653/07
Vom 22. September 2009

0 Präambel

Für die Staatskanzlei, die Landesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe - im Folgenden Landesverwaltung - sowie für die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes - im folgenden Justiz - ist die Unversehrtheit, die Verfügbarkeit und in vielen Fällen auch die Vertraulichkeit von Informationen von größter Bedeutung. Maßgaben zur Informationssicherheit sind nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern auch Teil der Verpflichtungen gegenüber der parlamentarischen Kontrolle, den Aufsichtsbehörden und den Bürgern. Jeder Mitarbeiter der Landesverwaltung und Justiz muss daher sein Handeln nach diesen Maßgaben und den daraus abgeleiteten Standards und Richtlinien ausrichten.

Jede Dienststellenleitung beziehungsweise Geschäftsführung ist verantwortlich für die IT-Sicherheit in ihrem Bereich. Sie hat geeignete Maßnahmen im Sinne der IT-Sicherheitsleitlinie zu treffen, um die Verfügbarkeit der eingesetzten Systeme und die Integrität der Informationen zu sichern. Bei behördenübergreifenden vernetzten Systemen hat sie zudem die Unterstützung des zentralen IT-Sicherheitsmanagements zu gewährleisten.

Jede Dienststellenleitung beziehungsweise Geschäftsführung hat die Risiken, die sich beim Einsatz von Informationstechnik ergeben, bewusst zu steuern. Optionen zur Behandlung der Risiken sind die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Verminderung der Risiken, die bewusste und objektive Akzeptanz der Risiken und die Übertragung der Risiken auf Dienstleister beziehungsweise Versicherungen. Bei der Erarbeitung von Richtbeziehungsweise Leitlinien zum Risikomanagement beziehungsweise zum Qualitätsmanagement in der Landesverwaltung und Justiz sind die Regelungen der IT-Sicherheitsleitlinie zu berücksichtigen.

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Die IT-Sicherheitsleitlinie dient der Gewährleistung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung und Justiz. Die IT-Sicherheitsleitlinie beschreibt den Aufbau und den Betrieb eines zentral koordinierten, ressortübergreifenden Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS). Ziel des ISMS ist es, durch eine ressortübergreifende IT-Sicherheitskoordination und ressortübergreifende Regelwerke die Erfüllung der IT-Sicherheitsziele der Landesverwaltung und Justiz zu gewährleisten.

Durch die IT-Sicherheitsleitlinie soll sichergestellt werden, dass dem jeweiligen Schutzzweck angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden, um Informationswerte und personenbezogene Daten angemessen zu schützen und um die Verfügbarkeit von informationstechnischen beziehungsweise kommunikationstechnischen Verfahren zu gewährleisten.

Die IT-Sicherheitsleitlinie ist Bestandteil eines hierarchisch abgestuften Regelwerks:

- die IT-Standardisierungsrichtlinie beinhaltet die IT-Sicherheitsstrategie und die IT-Sicherheitsstandards der Landesverwaltung und Justiz,
- die IT-Sicherheitsleitlinie setzt die strategischen Vorgaben der IT-Standardisierungsrichtlinie um
- und ist das übergeordnete Regelwerk für IT-Sicherheitsrichtlinien und IT-Sicherheitskonzepte der Ressorts beziehungsweise einzelner Einrichtungen (siehe Abbildung 1).

Die IT-Sicherheitsleitlinie gilt für die Landesverwaltung und Justiz. Sie muss von allen Dienststellen der Landesverwaltung und Justiz entsprechend ihrer Aufgabenverantwortung umgesetzt und ausgestaltet werden.

Dem Landtag und dem Landesrechnungshof wird die Anwendung der IT-Sicherheitsleitlinie empfohlen.

Bei einer zukünftigen Beteiligung der Kommunen des Landes Brandenburg an gemeinsamen E-Government-Vorhaben im Rahmen der EU-Dienstleistungsrichtlinie kann diese IT-Sicherheitsleitlinie auch auf diese Bereiche ausgedehnt werden.

Länderübergreifende IT-Verbünde auf Grundlage von Staatsverträgen oder Verwaltungsabkommen sind von der Regelung im Zusammenhang mit dieser Leitlinie ausgenommen, soweit die Gewährleistung der IT-Sicherheit im entsprechenden Verbund geregelt wird. Das im Verbund erzielte Sicherheitsniveau darf dabei nicht hinter das in dieser Sicherheitsleitlinie beschriebene Niveau zurückfallen.

2 Definitionen

Für die IT-Sicherheitsleitlinie gelten die folgenden Definitionen.

2.1 IT-Sicherheit

IT-Sicherheit im Sinne von Informationssicherheit ist die Sicherung und Aufrechterhaltung der:

- Vertraulichkeit: Gewährleistung des physikalischen beziehungsweise logischen Zugangs zu Informationen nur für die Zugriffberechtigten,
- Integrität: Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Informationen und Verarbeitungsmethoden,
- Verfügbarkeit: Gewährleistung des bedarfsorientierten Zugangs zu Informationen und zugehörigen Werten für berechtigte Benutzer.

2.2 Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)

Unter einem ISMS wird der Teil des gesamten Managementsystems verstanden, der auf Basis eines Geschäftsrisikoansatzes die Entwicklung, Implementierung, Durchführung, Überwachung, Überprüfung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der IT-Sicherheit abdeckt. Das Managementsystem umfasst dabei Strukturen, Richtlinien, Planungsaktivitäten, Verantwortlichkeiten, Praktiken, Verfahren, Prozesse und Ressourcen einer Organisation.

2.3 Informationstechnik (IT)

Informationstechnik (IT) im Sinne der IT-Sicherheitsleitlinie umfasst alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung und Telekommunikation.

2.4 Informationseigentümer

Zu jedem IT-unterstützten Geschäftsprozess und jeder Fachanwendung muss ein Ansprechpartner benannt werden, der als sogenannter Informationseigentümer für alle Fragen der Informationsverarbeitung und der Informationssicherheit im Rahmen dieses Geschäftsprozesses verantwortlich ist.

Der Verantwortliche für einen Geschäftsprozess muss als Informationseigentümer (siehe Nummer 5.1) sicherstellen, dass die für seinen Geschäftsprozess relevanten IT-Sicherheitsmaßnahmen dem Sicherheits- und Kontrollumfang der Schutzbedarfsfeststellung entsprechen.

2.5 Sicherheitsdomänen

IT-Sicherheitsrichtlinien beziehungsweise Sicherheitskonzepte beziehen sich immer auf eine bestimmte Sicherheitsdomäne. Als Sicherheitsdomäne wird dabei ein logisch, organisatorisch oder räumlich zusammengehöriger Bereich mit einheitlichen Sicherheitsanforderungen und/oder einheitlicher Sicherheitsadministration bezeichnet. Insbesondere bilden die Ressorts eigene Sicherheitsdomänen.

3 Ziele der IT-Sicherheit

Allgemeingültige Sicherheitsziele innerhalb der Landesverwaltung und Justiz sind:

- Zuverlässige Unterstützung der Geschäftsprozesse durch die IT und Sicherstellung der Kontinuität der Arbeitsabläufe innerhalb der Organisation,
- Realisierung sicherer und vertrauenswürdiger E-Government-Verfahren,

- Erhaltung der in Technik, Informationen, Arbeitsprozesse und Wissen investierten Werte,
- Sicherung der hohen, möglicherweise unwiederbringlichen Werte der verarbeiteten Informationen,
- Erhalt beziehungsweise Gewährleistung der aus gesetzlichen Vorgaben resultierenden Anforderungen,
- Gewährleistung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- Reduzierung der im Schadensfall entstehenden Kosten sowie
- Wahrung besonderer Dienst- oder Amtsgeheimnisse.

Jedes Ressort kann für seinen Bereich weitere angepasste IT-Sicherheitsziele aufstellen.

4 Grundsätze der Sicherheitspolitik

Bei der Erstellung von IT-Sicherheitsrichtlinien beziehungsweise Sicherheitskonzepten sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen.

4.1 Angemessenheit von Sicherheitsmaßnahmen

Aufwand und Ziele von Sicherheitsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei das Verhältnis nach den Methoden des IT-Grundschutzhandbuches des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik (IT-GSHB) oder anderen anerkannten Methoden bestimmt werden muss.

Neben der Beachtung gesetzlich vorgeschriebener Sicherheitsanforderungen müssen sich daraus ergebende Sicherheitsmaßnahmen zugleich auch immer im Verhältnis zum Schutzzweck einer Angemessenheitsprüfung unterzogen werden.

Bei der Auswahl und Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Ablauf von Geschäftsprozessen möglichst wenig durch die Sicherheitsmaßnahmen beeinträchtigt wird.

4.2 Bereitstellung von ausreichenden Ressourcen für die IT-Sicherheit

Zur Erreichung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Maßes an IT-Sicherheit sind ausreichende finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen bereitzustellen. Beim Festlegen des IT-Sicherheitsniveaus und bei der Formulierung konkreter IT-Sicherheitsanforderungen für die jeweilige Einrichtung ist darauf zu achten, dass das angestrebte IT-Sicherheitsniveau auch wirtschaftlich sinnvoll ist.

Sollten die gestellten Sicherheitsanforderungen nicht finanzierbar sein, müssen die Sicherheitsanforderungen, aber auch die Geschäftsprozesse und die Art und Weise des IT-Betriebes grundsätzlich überdacht werden.

4.3 Einbindung aller Mitarbeiter in den IT-Sicherheitsprozess

IT-Sicherheit betrifft ohne Ausnahme alle Mitarbeiter. Jeder Einzelne kann durch verantwortungs- und sicherheitsbewusstes

Handeln dabei helfen, Schäden zu vermeiden und zum Erfolg beitragen. Sensibilisierung für IT-Sicherheit und fachliche Schulungen der Mitarbeiter sind daher eine Grundvoraussetzung für IT-Sicherheit.

Mitarbeiter müssen über den Sinn von Sicherheitsmaßnahmen aufgeklärt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn sie Komfort- oder Funktionseinbußen zur Folge haben. Die Sicherheitsmaßnahmen sollten für den Anwender transparent und verständlich sein, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.

4.4 Informationsklassifizierung und Informationsschutz

Alle Informationen, welche im Rahmen von IT-unterstützten Geschäftsprozessen verarbeitet werden, müssen anhand ihres Schutzbedarfs klassifiziert werden. Die Schutzbedarfsfeststellung und deren Dokumentation erfolgt dabei entsprechend den Vorgaben des BSI-Standards 100-2.

4.5 Sicherheit der Informationssysteme während des Lebenszyklus

Vor dem erstmaligen Einsatz von informationstechnischen beziehungsweise kommunikationstechnischen Verfahren ist zu prüfen, ob Risiken gemäß den ermittelten Schutzzielen bestehen oder sich durch den Einsatz ergeben können. Einschlägige rechtliche Regelungen, insbesondere das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG), sind zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind im Rahmen eines nach den BSI-Standards 100-2 und 100-3 erstellten Sicherheitskonzeptes geeignete Sicherheitsmaßnahmen zur Behandlung der Risiken zu bestimmen und für das Verfahren umzusetzen. Dabei ist das IT-GSHB in der jeweils aktuellen Version als Maßnahmenkatalog zugrunde zu legen. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass das erreichte Schutzniveau nicht hinter das der BSI-Standards und des IT-GSHB zurückfällt. Für Bereiche mit hohem beziehungsweise sehr hohem Schutzbedarf sind zusätzliche Methoden anzuwenden, zum Beispiel erweiterte Risikoanalysen, Penetrationstests oder Differenz-Sicherheitsanalysen.

Während des Lebenszyklus von Informationssystemen müssen die Risikoanalysen in angemessenen Abständen regelmäßig wiederholt werden, um zu prüfen, ob die ausgewählten Sicherheitsmaßnahmen noch ausreichend sind.

Neue Hardware beziehungsweise Software muss den geltenden IT-Sicherheitsstandards des Landes Brandenburg entsprechen.

4.6 Bildung von IT-Sicherheitsdomänen

Sicherheitsdomänen sind durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen abzugrenzen. Die technische Abgrenzung kann zum Beispiel durch eine Firewall und die organisatorische Abgrenzung durch die Bildung einer entsprechenden IT-Sicherheitsorganisation erfolgen.

5 Rollen und Verantwortlichkeiten

5.1 Informationseigentümer

Der Informationseigentümer ist zuständig für:

- die Festlegung der geschäftlichen Relevanz seiner Informationen und die Schutzbedarfsfeststellung,
- die Sicherstellung, dass Verantwortlichkeiten explizit definiert und Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz seiner Informationen implementiert werden.

Der Informationseigentümer muss die Zugänglichkeit auf Informationen sowie den Umfang und die Art der Autorisierung definieren, die im jeweiligen Zugriffsverfahren erforderlich ist. Bei diesen Entscheidungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- die Notwendigkeit, die Informationen entsprechend ihrer geschäftlichen Relevanz zu schützen,
- die Aufbewahrungsvorschriften und mit den Informationen verbundenen rechtlichen Anforderungen und
- inwieweit die für die jeweiligen Geschäftsanforderungen erforderlichen Informationen zugänglich sein müssen.

5.2 Nutzer

Nutzer sind bei der Erstellung, Nutzung und Verwaltung von Informationen verpflichtet, die IT-Sicherheitsleitlinie und die IT-Sicherheitsstandards sowie die weiteren Maßgaben der Landesverwaltung und Justiz, denen die IT-Sicherheitsleitlinie zugrunde liegt, einzuhalten.

5.3 IT-Sicherheitsmanagement

Für jede IT-Sicherheitsdomäne sind IT-Sicherheitsbeauftragte beziehungsweise verantwortliche Administratoren zu benennen.

Zur Unterstützung eines effektiven IT-Sicherheitsmanagements in der Landesverwaltung wird ein ressortübergreifendes Expertenteam gebildet (siehe Nummer 6.1).

6 Die IT-Sicherheitsorganisation

6.1 Das IT-Sicherheitsmanagement-Team

Eine wesentliche Bedeutung für die IT-Sicherheitsorganisation der Landesverwaltung hat das IT-Sicherheitsmanagement-Team. Das IT-Sicherheitsmanagement-Team wird durch den IT-Sicherheitsmanager der Landesverwaltung und die IT-Sicherheitsbeauftragten der Staatskanzlei und der Ressorts gebildet. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht, der Zentrale IT-Dienstleister des Landes und der Ausschuss für Organisation (AfO) wirken beratend mit. Das IT-Sicherheitsmanagement-Team arbeitet eng mit dem RIO-Ausschuss zusammen.

Vorsitz und Geschäftsführung des IT-Sicherheitsmanagement-Teams obliegen der E-Government- und IT-Leitstelle, welche durch den IT-Sicherheitsmanager vertreten wird.

Die Verwaltung des Landtages und der Landesrechnungshof können nach eigenem Ermessen jederzeit beratend mitwirken. Sie werden zu den Sitzungen des IT-Sicherheitsmanagement-Teams eingeladen und über die Ergebnisse der Sitzungen unterrichtet.

Andere Verwaltungseinheiten oder Einzelpersonen, auch Externe, können auf Einladung durch den IT-Sicherheitsmanager beratend hinzugezogen werden.

Das IT-Sicherheitsmanagement-Team hat folgende Aufgaben:

- IT-Sicherheitsziele und -strategien sowie die IT-Sicherheitsleitlinie mit Unterstützung des CERT zu entwickeln beziehungsweise weiterzuentwickeln,
- ressortübergreifende IT-Systemrichtlinien und IT-Sicherheitsstandards (siehe Anlage 1) zu entwickeln beziehungsweise weiterzuentwickeln,
- die Umsetzung der IT-Sicherheitsleitlinie zu kontrollieren,
- den ressortübergreifenden IT-Sicherheitsprozess zu initiieren und zu begleiten,
- spezifische Methoden und Prozesse für die IT-Sicherheit zu vereinbaren,
- an der Erarbeitung von Vorgaben für Hard- und Software mitzuwirken, die der Gewährleistung oder Verbesserung der IT-Sicherheit von zentral betriebenen Querschnittsverfahren dienen, wie zum Beispiel Firewall-Lösungen, Virenschutzsoftware, Verschlüsselungssoftware oder VPN-Lösungen,
- zu überprüfen, ob die in den IT-Systemrichtlinien geplanten Sicherheitsmaßnahmen wie beabsichtigt funktionieren und geeignet und wirksam sind, insbesondere für das Landesverwaltungsnetz (LVN),
- bei der Erstellung der jährlichen IT-Sicherheitsberichte und Umsetzungspläne „IT-Sicherheit“ mitzuwirken sowie
- die Erstellung von Schulungs- und Sensibilisierungsprogrammen für IT-Sicherheit zu unterstützen.

6.2 Die E-Government- und IT-Leitstelle und der IT-Sicherheitsmanager

Der E-Government- und IT-Leitstelle werden folgende Funktionen und Aufgaben zugewiesen:

- Einsetzung eines IT-Sicherheitsmanagers für die Landesverwaltung,
- strategische Zusammenarbeit mit dem Zentralen IT-Dienstleister auf dem Gebiet der IT-Sicherheit,
- Erarbeitung strategischer Vorgaben zur Errichtung und zum Betrieb einer zentralen Anlaufstelle für präventive und reaktive Maßnahmen in Bezug auf sicherheits- und verfügbarkeitsrelevante Vorfälle in Computer-Systemen (CERT-Brandenburg) sowie
- Erarbeitung von Vorgaben für Hard- und Software, die der Gewährleistung oder Verbesserung der IT-Sicherheit von zentral betriebenen Querschnittsverfahren dienen, wie zum Beispiel Firewall-Lösungen, Virenschutzsoftware, Verschlüsselungssoftware oder VPN-Lösungen.

Der von der E-Government- und IT-Leitstelle eingesetzte IT-Sicherheitsmanager der Landesverwaltung hat folgende Aufgaben:

- Koordinierung des IT-Sicherheitsmanagement-Teams,
- Beratung des RIO-Ausschusses in IT-Sicherheitsfragen,
- Federführung bei der Erstellung des jährlichen Sicherheitsberichtes,
- jährliche Unterrichtung des RIO-Ausschusses durch einen Sicherheitsbericht und Vorlage eines jährlichen Umsetzungsplanes „IT-Sicherheit“ zum Beschluss durch den RIO-Ausschuss,
- Überprüfung und Eskalation (das heißt Einschaltung des RIO-Ausschusses) von Sicherheitsvorfällen sowie
- Auditierung der IT-Sicherheit in der Landesverwaltung.

6.3 Der IT-Sicherheitsbeauftragte des Ressorts

Die Staatskanzlei und jedes Ministerium haben einen fachlich qualifizierten IT-Sicherheitsbeauftragten für ihr Ressort zu benennen. Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist zuständig für die Wahrnehmung aller Belange der IT-Sicherheit innerhalb des Ressorts. Die Hauptaufgabe des IT-Sicherheitsbeauftragten besteht darin, die Dienststellenleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hinblick auf die IT-Sicherheit zu beraten und bei deren Umsetzung zu unterstützen. Die Aufgaben des IT-Sicherheitsbeauftragten des Ressorts umfassen unter anderem:

- im gesamten IT-Sicherheitsprozess mitzuwirken,
- die Erstellung von IT-Sicherheitsrichtlinien und IT-Sicherheitskonzepten im Ressort zu unterstützen,
- einen jährlichen Umsetzungsplan zur IT-Sicherheit im Ressort zu erarbeiten und die Umsetzung zu überprüfen,
- der Leitungsebene zu berichten,
- den IT-Sicherheitsmanager zu informieren,
- im IT-Sicherheitsmanagement-Team des Landes mitzuarbeiten,
- den Informationsfluss zwischen Bereichs-IT-Sicherheitsbeauftragten und behördlichen Datenschutzbeauftragten sicherzustellen,
- bei der Schutzbedarfsfeststellung mitzuwirken,
- die Realisierung für IT-Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überprüfen,
- sicherheitsrelevante Projekte zu begleiten,
- Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen anzuregen. Der IT-Sicherheitsbeauftragte kann ressortweit die Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen koordinieren.
- eventuell auftretende sicherheitsrelevante Zwischenfälle festzustellen und zu untersuchen sowie
- Audits zur Erkennung von Schwachstellen durchzuführen.

Für den nachgeordneten Bereich können die Ressorts in eigener Zuständigkeit weitere IT-Sicherheitsbeauftragte benennen oder die Benennung auf diesen Bereich delegieren.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte des Ressorts beziehungsweise der betroffene Bereichs-IT-Sicherheitsbeauftragte ist bei allen neuen Projekten mit IT-Bezug sowie bei der Einführung neuer IT-Anwendungen und IT-Systeme zu beteiligen, um die Beachtung von IT-Sicherheitsaspekten in den verschiedenen Projektphasen zu gewährleisten.

Die fachliche Qualifikation und die Arbeitsfähigkeit der IT-Sicherheitsbeauftragten in den Ressorts und der nachgeordneten

Bereiche wird gewährleistet durch Freistellung im erforderlichen Umfang sowie regelmäßige Fortbildung.

6.4 CERT-Brandenburg

Für die Landesverwaltung und Justiz ist beim Zentralen IT-Dienstleister schrittweise ein CERT-Brandenburg als zentrale Anlaufstelle für präventive und reaktive Maßnahmen in Bezug auf sicherheits- und verfügbarkeitsrelevante Vorfälle aufzubauen.

Die Dienstleistungen des CERT-Brandenburg umfassen:

- die Unterstützung der Arbeit des IT-Sicherheitsmanagement-Teams,
- die Mitarbeit bei der Erstellung von IT-Systemrichtlinien,
- die Analyse eingehender Vorfalldmeldungen,
- die Erstellung daraus abgeleiteter Empfehlungen,
- das Betreiben eines Warn- und Informationsdienstes,
- das Betreiben einer Datenbank über Sicherheitsvorfälle,
- die aktive Alarmierung bei akuten Gefährdungen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung von Schulungsmaßnahmen.

7 Der landesweite IT-Sicherheitsprozess

Der landesweite IT-Sicherheitsprozess hat das Ziel, in allen Ressorts ein ISMS zur Gewährleistung des IT-Grundschutzes entsprechend den BSI-Standards 100-1 und 100-2 zu etablieren. Zur Sicherstellung der Qualität des ISMS ist die Beschreibung des IT-Sicherheitsprozesses durch ein PDCA-Modell mit den Phasen Planen, Durchführen, Überwachen und Optimieren geeignet (siehe Abbildung 2).

7.1 Planen des ISMS

Die Ressorts passen ihren IT-Sicherheitsprozess den Vorgaben des BSI-Standards 100-2 an. Die Ressorts verabschieden auf der Grundlage der IT-Sicherheitsleitlinie für ihren Geschäftsbereich eine IT-Sicherheitsrichtlinie und legen IT-Sicherheitsdomänen fest.

Das IT-Sicherheitsmanagement-Team konkretisiert die Maßnahmen des IT-GSHB durch Vorschläge zu landesweit verbindlichen IT-Systemrichtlinien beziehungsweise IT-Sicherheitsstandards (siehe Anlage 1), die dann vom RIO-Ausschuss beschlossen werden.

7.2 Umsetzung und Durchführung des ISMS

Alle Dienststellen der Landesverwaltung und Justiz haben für ihren Bereich (IT-Sicherheitsdomäne) unter Beachtung der IT-Sicherheitsleitlinie und der jeweiligen IT-Sicherheitsrichtlinie eine IT-Sicherheitskonzeption nach IT-Grundschutz gemäß BSI-Standard 100-2 mit konkreten organisatorischen und technischen Anforderungen, Verantwortlichkeiten, Sicherheitsmaßnahmen und Regeln zur Durchsetzung zu erstellen.

Insbesondere sind für jede Dienststelle der Landesverwaltung und Justiz ein Virenschutzkonzept, ein Datensicherungs- und Archivierungskonzept, ein Notfallvorsorgekonzept und IT-

Sicherheitsregeln für die IT-Nutzung zu erarbeiten.

7.3 Überwachung und Prüfung des ISMS

Die IT-Stellen sind verpflichtet, alle aufgetretenen Sicherheitsvorfälle, welche die IT-Sicherheit anderer Dienststellen der Landesverwaltung und Justiz beeinträchtigen könnten, dem CERT-Brandenburg zu melden. Dies umfasst unter anderem Virenmeldungen, festgestellte Einbruchsversuche in IT-Systeme, festgestellte IT-Sicherheitslücken, Verlust von Backupmedien mit Systemkonteninformationen und auffällige Aktivitäten auf Firewallsystemen beziehungsweise auf Intrusion Detection Systemen.

Das CERT-Brandenburg klassifiziert die gemeldeten Vorfälle und informiert je nach Schwere der Sicherheitsvorfälle den IT-Sicherheitsmanager und die IT-Sicherheitsbeauftragten weiterer Ressorts.

Die E-Government- und IT-Leitstelle richtet beim CERT-Brandenburg eine Datenbank ein, in der Sicherheitsverletzungen und -vorfälle erfasst werden. Die jeweilige Dienststellenleitung beziehungsweise Geschäftsführung kann sich für den eigenen Bereich auf Grundlage dieser Datenbank jederzeit einen Überblick über die Gefährdungslage verschaffen.

Der IT-Sicherheitsmanager überprüft regelmäßig die Wirksamkeit des ISMS. Er kann dazu in allen Ressorts Penetrationstests oder angemessene Sicherheits-Audits vorgeben. Die Durchführung von Penetrationstests oder Sicherheits-Audits wird dann durch den IT-Sicherheitsbeauftragten des jeweiligen Ressorts gesteuert. Für die Penetrationstests vereinbart das IT-Sicherheitsmanagement-Team ein verbindliches Testszenario.

Der IT-Sicherheitsmanager wertet mit dem betroffenen IT-Sicherheitsbeauftragten die vorgenommenen Audits aus und entwickelt mit den IT-Sicherheitsbeauftragten gemeinsam einen Behandlungsplan der durch das Audit festgestellten Risiken.

Des Weiteren fragt der IT-Sicherheitsmanager jährlich den Stand der IT-Sicherheit in den Ressorts ab. Unter Berücksichtigung der Auditergebnisse, der Sicherheitsvorfälle, der Vorschläge und des Feedbacks der IT-Sicherheitsbeauftragten der Ressorts erstellt der IT-Sicherheitsmanager einen jährlichen IT-Sicherheitsbericht und legt diesen dem RIO-Ausschuss zum Beschluss vor. Der IT-Sicherheitsbericht schätzt die aktuellen Risiken ein, trifft Aussagen zur Wirksamkeit des ISMS und zur Wirksamkeit der durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen und beinhaltet einen Plan zur Behandlung der identifizierten Risiken.

7.4 Aufrechterhaltung und Verbesserung des ISMS

Das IT-Sicherheitsmanagement-Team setzt die im IT-Sicherheitsbericht identifizierten und durch den RIO-Ausschuss beschlossenen Verbesserungen des ISMS um. Das IT-Sicherheitsmanagement-Team stellt sicher, dass die Verbesserungen die beabsichtigten Ziele erreichen.

Das IT-Sicherheitsmanagement-Team überprüft in regelmäßigen Abständen, ob:

- sich Rahmenbedingungen geändert haben, die dazu führen,

dass das Vorgehen in Bezug auf IT-Sicherheit geändert werden muss,

- die IT-Sicherheitsziele noch angemessen sind und ob
- die IT-Sicherheitsleitlinie noch aktuell ist.

8 IT-Sicherheitsstandards

Die Standards in Bezug auf IT-Sicherheit sind in der Anlage 2 der IT-Standardisierungsrichtlinie (IT-Standards) aufgeführt. Die Schwerpunkte der Fortschreibung der IT-Sicherheitsstandards liegen der IT-Sicherheitsleitlinie als Anlage 1 bei.

9 Durchsetzung

Die Ressorts regeln in ihrer jeweiligen IT-Sicherheitsrichtlinie die Durchsetzung der Vorgaben der IT-Sicherheitsleitlinie.

Stellt die E-Government- und IT-Leitstelle Verstöße gegen die Vorgaben der IT-Sicherheitsleitlinie oder Sicherheitsverletzungen von Dienststellen im Landesverwaltungsnetz (LVN) fest, so wird die betreffende Dienststelle über den zuständigen IT-Sicherheitsbeauftragten des Ressorts aufgefordert, in einer angemessenen Frist die Sicherheitsverletzungen zu beheben beziehungsweise die Vorgaben der IT-Sicherheitsleitlinie umzusetzen.

Bei anhaltenden Verstößen gegen die Vorgaben der IT-Sicherheitsleitlinie oder bei anhaltenden Sicherheitsverletzungen von Dienststellen im LVN eskaliert die E-Government- und IT-Leitstelle den Vorfall im RIO-Ausschuss. Der RIO-Ausschuss kann geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit im Landesverwaltungsnetz (LVN) beschließen.

10 Schlussbestimmungen

Die IT-Sicherheitsleitlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Intranet der Landesregierung in Kraft und gilt fünf Jahre nach Veröffentlichung.

Die IT-Sicherheitsleitlinie vom 2. Oktober 2007 (ABl. S. 2187) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Abkürzungen

AfO	Ausschuss für Organisation
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
CERT	Computer Emergency Response Team
GSHB	Grundschutzhandbuch
IT	Informationstechnik
ISMS	Informationssicherheitsmanagementsystem
LVN	Landesverwaltungsnetz
PDCA	Plan-Do-Check-Act (Planen-Durchführen-Kontrollieren-Handeln)
RIO	Ressort Information Officer (vgl. E-Government- und IT-Organisations-Richtlinie)
SPAM	Synonym für unerwünschte, unangeforderte (Massen-) Werbung per E-Mail
VPN	Virtual Private Network
WLAN	Wireless Local Area Network

Quellen

BSI: IT-Grundschutzhandbuch 2006. Bonn 2006

BSI: Managementsysteme für Informationssicherheit (ISMS), BSI-Standard 100-1, Version 1.0. Bonn Dezember 2005

BSI: IT-Grundschutz-Vorgehensweise, BSI-Standard 100-2, Version 1.0. Bonn Dezember 2005

BSI: Risikoanalyse auf der Basis von IT-Grundschutz, BSI-Standard 100-3, Version 2.0. Bonn September 2005

BS ISO/IEC 17799:2000 „Information technology - Code of practice for information security management“. London 2000

BS 7799-2:2002 „Information security management systems - Specification with guidance for use“. London 2002

BMI: Nationaler Plan zum Schutz der Informationsinfrastrukturen (NPSI). Berlin Juli 2005

OECD: OECD Guidelines for the Security of Information Systems and Networks - Towards a Culture of Security. Paris Juni 2002

Abbildungen

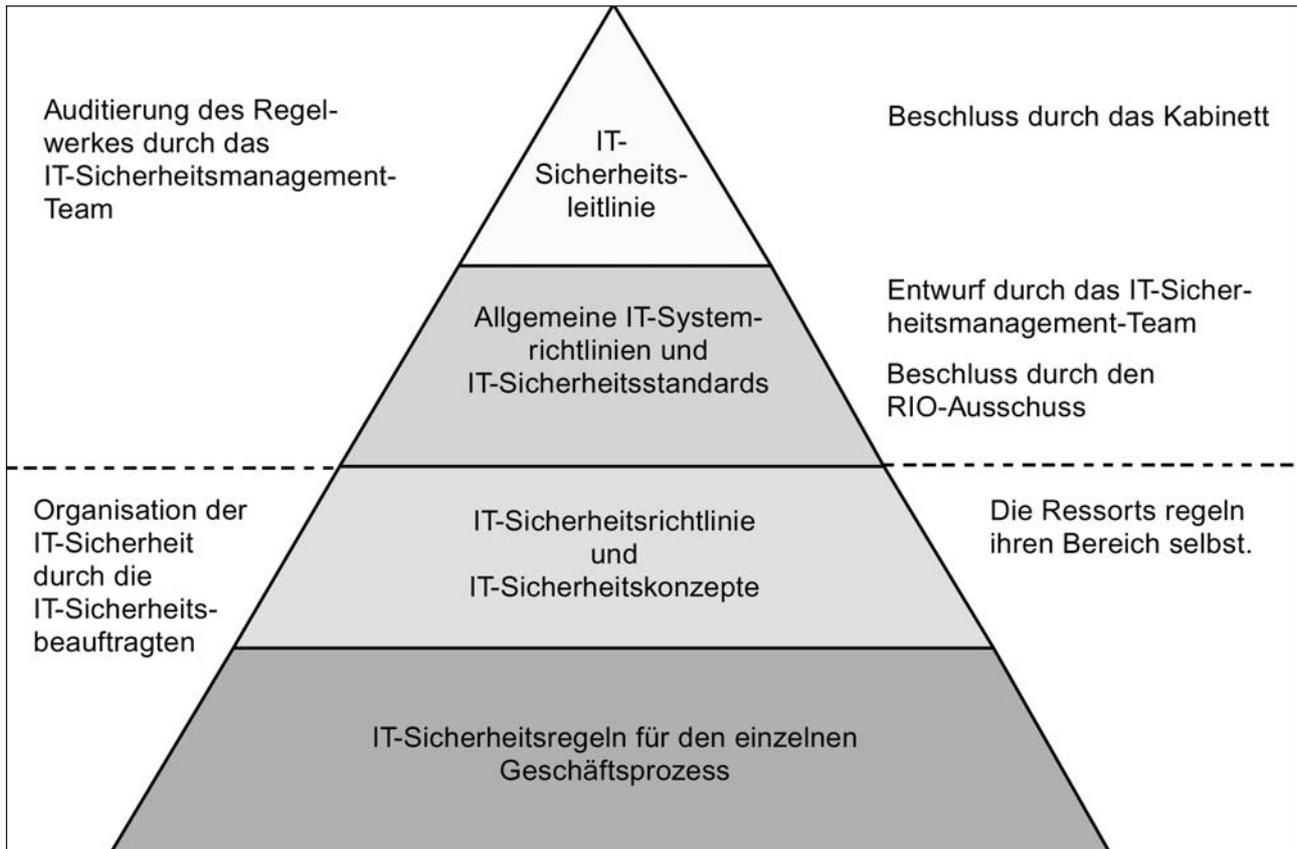


Abbildung 1: IT-Sicherheitsmanagement-Pyramide

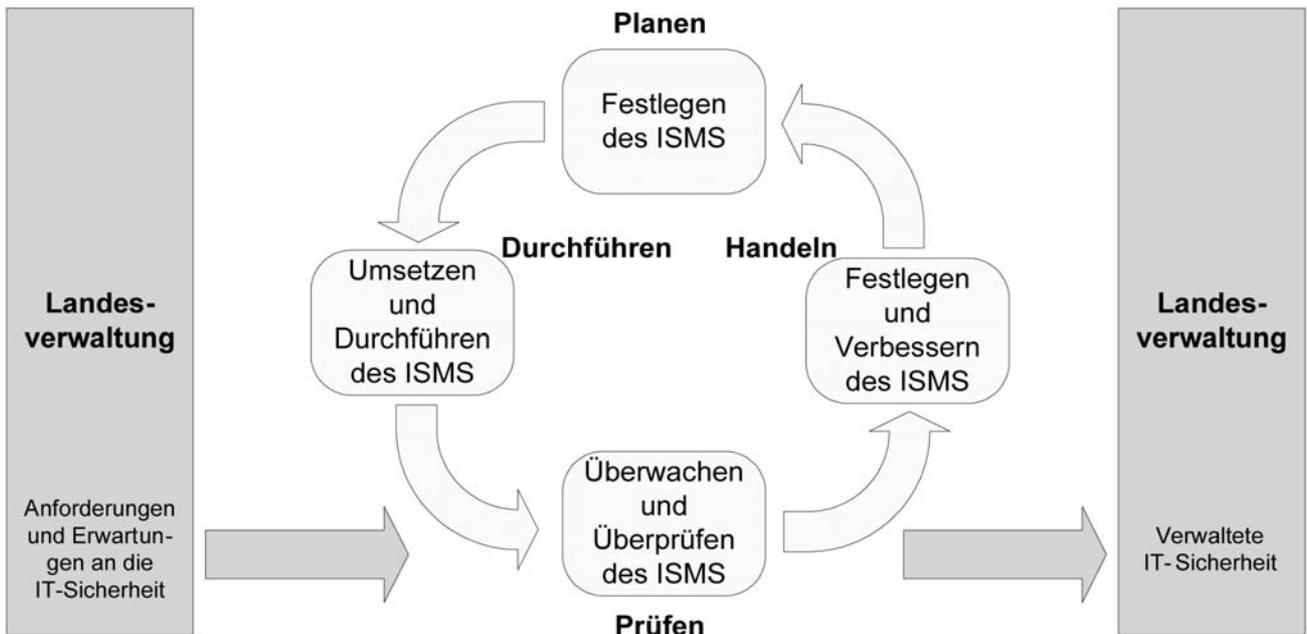


Abbildung 2: Auf ISMS-Prozesse angewandtes PDCA-Modell

**Anlage 1
zur IT-Sicherheitsleitlinie
des Landes Brandenburg**

**IT-Sicherheitsstandards unter Beobachtung für die Jahre
2007/2008**

Bezüglich bestehender IT-Sicherheitsstandards wird auf die aktuelle IT-Standardisierungsrichtlinie verwiesen.

Im Rahmen der Fortschreibung der IT-Standards sollen in den Jahren 2007/2008 für den Bereich der IT-Sicherheitsstandards unter anderem folgende Standardisierungsaussagen getroffen werden:

- VPN-Standard Festlegungen,*
- IT-Systemrichtlinien für den Einsatz von Firewalls,*
- IT-Systemrichtlinien für den Einsatz von Java, JavaScript, ActiveX, Shockwave und weiteren aktiven Web-Technologien,*
- IT-Systemrichtlinien für den Einsatz von Virenschutzprodukten,*
- Aussagen zum sicheren Betrieb mobiler Technik (zum Beispiel Notebook, PDA),
- IT-Systemrichtlinien zum Einsatz von WLAN,*
- IT-Systemrichtlinien zum Einsatz von USB-Geräten,
- IT-Grundsichtbausteine zum Einsatz von Windows Server 2003 als Ergänzung zum IT-GSHB,*
- Einführung neuer Remote Access Technologien (zum Beispiel Terminalserver).

* Streichung abhängig von der Behandlung im Rahmen der aktuellen Fortschreibung IT-Standards 2007

**Bekanntmachung
des zweiten Abkommens
zwischen dem Land Brandenburg,
dem Freistaat Sachsen
und der Bundesrepublik Deutschland
über die gemeinsame Finanzierung
der „Stiftung für das sorbische Volk“**

Vom 1. Oktober 2009

Das in Berlin am 10. Juli 2009 unterzeichnete zweite Abkommen zwischen dem Land Brandenburg, dem Freistaat Sachsen und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung für das sorbische Volk“ ist nach seinem Artikel 4 rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Potsdam, den 1. Oktober 2009

Der Ministerpräsident
Matthias Platzeck

**Zweites Abkommen
über die gemeinsame Finanzierung
der „Stiftung für das sorbische Volk“**

Das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt), vertreten durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, schließen das nachstehende Abkommen zur Ausführung des Artikels 3 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ vom 28. August 1998.

Artikel 1

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes erhält die Stiftung für das sorbische Volk jährliche Zuwendungen des Freistaates Sachsen und des Landes Brandenburg.

Für die Laufzeit des Abkommens werden die Zuwendungen in folgender Höhe gewährt:

1. Sachsen

Im Jahr:

2009: 5.853,8 Tsd. Euro
2010: 5.853,8 Tsd. Euro
2011: 5.853,8 Tsd. Euro
2012: 5.853,8 Tsd. Euro
2013: 5.853,8 Tsd. Euro

2. Brandenburg

Im Jahr:

2009: 2.775,0 Tsd. Euro
2010: 2.775,0 Tsd. Euro
2011: 2.775,0 Tsd. Euro
2012: 2.775,0 Tsd. Euro
2013: 2.775,0 Tsd. Euro

3. Der Bund gewährt der Stiftung jährliche Fördermittel im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten einschließlich der Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages. Die Zweckbestimmung der Zuwendungen entspricht diesem Rahmen. Der Bund gewährt die Zuwendungen in folgender Höhe:

Im Jahr:

2009: 8.200,0 Tsd. Euro
2010: 8.200,0 Tsd. Euro
2011: 8.200,0 Tsd. Euro
2012: 8.200,0 Tsd. Euro
2013: 8.200,0 Tsd. Euro

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte bewilligt.

Artikel 2

Die Vertragsschließenden können über die in Artikel 1 genannten Fördersummen hinausgehende Leistungen erbringen.

Die Stiftung und die von ihr geförderten Institutionen und Projektträger werden aufgefordert, sich um Drittmittel zu bemühen.

Artikel 3

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen, sie wird vom Sächsischen Rechnungshof geprüft. Die Prüfungsrechte des Brandenburgischen Landesrechnungshofes gemäß § 91 ff. LHO sowie die gemäß § 91 Bundeshaushaltsordnung bestehenden Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft. Es gilt bis zum 31. Dezember 2013. Das Abkommen verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht zwölf Monate vor Ablauf von einer der beteiligten Seiten gekündigt wird.

Berlin, den 10. Juli 2009

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Stanislaw Tillich

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Bernd Neumann

**Vierte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
„Erholungsgebiet Senftenberger See“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
AZ: III/1.12-347-21-388
Vom 7. Oktober 2009

I.

1. Aufgrund des § 22 b Satz 4 in Verbindung mit § 22 a Absatz 2 Satz 3 und § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GKG die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“ vom 17. August 2009, die die Eingliederung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ zum Gegenstand hat.
2. Der Zweckverband „Seenland Brandenburgische Lausitz“ gilt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Eingliederung in den Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“ - am Tage des Inkrafttretens der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“ - als aufgelöst.
3. Die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung mit ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.
4. Aufgrund § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie § 4 Absatz 2 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen vom 13. Februar 2009 (GVBl. II S. 106) genehmige ich das als Muster vorgelegte Dienstsiegel des Zweckverbandes „Lausitzer Seenland Brandenburg“ nach § 1 Absatz 4 der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“ mit einem Durchmesser von 35 mm. Die Genehmigung des Dienstsiegels wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erho-

lungsgebiet Senftenberg See“ mit ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

Potsdam, den 7. Oktober 2009

Im Auftrag

Keseberg

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“

Präambel

Auf Grund der §§ 9, 15 und 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), haben die Verbandsversammlungen der Zweckverbände „Seenland Brandenburgische Lausitz“ und „Erholungsgebiet Senftenberger See“ in ihren Sitzungen am 30. Juni 2009 und am 2. Juli 2009 die folgende Vierte Änderungssatzung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“ zur Eingliederung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ in den Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“ beschlossen:

Artikel I

Im Zuge der Eingliederung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ in den Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“ vereinbaren die beiden genannten Zweckverbände entsprechend § 9 Absatz 1, § 22 b Satz 4 in Verbindung mit § 22 a Absatz 2 Sätze 2, 3 GKG folgende Neufassung der Verbandssatzung für den Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“, der in der Folge des Zusammenschlusses den neuen Namen Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg erhält:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Lausitzer Seenland Brandenburg

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Verbandsgebiet und Dienstsiegel

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg“ mit dem Kurzzeichen LSB.

(2) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Senftenberg. Das Verbandsgebiet wird in der als Anlage 1 beigelegten Karte dargestellt und umfasst die in der Anlage 2 abschließend aufgezählten Flurstücke. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verbandssatzung.

(4) Der Verband führt ein Dienstsiegel entsprechend dem in der Anlage 3 als Bestandteil der Satzung abgedruckten Muster. Das Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 Millimetern enthält in der Mitte das Landeswappen, umgeben mit der Bezeichnung Zweckverband Lausitzer Seenland Brandenburg.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes für nachfolgend aufgeführte Sparten entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung gemäß § 4 Absatz 1 bis 6 dieser Satzung sind:

- a) für die allgemeinen Aufgaben und die strategischen Entwicklungsaufgaben der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die Städte Senftenberg und Großräschen und die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern.
- b) für die Bauleitplanung der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die Städte Senftenberg und Großräschen und die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern.
- c) für die Projektentwicklung und -realisierung der Landkreis Oberspreewald-Lausitz, die Städte Senftenberg und Großräschen und die Gemeinden Neu-Seeland und Altdöbern des Amtes Altdöbern.
- d) für die Betreuung von öffentlicher Infrastruktur des Zweckverbandes der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die Stadt Senftenberg.
- e) für die Eigenbewirtschaftung touristischer Anlagen der Landkreis Oberspreewald-Lausitz und die Stadt Senftenberg.

(2) Bei Vereinbarung der Übertragung von Aufgaben in weiteren Sparten durch die Mitglieder nach Absatz 1 ist die Satzung hinsichtlich der Aufgaben, den Mehrheiten, der Stimmverteilung und der Deckung des Finanzbedarfs anzupassen.

(3) Andere Gemeinden und Körperschaften können dem Zweckverband beitreten, soweit Verbandsaufgaben gefördert werden. Die für das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband erforderliche Änderungssatzung kann - bezogen auf das Datum des Austrittsantrags des Verbandsmitgliedes nach § 20 Absatz 3 Satz 1 GKG - frühestens zum Schluss des übernächsten Wirtschaftsjahres des Zweckverbandes wirksam werden. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Ziele des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Ziel, im Verbandsgebiet als dem im Land Brandenburg gelegenen Teil des Lausitzer Seengebietes eine abgestimmte ganzheitliche Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet des Tourismus, voranzubringen.

Hierbei hat er eine möglichst enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften und sonstigen Planungsträgern anzustreben, die für den im Freistaat Sachsen gelegenen Teil des Seengebietes verantwortlich sind.

Bereits bei der Entstehung des Seenlandes hat er unter Wahrung der Belange von Natur und Landschaft Voraussetzungen für eine zukunftsfähige wirtschaftliche und touristische Nutzung zu schaffen, die die Einmaligkeit dieser größten künstlich geschaffenen Wasserfläche in Europa in eine wirtschaftlich tragfähige und für die Region erfolgreiche Struktur umsetzt.

(2) Im Rahmen der Zielsetzungen wirkt der Zweckverband darauf hin, dass eine nachhaltige Strukturverbesserung durch die Entwicklung des regionalen und länderübergreifenden Tourismus eintritt.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Allgemeine Aufgaben

- a) Koordinierung aller das Verbandsgebiet betreffenden im Rahmen der Bergbausanierung anfallenden Entscheidungen der Verbandsmitglieder in Abstimmung mit den Sanierungsträgern und den beteiligten Ministerien, insbesondere dem für das Verwaltungsabkommen Braunkohlesanierung verantwortlichen Ressort;
- b) Vertretung der das Verbandsgebiet und die Verbandsaufgaben betreffenden Interessen der Verbandsmitglieder gegenüber Dritten;
- c) Sicherstellung eines kontinuierlichen Imagezuwachses durch Umsetzung einer zielgerichteten Marketingstrategie sowie der Entwicklung und Pflege nationaler und internationaler Kontakte als Voraussetzung zur erfolgreichen Akquisition von Investoren;
- d) Die im Rahmen seiner wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten mögliche Beratung und Unterstützung potentieller Investoren bei der Vorbereitung, Finanzierung und Realisierung von Projekten;
- e) Erschließungsmaßnahmen auf den Flächen des Verbandsgebietes (innere und äußere Erschließung).

(2) Strategische Entwicklungsaufgaben

- a) Der Zweckverband übernimmt die strategische Entwicklungsrahmenplanung im gesamten Verbandsgebiet.
- b) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung einer touristischen Rahmenplanung als verbind-

liche strategische Handlungsgrundlage unter Wahrung der Beteiligungsrechte der Verbandsmitglieder.

- c) Für die zur ganzheitlichen Entwicklung des Lausitzer Seenlandes bedeutsamen Planungen des Verbandes übernimmt der Zweckverband die Abstimmung mit den für die außerhalb des Verbandsgebietes belegenen Teilgebiete des Lausitzer Seenlandes zuständigen brandenburgischen und sächsischen Behörden und anderen Ansprechpartnern.

(3) Bauleitplanung

Übernahme der Planungshoheit und von Aufgaben bei der Bauleitplanung nach folgenden Maßgaben:

- a) Einflussnahme auf die Flächennutzungsplanung im Verbandsgebiet mit dem Ziel einer abgestimmten Darstellung;
- b) Vorbereitung und Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung im Verbandsgebiet nach §§ 1, 8 bis 13 Baugesetzbuch (BauGB);
- c) Durchführung der bodenordnenden Maßnahmen im Ergebnis der Bauleitpläne;
- d) Erklärung über das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB bei bauaufsichtlichen Verfahren;
- e) Anordnung von Veränderungssperren nach §§ 14 bis 17 BauGB;
- f) Die Ausübung des Vorkaufsrechts, gegebenenfalls nach Erlass einer Satzung (§§ 24, 25, und 27 BauGB).

(4) Projektentwicklung und -realisierung

Entwicklung und Realisierung von Projekten auf der Grundlage der touristischen Rahmenplanung.

(5) Öffentliche Bewirtschaftungsaufgaben

Übernahme folgender Aufgaben zur Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktur und zur Landschaftspflege.

- a) Der Zweckverband hat unter Übernahme der Verkehrssicherungspflicht die erforderlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Parkplätze zu errichten und zu bewirtschaften.
- b) Des Weiteren hat der Zweckverband landschaftspflegerische Maßnahmen zu planen und durchzuführen.
- c) Der Zweckverband hat die durch Touristik und Fremdenverkehr genutzten Flächen und Strände des Verbandsgebietes, soweit andere dafür keine Verantwortung tragen, zu sichern.

(6) Eigenbewirtschaftung touristischer Einrichtungen

Der Zweckverband kann touristische Anlagen betreiben, soweit dies zur wirtschaftlichen Entwicklung des strukturschwachen Raumes im öffentlichen Interesse erforderlich ist und private Investoren nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Der Zweckverband hat grundsätzlich im Interesse einer sparsamen Wirtschaftsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Zweck vereinbar ist.

(7) Bestimmungen zur Aufgabenwahrnehmung

- a) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Er kann zu diesem Zweck Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
- b) Der Zweckverband ist im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben zur Veräußerung der gemäß § 5 Absatz 2 übereigneten Grundstücke und anderen Vermögensgegenstände berechtigt, wenn das einbringende Verbandsmitglied zustimmt. Nach der Veräußerung ist an das Verbandsmitglied, das zuvor Eigentümer des Vermögensgegenstandes war, der Zeitwert des Vermögensgegenstandes unter Anrechnung nachgewiesener Aufwendungen zu entrichten.
- c) Soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist, darf der Zweckverband selbst Grundeigentum beziehungsweise grundstücksgleiche Rechte erwerben.
- d) Insbesondere im Hinblick auf die Realisierung von Planungen, die für die ganzheitliche Entwicklung des Seengebietes bedeutsam sind, kann der Zweckverband auf dem erworbenen Grundeigentum nach Abstimmung mit der jeweils betroffenen Gemeinde selbst Erschließungsmaßnahmen durchführen (innere Erschließung). Die Durchführung äußerer Erschließungsmaßnahmen obliegt dem Zweckverband ausschließlich im Rahmen von Erschließungsverträgen beziehungsweise städtebaulichen Verträgen mit den jeweiligen Aufgabenträgern.
- e) Der Zweckverband darf im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenbereiches Nutzungs- und Entgeltordnungen erlassen.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei allen kommunalen Entscheidungen die Belange des Zweckverbandes zu berücksichtigen. Sie werden dem Zweckverband alle ihr Gebiet betreffenden Vorhaben, die auf Grund ihrer Art oder ihrer örtlichen Nähe zum Verbandsgebiet Belange des Zweckverbandes berühren können, wie Erschließungsanlagen, neue Wohnstandorte, Anlagen nach Immissionsschutzrecht (Windkraft, Schornsteine usw.), Straßen usw. dem Zweckverband unverzüglich zur Kenntnis geben.

(2) Die Verbandsmitglieder sollen dem Zweckverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 5 und 6 dieser Verbandssatzung erforderlichen Flächen nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zur satzungsgemäßen Nutzung übereignen. Sie

sollen dem Zweckverband ebenso die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten beweglichen und unbeweglichen Gegenstände des Anlagevermögens übereignen.

Weitere derzeit touristisch genutzte oder künftig touristisch zu nutzende Flächen können in den Zweckverband eingebracht oder ihm zur Nutzung unterstellt werden, soweit nicht kommunale Belange dem entgegenstehen.

Abschnitt II Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. der Verbandsvorsteher.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden im Folgenden Verbandsräte genannt. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei Verbandsräte in die Verbandsversammlung.

(2) Die Verbandsräte werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes oder des Amtes, dem sie angehören, bestellt, soweit sie nicht als Bürgermeister, Amtsdirektor beziehungsweise Landrat kraft ihres Amtes Mitglied der Verbandsversammlung sind.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung.

(4) Jeder der Verbandsräte hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle der Verhinderung vertritt. Die Verbandsräte und deren Stellvertreter, soweit sie nicht kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, sind von den Beschlussorganen der Verbandsmitglieder zu bestellen beziehungsweise zu wählen und dem Zweckverband schriftlich zu benennen.

(5) Für die Verbandsräte endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes beziehungsweise der Beendigung ihres Dienstverhältnisses mit der jeweiligen öffentlichen Körperschaft. Entsprechendes gilt für Ihre Stellvertreter. Die gemäß § 15 Absatz 4 GKG gewählten Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes und entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz oder nach dieser Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsvorstand entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidungen über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern;
3. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Nachträge zum Wirtschaftsplan;
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Entlastung des Verbandsvorstehers und die Verwendung des Jahresergebnisses;
6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes;
10. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

(3) Sie beschließt weiter über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, insbesondere über:

1. die strategische Entwicklungsrahmenplanung und über die Aufstellung, Inkraftsetzung, Änderung sowie Aufhebung von Bauleitplänen;
2. die Entwicklung von Projekten;
3. die Übernahme von Bewirtschaftungsaufgaben;
4. den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung von Grundstücken; Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, soweit der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000 Euro überschreitet oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr vereinbart wird;

5. die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen beziehungsweise zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans; als Erfolg gefährdend gelten dabei Mehraufwendungen, die einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten;

6. die Erhebung von Umlagen;

7. die Festsetzung oder Änderung von Nutzungsbedingungen und Benutzungsentgelten und öffentlich-rechtlichen Abgaben;

8. die Wahl und die Abwahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter, die Einstellung und Entlassung des Verbandsvorstehers sowie die Gestaltung des mit ihm abzuschließenden Dienstvertrages;

9. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge;

10. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen;

11. Einzelfälle, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(4) Die Verbandsversammlung entscheidet darüber, ob der Verband von seinem Vorschlagsrecht nach § 106 Absatz 2 der Kommunalverfassung Gebrauch macht, der zuständigen Prüfbehörde einen Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu unterbreiten. Sie entscheidet auch darüber, welcher Wirtschaftsprüfer beziehungsweise welche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegebenenfalls vorgeschlagen wird.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal halbjährlich, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert, einzuberufen. Außerdem ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Über seine gesetzliche Verpflichtung hinaus soll der Vorsitzende der Verbandsversammlung auch dann die Verbandsversammlung einberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies

schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt, soweit die Interessen dieses Verbandsmitgliedes durch die beantragten Beratungsgegenstände berührt werden.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstandsvorsteher bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes hat die Pflicht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzung

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn es das öffentliche Wohl oder die Wahrnehmung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordern. Unter diesen Voraussetzungen ist die Öffentlichkeit insbesondere ausgeschlossen bei:

- a) Grundstücksgeschäften;
- b) Personalangelegenheiten;
- c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen;
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen;
- e) Angelegenheiten aus der örtlichen und überörtlichen Prüfung;
- f) sonstigen Angelegenheiten, insbesondere die Behandlung von Verträgen und Verhandlungen mit Dritten, soweit eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

(3) Jeder Verbandsrat sowie der Vorstandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit einer Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln und zu entscheiden.

§ 12

Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

(1) Die satzungsmäßige Stimmenzahl der Verbandsversammlung beträgt 100. Die Stimmenverteilung richtet sich nach den verschiedenen Sparten gemäß § 2 Absatz 1 dieser Verbandssatzung:

- a) Für die allgemeinen Aufgaben und die strategischen Entwicklungsaufgaben:

der Landkreis	30 Stimmen
die Stadt Senftenberg	45 Stimmen
die Stadt Großräschen	18 Stimmen
die Gemeinde Altdöbern	5 Stimmen
die Gemeinde Neu-Seeland	2 Stimmen.

- b) Für die Bauleitplanung:

der Landkreis	30 Stimmen
die Stadt Senftenberg	45 Stimmen
die Stadt Großräschen	18 Stimmen
die Gemeinde Altdöbern	5 Stimmen
die Gemeinde Neu-Seeland	2 Stimmen.

- c) Für die Projektentwicklung und -realisierung:

der Landkreis	30 Stimmen
die Stadt Senftenberg	45 Stimmen
die Stadt Großräschen	18 Stimmen
die Gemeinde Altdöbern	5 Stimmen
die Gemeinde Neu-Seeland	2 Stimmen.

- d) Für die Bewirtschaftung öffentlicher Infrastruktur:

die Stadt Senftenberg	67 Stimmen
der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	33 Stimmen

- e) Für den Gewerbebetrieb:

die Stadt Senftenberg	67 Stimmen
der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	33 Stimmen

§ 13

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Verbandsräte mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von 77 vom Hundert der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung, soweit das Gesetz oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.

(4) Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit.

Dazu zählen Beschlüsse:

- a) zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes;
- b) zur Aufnahme und/oder zum Ausscheiden von Mitgliedern;
- c) zur Auflösung des Zweckverbandes;
- d) zur Erstellung und Fortschreibung der touristischen Rahmenplanung sowie
- e) zur Aufstellung, Änderung sowie Aufhebung von Bauleitplänen.

(6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzungen, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzulegen und von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass ihr Abstimmungsverhalten in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Verbandsräten wird ein Sitzungsgeld nach den näheren Bestimmungen einer Aufwandsentschädigungssatzung gewährt.

§ 15

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigtem Vorsitzenden kraft Amtes und einem Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verbandssatzung entsprechend dessen Vorschlag. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1.
- (3) Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Verbandsräte der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung übertragen werden, soweit diese nicht

durch Gesetz der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher zur Erledigung zugewiesen sind. Der Verbandsvorstand entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 2 übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans mit einem Wert von 50.000 bis 200.000 Euro;
- b) die Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A, von 50.000 Euro bis 100.000 Euro und von Bauleistungen im Sinne der VOB/A, von 100.000 Euro bis 250.000 Euro;
- c) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 20.000 Euro bis zu einem Wert von 100.000 Euro;
- d) die Erhebung von Klagen mit Streitwerten von 50.000 Euro bis 100.000 Euro;
- e) der Abschluss von Vergleichen von 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro;
- f) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, ab einem Wert von 10.000 Euro bis zu 50.000 Euro;
- g) die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro im Wirtschaftsjahr liegt;
- h) die Anstellung, Eingruppierung und Kündigung von unmittelbar dem Verbandsvorsteher unterstellten Angestellten des Verbandes mit leitenden Aufgaben in den Strukturebenen administratives Management und Profitcenter-Management;
- i) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

(3) Werden bei den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften die jeweils festgelegten Wertgrenzen überschritten, geht die Aufgabe in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung über. Alle Rechtsgeschäfte mit geringeren Werten fallen in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

§ 17

Einberufung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand wird nach Bedarf vom Verbandsvorsteher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Verbandsvorsteher muss den Vorstand unverzüglich einberufen, wenn es zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Verbandsvorsteher stellt die Tagesordnung auf.

§ 18

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Der Vorstand als Vorsitzender des Vorstandes ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung den Mitgliedern des Zweckverbandes schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Versammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Versammlung ergeben.

(3) In dringenden Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Versammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Der Vorstand hat die Entscheidung unverzüglich den Verbandmitgliedern zur Kenntnis zu geben und der Versammlung in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Verpflichtungserklärungen müssen von dem Vorstand oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Angestellten des Zweckverbandes oder Mitglied der Versammlung unterzeichnet werden. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.

(5) Dem Vorstand obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(6) Insbesondere obliegt dem Vorstand:

1. die Aufstellung des Entwurfes des Wirtschaftsplanes und des Nachtrages zum Wirtschaftsplan;
2. die Vorlage des Jahresabschlusses an die Versammlung zur Entlastung, zur Feststellung und zur Verwendung des Jahresergebnisses.

§ 20

**Wahl des Vorstandes und seiner Vertreter;
Rechtsstellung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand und seine zwei Vertreter werden durch die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand wird im Verhinderungsfall durch einen nach Absatz 1 gewählten Vertreter vertreten. Der erste Vertreter ist der allgemeine Vertreter des Vorstandes. Der zweite Vertreter vertritt den Vorstand, wenn dieser und der erste Vertreter verhindert sind.

(3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Die Vertreter des Vorstandes werden aus den Dienstkräften des Zweckverbandes gewählt.

§ 21

Bestimmungen zu weiteren Dienstkräften

Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Dienstkräfte beschäftigen.

**Abschnitt III
Verbandswirtschaft**

§ 22

Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung finden die Bestimmungen über Wirtschaftsführung, Rechnungswesen sowie über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfes

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird gedeckt aus Zuwendungen, Spenden, sonstigen Einnahmen und den Umlagen.

(2) Die Verbandmitglieder tragen den durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf nach folgendem Umlagemaßstab.

Den nicht durch zweckgebundene Einnahmen gedeckten Finanzbedarf

a) für Aufgaben nach § 4 Absatz 2 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	60,00 %
die Stadt Senftenberg	26,13 %
die Stadt Großräschen	10,38 %
die Gemeinde Altdöbern	2,73 %
die Gemeinde Neu-Seeland	0,76 %

b) für Aufgaben nach § 4 Absatz 3 der Verbandssatzung:

die Stadt Senftenberg	65,34 %
die Stadt Großräschen	25,95 %
die Gemeinde Altdöbern	6,83 %
die Gemeinde Neu-Seeland	1,90 %

c) für Aufgaben nach § 4 Absatz 4 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	30 %
die Gemeinden	70 %

Den auf sie entfallenden Anteil an den zu erstattenden Kosten tragen die Gemeinden im Verhältnis der für die Bemessung der Kreisumlage gemäß § 18 Absatz 2 BbgFAG geltenden Umlagegrundlagen.

d) für Aufgaben nach § 4 Absatz 5 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	ein Drittel
die Stadt Senftenberg	zwei Drittel

e) für Aufgaben nach § 4 Absatz 6 der Verbandssatzung:

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	ein Drittel
die Stadt Senftenberg	zwei Drittel

f) den nicht durch andere Einnahmen gedeckten sonstigen Finanzbedarf für Aufgaben nach § 4 Absatz 1 und 7 der Verbandssatzung

der Landkreis Oberspreewald-Lausitz	30 %
die Gemeinden	70 %

Den auf sie entfallenden Anteil an den zu erstattenden Kosten tragen die Gemeinden im Verhältnis der für die Bemessung der Kreisumlage gemäß § 18 Absatz 2 BbgFAG geltenden Umlagegrundlagen.

(3) Überschreitet die Umlageverpflichtung für Aufgaben nach § 4 Absatz 4 der Verbandssatzung für mindestens eine Mitgliedsgemeinde einen Satz von 0,55 % der für die Bemessung der Kreisumlage gemäß § 18 Absatz 2 BbgFAG geltenden Umlagegrundlagen, so bedarf der Wirtschaftsplan abweichend von § 13 Absatz 3 der Verbandssatzung der einstimmigen Beschlussfassung.

(4) Die Umlage wird im Wirtschaftsplan für jedes Jahr neu festgelegt. Sie kann während des Wirtschaftsjahres nur durch einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan geändert werden.

(5) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht bekannt gemacht, so kann der Zweckverband für Aufgaben nach § 4 Absatz 2 bis 4 der Verbandssatzung eine Umlage bis zur Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Beträge erheben, soweit dies zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen beziehungsweise zur unaufschiebbaren Weiterführung notwendiger Aufgaben in Art und Umfang erforderlich ist.

(6) Die durch Bescheid festgesetzten Umlagen werden zur Hälfte des Jahresbeitrages jeweils zum 15. Februar und zum 31. Oktober eines jeden Wirtschaftsjahres fällig. Ist bis zum 1. Februar des Wirtschaftsjahres kein Festsetzungsbescheid ergangen, so ist abweichend von Satz 1 die Fälligkeit im Festsetzungsbescheid zu regeln.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 24

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Zweckverband findet eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Mitglied wird entsprechend seinem Stimmenanteil am Rechnungsergebnis des Wirtschaftsjahres beteiligt, in welches das rechtswirksame Ausscheiden fällt.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung und Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ wirksam.

(3) Findet eine Abwicklung statt, so sind die bestehenden Verbindlichkeiten des Zweckverbandes zu befriedigen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum ermittelten Zeitwert zu übernehmen.

Im Übrigen ist das Vermögen, welches nach § 5 Absatz 2 in den Zweckverband eingebracht wurde, an das jeweilige Verbandsmitglied zurückzugeben.

Alternativ kann nach Zustimmung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes der ermittelte Zeitwert des Vermögens ausbezahlt werden. Investitionen sind zum ermittelten Zeitwert, laufende Kredite zum Saldo zu übernehmen. Sonstige Vermögensanteile, die im Ergebnis der Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes entstanden sind, werden entsprechend dem Umlage Schlüssel im Zeitpunkt der Auflösung verteilt.

§ 25

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich

bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.

(2) Bekanntmachungen von Satzungen sowie die im Rahmen der Bürgerbeteiligung nach dem BauGB gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Sind Pläne, Karten und Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung nach Satz 1 für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden, sofern der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann.

(3) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen werden im „Wochenkurier“ - Gebietsausgaben Senftenberg und Calau - vollzogen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung gemäß Satz 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 26

**Entstehung; Eingliederung des Zweckverbandes
„Seenland Brandenburgische Lausitz“**

(1) Der Zweckverband ist unter dem Namen Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“ am 26. Oktober 2000 - dem Tag nach der Veröffentlichung der Verbandssatzung in ihrer ursprünglichen Fassung und ihrer Genehmigung im „Amtlichen Anzeiger - Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg“ (ABl./AAnz. S. 1442) - entstanden.

(2) Der bisherige Zweckverband „Seenland Brandenburgische Lausitz“ gliedert sich gemäß § 22 b GKG mit seinem vollständigen Aufgabengebiet in den Zweckverband ein. Der Zweckver-

band tritt als Rechtsnachfolger des bisherigen Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ in dessen sämtlichen Rechten und Pflichten ein.

(3) Die Eingliederung des Zweckverbandes „Seenland Brandenburgische Lausitz“ in den Zweckverband erfolgt mit dem Inkrafttreten der Vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“:

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Senftenberger See“ tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung mit ihrer Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Für den Zweckverband „Erholungsgebiet Senftenberger See“

Senftenberg, den 17. August 2009

Vetter	Siegel	Fredrich
_____		_____
Vetter		Fredrich
Verbandsvorsteher		Vorsitzender der
		Verbandsversammlung

Für den Zweckverband „Seenland Brandenburgische Lausitz“

Senftenberg, den 17. August 2009

Bartsch	Zenker
_____	_____
Bartsch	Zenker
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der
	Verbandsversammlung

Anlage 1



Anlage 2

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „ESS“

GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	ZÄHLER	NENNER	VOLLST_TILW
Alldöbern	Alldöbern		1	669	4 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	669	6 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	669	7 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	681	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	685	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	688	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	690	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	691	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	692	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	694	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	695	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	704	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	710	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	740	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	753	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	761	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	765	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	767	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	788	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	792	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	793	2 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	793	5 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	793	7 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	793	9 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	794	1 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	800	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	804	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	805	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	806	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	807	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	808	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	809	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	810	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	811	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	812	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	814	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	815	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	816	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	817	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	822	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	823	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	824	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	825	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	826	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	827	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	828	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	829	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	830	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	831	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	832	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	833	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	834	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	835	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	836	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	837	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	843	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	844	1 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	844	2 vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	845	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	847	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	848	vollst

GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	ZÄHLER	NENNER	VOLLST_TILW
Alldöbern	Alldöbern		1	849	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	850	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	852	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	853	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	854	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	855	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	861	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	862	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1077	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1078	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1083	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1084	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1065	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1066	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1087	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1088	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1089	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1090	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1091	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1092	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1093	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1105	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1106	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1207	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1208	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1232	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1233	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1278	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1314	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1315	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1350	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1351	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1352	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1353	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1411	teilw
Alldöbern	Alldöbern		1	1431	vollst
Alldöbern	Alldöbern		1	1432	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	92	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	93	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	94	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	95	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	97	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	98	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	99	1 vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	99	2 vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	100	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	101	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	102	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	103	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	104	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	120	2 vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	134	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	148	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	159	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	187	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	188	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	189	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	190	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	191	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	192	vollst
Alldöbern	Alldöbern		2	202	vollst

Altdöbern	Altdöbern	4	289	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	290	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	291	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	292	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	293	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	294	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	295	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	296	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	297	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	298	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	299	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	300	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	301	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	302	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	303	vollst
Altdöbern	Pritzen	1	68	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	1	128	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	42	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	75	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	76	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	83	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	84	teilw
Altdöbern	Pritzen	2	89	teilw
Altdöbern	Pritzen	2	103	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	120	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	201	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	202	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	214	teilw
Altdöbern	Pritzen	2	215	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	276	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	277	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	278	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	279	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	280	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	281	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	282	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	283	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	284	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	285	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	286	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	287	vollst
Altdöbern	Pritzen	2	288	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	289	teilw
Altdöbern	Pritzen	3	71	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	71	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	72	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	72	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	73	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	74	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	75	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	76	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	77	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	78	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	79	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	81	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	82	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	83	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	87	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	88	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	90	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	91	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	92	1 vollst

Altdöbern	Altdöbern	4	76	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	78	1 vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	82	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	83	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	84	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	86	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	88	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	91	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	94	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	99	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	102	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	115	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	123	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	124	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	129	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	130	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	132	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	134	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	135	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	136	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	137	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	138	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	139	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	140	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	141	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	145	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	146	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	147	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	149	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	151	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	153	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	157	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	158	2 vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	162	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	165	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	216	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	218	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	219	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	220	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	225	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	227	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	228	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	229	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	230	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	232	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	234	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	236	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	237	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	241	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	242	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	243	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	244	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	245	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	246	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	247	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	283	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	284	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	285	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	286	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	287	vollst
Altdöbern	Altdöbern	4	288	vollst

Altdöbern	Pritzen	3	324	3	324	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	325	3	325	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	326	3	326	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	327	3	327	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	328	3	328	teilw
Altdöbern	Pritzen	3	329	3	329	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	330	3	330	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	331	3	331	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	332	3	332	teilw
Altdöbern	Pritzen	3	333	3	333	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	334	3	334	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	335	3	335	teilw
Altdöbern	Pritzen	3	338	3	338	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	339	3	339	teilw
Altdöbern	Pritzen	3	340	3	340	teilw
Altdöbern	Pritzen	3	341	3	341	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	342	3	342	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	343	3	343	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	344	3	344	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	347	3	347	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	348	3	348	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	17	4	17	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	20	4	20	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	49	4	49	3 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	98	4	98	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	119	4	119	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	120	4	120	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	125	4	125	3 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	128	4	128	6 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	128	4	128	7 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	128	4	128	8 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	129	4	129	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	130	4	130	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	131	4	131	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	132	4	132	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	134	4	134	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	135	4	135	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	136	4	136	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	137	4	137	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	138	4	138	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	139	4	139	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	140	4	140	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	141	4	141	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	142	4	142	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	143	4	143	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	143	4	143	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	144	4	144	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	144	4	144	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	145	4	145	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	145	4	145	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	146	4	146	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	146	4	146	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	147	4	147	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	147	4	147	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	148	4	148	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	149	4	149	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	150	4	150	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	151	4	151	3 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	151	4	151	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	154	4	154	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	155	4	155	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	159	4	159	2 vollst

Altdöbern	Pritzen	3	92	3	92	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	93	3	93	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	94	3	94	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	95	3	95	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	96	3	96	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	97	3	97	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	98	3	98	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	99	3	99	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	100	3	100	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	102	3	102	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	103	3	103	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	104	3	104	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	105	3	105	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	106	3	106	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	107	3	107	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	108	3	108	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	109	3	109	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	111	3	111	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	113	3	113	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	114	3	114	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	115	3	115	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	123	3	123	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	124	3	124	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	125	3	125	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	126	3	126	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	127	3	127	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	128	3	128	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	129	3	129	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	141	3	141	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	143	3	143	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	160	3	160	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	165	3	165	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	174	3	174	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	175	3	175	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	176	3	176	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	186	3	186	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	3	187	3	187	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	196	3	196	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	205	3	205	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	207	3	207	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	208	3	208	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	209	3	209	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	210	3	210	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	211	3	211	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	212	3	212	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	213	3	213	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	215	3	215	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	254	3	254	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	302	3	302	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	311	3	311	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	312	3	312	teilw
Altdöbern	Pritzen	3	313	3	313	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	314	3	314	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	315	3	315	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	316	3	316	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	317	3	317	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	318	3	318	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	319	3	319	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	320	3	320	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	321	3	321	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	322	3	322	vollst
Altdöbern	Pritzen	3	323	3	323	vollst

Altdöbern	Pritzen	7	233	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	234	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	234	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	235	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	236	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	237	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	237	3 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	238	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	239	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	240	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	241	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	242	1 teilw
Altdöbern	Pritzen	7	242	3 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	245	teilw
Altdöbern	Pritzen	7	247	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	249	teilw
Altdöbern	Pritzen	7	254	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	255	teilw
Altdöbern	Pritzen	7	274	teilw
Altdöbern	Pritzen	7	394	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	395	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	396	teilw
Altdöbern	Pritzen	7	397	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	398	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	398	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	399	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	400	teilw
Altdöbern	Pritzen	7	401	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	402	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	403	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	404	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	405	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	406	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	407	teilw
Altdöbern	Pritzen	7	408	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	409	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	410	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	411	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	412	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	413	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	414	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	415	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	416	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	417	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	419	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	420	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	421	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	425	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	426	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	137	2 vollst
Altdöbern	Ranzow	1	138	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	139	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	140	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	141	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	142	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	143	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	144	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	145	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	146	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	147	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	148	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	149	vollst
Altdöbern	Ranzow	1	150	vollst

Altdöbern	Pritzen	4	169	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	179	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	179	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	179	3 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	180	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	181	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	182	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	183	1 vollst
Altdöbern	Pritzen	4	187	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	188	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	189	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	190	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	191	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	192	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	193	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	194	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	195	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	196	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	197	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	198	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	199	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	200	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	201	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	202	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	203	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	204	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	205	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	206	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	207	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	208	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	209	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	218	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	220	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	221	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	222	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	223	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	224	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	225	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	226	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	227	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	228	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	229	vollst
Altdöbern	Pritzen	4	230	vollst
Altdöbern	Pritzen	5	46	vollst
Altdöbern	Pritzen	5	47	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	2	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	7	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	106	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	110	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	113	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	114	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	115	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	118	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	186	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	249	vollst
Altdöbern	Pritzen	6	250	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	121	vollst
Altdöbern	Pritzen	7	137	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	141	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	142	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	147	2 vollst
Altdöbern	Pritzen	7	186	vollst

Altdöbern	Reddern	1	684	3	vollst
Altdöbern	Reddern	1	686	3	vollst
Altdöbern	Reddern	1	686	6	vollst
Altdöbern	Reddern	1	686	7	vollst
Altdöbern	Reddern	1	687		vollst
Altdöbern	Reddern	1	688		vollst
Altdöbern	Reddern	1	689		vollst
Altdöbern	Reddern	1	691		vollst
Altdöbern	Reddern	1	708	2	vollst
Altdöbern	Reddern	1	709	2	vollst
Altdöbern	Reddern	1	710	2	vollst
Altdöbern	Reddern	1	711	2	vollst
Altdöbern	Reddern	1	716	4	vollst
Altdöbern	Reddern	1	749		vollst
Altdöbern	Reddern	1	750		vollst
Altdöbern	Reddern	1	766		vollst
Altdöbern	Reddern	1	767		vollst
Altdöbern	Reddern	1	768		vollst
Altdöbern	Reddern	1	769		vollst
Altdöbern	Reddern	1	771		vollst
Altdöbern	Reddern	1	774		vollst
Altdöbern	Reddern	1	775		vollst
Altdöbern	Reddern	1	803		vollst
Altdöbern	Reddern	1	804		vollst
Altdöbern	Reddern	1	805		vollst
Altdöbern	Reddern	1	806		vollst
Altdöbern	Reddern	1	807		vollst
Altdöbern	Reddern	1	811		vollst
Altdöbern	Reddern	1	812		vollst
Altdöbern	Reddern	1	813		vollst
Altdöbern	Reddern	1	814		vollst
Altdöbern	Reddern	1	815		vollst
Altdöbern	Reddern	1	820		vollst
Altdöbern	Reddern	1	821		vollst
Altdöbern	Reddern	1	822		vollst
Altdöbern	Reddern	1	823		vollst
Altdöbern	Reddern	1	824		vollst
Altdöbern	Reddern	1	826		vollst
Altdöbern	Almosen	1	90	9	vollst
Großräschen	Almosen	1	122	5	vollst
Großräschen	Almosen	1	123	3	vollst
Großräschen	Almosen	1	124	5	vollst
Großräschen	Almosen	1	263	13	vollst
Großräschen	Almosen	1	291	3	vollst
Großräschen	Almosen	1	308	7	vollst
Großräschen	Almosen	1	314	3	vollst
Großräschen	Almosen	1	316	3	vollst
Großräschen	Almosen	1	316	4	vollst
Großräschen	Almosen	1	316	5	vollst
Großräschen	Almosen	1	317	1	vollst
Großräschen	Almosen	1	317	2	vollst
Großräschen	Almosen	1	317	3	vollst
Großräschen	Almosen	1	318	1	vollst
Großräschen	Almosen	1	318	2	vollst
Großräschen	Almosen	1	318	3	vollst
Großräschen	Almosen	1	319	1	vollst
Großräschen	Almosen	1	319	2	vollst
Großräschen	Almosen	1	320	1	vollst
Großräschen	Almosen	1	320	4	vollst
Großräschen	Almosen	1	322	4	vollst
Großräschen	Almosen	1	322	5	vollst
Großräschen	Almosen	1	322	7	vollst

Ranzow	1	152	vollst	
Ranzow	1	205	vollst	
Ranzow	1	252	vollst	
Ranzow	1	295	vollst	
Ranzow	1	297	vollst	
Reddern	1	47	3	vollst
Reddern	1	47	4	vollst
Reddern	1	48	vollst	
Reddern	1	49	vollst	
Reddern	1	50	vollst	
Reddern	1	51	vollst	
Reddern	1	52	1	vollst
Reddern	1	53	3	vollst
Reddern	1	54	3	vollst
Reddern	1	57	3	vollst
Reddern	1	58	2	vollst
Reddern	1	59	2	vollst
Reddern	1	65	3	vollst
Reddern	1	615	4	vollst
Reddern	1	615	5	vollst
Reddern	1	615	6	vollst
Reddern	1	616	2	vollst
Reddern	1	616	3	vollst
Reddern	1	616	5	vollst
Reddern	1	621	3	vollst
Reddern	1	621	4	vollst
Reddern	1	623	4	vollst
Reddern	1	623	5	vollst
Reddern	1	623	6	vollst
Reddern	1	623	9	vollst
Reddern	1	623	12	vollst
Reddern	1	624	vollst	
Reddern	1	625	vollst	
Reddern	1	628	vollst	
Reddern	1	627	vollst	
Reddern	1	628	vollst	
Reddern	1	628	vollst	
Reddern	1	629	2	vollst
Reddern	1	629	3	vollst
Reddern	1	629	4	vollst
Reddern	1	629	5	vollst
Reddern	1	630	3	vollst
Reddern	1	630	4	vollst
Reddern	1	640	1	vollst
Reddern	1	642	vollst	
Reddern	1	643	vollst	
Reddern	1	644	vollst	
Reddern	1	645	vollst	
Reddern	1	649	vollst	
Reddern	1	649	vollst	
Reddern	1	650	vollst	
Reddern	1	655	vollst	
Reddern	1	659	vollst	
Reddern	1	663	vollst	
Reddern	1	670	2	vollst
Reddern	1	680	2	vollst
Reddern	1	681	2	vollst
Reddern	1	681	3	vollst
Reddern	1	682	2	vollst
Reddern	1	682	3	vollst
Reddern	1	683	2	vollst
Reddern	1	683	3	vollst
Reddern	1	684	2	vollst

Großräschen	Dörnwalde	3	122	5	vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	123	4	vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	123	6	vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	123	8	vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	123	9	vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	123	10	vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	123	11	vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	124		vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	125		vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	127		1 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	127		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	128		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	129		6 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	129		7 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	129		10 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	130		7 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	130		10 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	130		11 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	130		12 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	130		13 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	130		15 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	131		6 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	131		7 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	132		1 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	132		3 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	134		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	136		6 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	136		8 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	157		7 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	157		9 vollst
Großräschen	Dörnwalde	2	381		2 teilw
Großräschen	Dörnwalde	2	412		1 vollst
Großräschen	Dörnwalde	2	412		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	2	413		2 teilw
Großräschen	Dörnwalde	2	413		3 teilw
Großräschen	Dörnwalde	2	420		2 teilw
Großräschen	Dörnwalde	2	420		4 teilw
Großräschen	Dörnwalde	2	420		5 teilw
Großräschen	Dörnwalde	2	421		5 teilw
Großräschen	Dörnwalde	2	689		teilw
Großräschen	Dörnwalde	5	425		teilw
Großräschen	Dörnwalde	5	450		1 teilw
Großräschen	Dörnwalde	5	450		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	450		3 vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	451		1 vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	451		2 teilw
Großräschen	Dörnwalde	5	451		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	509		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	510		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	510		3 vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	510		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	511		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	569		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	570		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	571		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	582		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	583		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	584		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	585		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	599		vollst
Großräschen	Dörnwalde	5	627		1 teilw
Großräschen	Dörnwalde	5	903		teilw

Großräschen	Almosen	1	329	1	vollst
Großräschen	Almosen	1	330	4	vollst
Großräschen	Almosen	1	331		vollst
Großräschen	Almosen	1	332		vollst
Großräschen	Almosen	1	333		vollst
Großräschen	Almosen	1	334		vollst
Großräschen	Almosen	1	335		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	337		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	338		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	339		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	340		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	341		2 vollst
Großräschen	Almosen	1	342		1 vollst
Großräschen	Almosen	1	343		1 vollst
Großräschen	Almosen	1	344		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	345		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	345		4 vollst
Großräschen	Almosen	1	347		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	348		3 vollst
Großräschen	Almosen	1	349		4 vollst
Großräschen	Almosen	1	350		4 vollst
Großräschen	Almosen	1	351		3 vollst
Großräschen	Almosen	3	6		5 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	6		6 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	6		7 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	11		6 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	13		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	14		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	15		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	16		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	17		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	20		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	25		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	26		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	27		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	28		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	29		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	30		2 teilw
Großräschen	Dörnwalde	3	31		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	32		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	33		2 teilw
Großräschen	Dörnwalde	3	34		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	35		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	36		4 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	37		1 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	38		vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	39		5 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	40		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	43		7 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	43		8 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	43		9 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	43		10 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	43		11 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	44		1 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	44		2 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	45		vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	46		1 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	46		3 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	47		7 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	103		6 vollst
Großräschen	Dörnwalde	3	103		8 vollst

Neu-Seeland	Leeskow	3	41	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	42	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	43	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	44	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	45	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	46	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	47	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	48	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	50	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	51	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	52	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	53	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	54	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	55	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	56	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	57	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	60	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	61	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	63	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	64	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	66	teilw
Neu-Seeland	Leeskow	3	67	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	68	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	70	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	72	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	73	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	74	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	75	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	76	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	101	teilw
Neu-Seeland	Leeskow	3	104	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	105	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	106	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	107	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	108	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	109	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	110	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	111	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	112	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	113	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	114	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	115	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	116	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	126	teilw
Neu-Seeland	Leeskow	3	127	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	128	vollst
Neu-Seeland	Leeske	2	123	7 vollst
Neu-Seeland	Leeske	2	127	7 vollst
Neu-Seeland	Leeske	2	128	7 vollst
Neu-Seeland	Leeske	2	129	7 vollst
Neu-Seeland	Leeske	2	150	vollst
Neu-Seeland	Leeske	2	152	vollst
Neu-Seeland	Leeske	2	153	vollst
Neu-Seeland	Leeske	2	155	vollst
Neu-Seeland	Leeske	3	59	10 vollst
Neu-Seeland	Leeske	3	59	11 vollst
Neu-Seeland	Leeske	3	61	5 vollst
Neu-Seeland	Leeske	3	61	11 vollst
Neu-Seeland	Leeske	3	78	1 vollst
Neu-Seeland	Leeske	3	157	5 vollst
Neu-Seeland	Leeske	3	157	7 vollst
Neu-Seeland	Leeske	3	206	1 vollst

Großräschen	Woschkow	1	256	vollst
Großräschen	Woschkow	1	257	vollst
Großräschen	Woschkow	1	419	vollst
Großräschen	Woschkow	1	447	vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	162	3 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	164	3 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	165	3 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	166	1 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	167	4 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	167	3 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	168	4 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	169	1 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	170	1 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	171	1 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	172	2 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	173	3 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	174	3 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	175	2 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	176	2 vollst
Neu-Seeland	Bahnsdorf	1	177	6 vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	1	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	2	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	3	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	4	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	5	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	6	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	7	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	8	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	9	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	10	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	11	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	12	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	13	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	14	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	15	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	16	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	17	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	18	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	19	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	20	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	21	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	22	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	23	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	24	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	25	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	26	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	27	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	28	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	29	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	2	30	teilw
Neu-Seeland	Leeskow	3	30	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	31	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	32	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	33	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	34	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	35	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	36	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	37	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	38	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	39	vollst
Neu-Seeland	Leeskow	3	40	vollst

Serftenberg	4	227	4	227	4	vollst
Serftenberg	4	227	4	227	6	vollst
Serftenberg	4	228	4	228	3	vollst
Serftenberg	4	228	4	228	4	vollst
Serftenberg	4	230	4	230	6	vollst
Serftenberg	4	257	4	257	3	vollst
Serftenberg	4	263	4	263	3	vollst
Serftenberg	4	266	4	266	2	vollst
Serftenberg	4	268	4	268	2	vollst
Serftenberg	4	270	4	270	3	vollst
Serftenberg	4	277	4	277	3	vollst
Serftenberg	4	342	4	342	vollst	vollst
Serftenberg	4	343	4	343	vollst	vollst
Serftenberg	4	364	4	364	vollst	vollst
Serftenberg	4	367	4	367	vollst	vollst
Serftenberg	4	368	4	368	vollst	vollst
Serftenberg	4	369	4	369	vollst	vollst
Serftenberg	4	370	4	370	vollst	vollst
Serftenberg	4	371	4	371	vollst	vollst
Serftenberg	4	372	4	372	vollst	vollst
Serftenberg	4	376	4	376	vollst	vollst
Serftenberg	4	380	4	380	vollst	vollst
Serftenberg	4	381	4	381	vollst	vollst
Serftenberg	4	382	4	382	vollst	vollst
Serftenberg	4	383	4	383	vollst	vollst
Serftenberg	4	385	4	385	vollst	vollst
Serftenberg	4	396	4	396	vollst	vollst
Serftenberg	4	387	4	387	vollst	vollst
Serftenberg	4	389	4	389	vollst	vollst
Serftenberg	4	390	4	390	vollst	vollst
Serftenberg	1	9	1	9	vollst	vollst
Serftenberg	1	16	1	16	teilw	teilw
Serftenberg	1	19	1	19	2	teilw
Serftenberg	1	327	1	327	2	teilw
Serftenberg	1	332	1	332	2	teilw
Serftenberg	1	406	1	406	teilw	teilw
Serftenberg	1	448	1	448	vollst	vollst
Serftenberg	1	452	1	452	teilw	teilw
Serftenberg	1	454	1	454	teilw	teilw
Serftenberg	1	455	1	455	teilw	teilw
Serftenberg	1	456	1	456	vollst	vollst
Serftenberg	1	457	1	457	vollst	vollst
Serftenberg	1	458	1	458	vollst	vollst
Serftenberg	1	459	1	459	vollst	vollst
Serftenberg	1	460	1	460	vollst	vollst
Serftenberg	1	461	1	461	vollst	vollst
Serftenberg	1	462	1	462	vollst	vollst
Serftenberg	5	4	5	4	1	vollst
Serftenberg	5	6	5	6	1	vollst
Serftenberg	5	12	5	12	1	vollst
Serftenberg	5	13	5	13	vollst	vollst
Serftenberg	5	14	5	14	vollst	vollst
Serftenberg	5	15	5	15	vollst	vollst
Serftenberg	5	16	5	16	vollst	vollst
Serftenberg	5	17	5	17	vollst	vollst
Serftenberg	5	18	5	18	vollst	vollst
Serftenberg	5	19	5	19	vollst	vollst
Serftenberg	5	20	5	20	vollst	vollst
Serftenberg	5	21	5	21	vollst	vollst
Serftenberg	5	22	5	22	vollst	vollst
Serftenberg	5	23	5	23	vollst	vollst
Serftenberg	5	24	5	24	vollst	vollst

Serftenberg	1	673	1	673	vollst	vollst
Serftenberg	1	678	1	678	vollst	vollst
Serftenberg	1	690	1	690	vollst	vollst
Serftenberg	1	692	1	692	vollst	vollst
Serftenberg	1	694	1	694	vollst	vollst
Serftenberg	1	696	1	696	vollst	vollst
Serftenberg	1	698	1	698	vollst	vollst
Serftenberg	1	700	1	700	vollst	vollst
Serftenberg	1	702	1	702	vollst	vollst
Serftenberg	1	704	1	704	vollst	vollst
Serftenberg	3	12	3	12	5	vollst
Serftenberg	3	15	3	15	1	vollst
Serftenberg	3	16	3	16	vollst	vollst
Serftenberg	3	17	3	17	4	vollst
Serftenberg	3	18	3	18	vollst	vollst
Serftenberg	3	19	3	19	vollst	vollst
Serftenberg	3	20	3	20	vollst	vollst
Serftenberg	3	21	3	21	teilw	teilw
Serftenberg	3	22	3	22	1	vollst
Serftenberg	3	22	3	22	2	vollst
Serftenberg	3	23	3	23	vollst	vollst
Serftenberg	3	24	3	24	teilw	teilw
Serftenberg	3	25	3	25	1	vollst
Serftenberg	3	27	3	27	2	vollst
Serftenberg	3	28	3	28	1	vollst
Serftenberg	3	64	3	64	1	teilw
Serftenberg	3	64	3	64	2	vollst
Serftenberg	3	64	3	64	3	vollst
Serftenberg	3	65	3	65	1	vollst
Serftenberg	3	65	3	65	2	vollst
Serftenberg	3	70	3	70	teilw	teilw
Serftenberg	3	78	3	78	teilw	teilw
Serftenberg	3	79	3	79	teilw	teilw
Serftenberg	3	80	3	80	1	teilw
Serftenberg	3	81	3	81	teilw	teilw
Serftenberg	3	82	3	82	vollst	vollst
Serftenberg	3	85	3	85	1	vollst
Serftenberg	3	86	3	86	2	vollst
Serftenberg	3	87	3	87	3	vollst
Serftenberg	3	88	3	88	3	vollst
Serftenberg	3	90	3	90	3	vollst
Serftenberg	3	115	3	115	vollst	vollst
Serftenberg	3	116	3	116	vollst	vollst
Serftenberg	3	129	3	129	vollst	vollst
Serftenberg	3	130	3	130	vollst	vollst
Serftenberg	3	144	3	144	teilw	teilw
Serftenberg	3	151	3	151	vollst	vollst
Serftenberg	3	152	3	152	vollst	vollst
Serftenberg	3	153	3	153	vollst	vollst
Serftenberg	3	154	3	154	vollst	vollst
Serftenberg	3	155	3	155	vollst	vollst
Serftenberg	3	156	3	156	vollst	vollst
Serftenberg	3	157	3	157	vollst	vollst
Serftenberg	4	201	4	201	vollst	vollst
Serftenberg	4	203	4	203	12	vollst
Serftenberg	4	203	4	203	13	vollst
Serftenberg	4	203	4	203	14	vollst
Serftenberg	4	206	4	206	teilw	teilw
Serftenberg	4	208	4	208	1	vollst
Serftenberg	4	209	4	209	5	vollst
Serftenberg	4	218	4	218	5	vollst
Serftenberg	4	218	4	218	7	vollst

Serftenberg	Klein Koschen	1	111	2	vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	118	2	leihw
Serftenberg	Klein Koschen	1	171	1	vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	172	1	vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	174	1	vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	177	3	vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	179	1	vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	537		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	546		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	547		leihw
Serftenberg	Klein Koschen	1	555		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	562		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	1	563		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	34		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	35		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	36		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	37		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	38		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	39		4 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	39		5 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	39		6 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	40		4 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	40		5 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	41		6 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	41		7 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	41		9 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	51		6 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	95		leihw
Serftenberg	Klein Koschen	2	98		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	99		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	101		2 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	101		3 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	101		4 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	102		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	103		1 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	103		2 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	103		3 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	106		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	111		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	112		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	113		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	114		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	115		1 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	116		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	117		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	118		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	122		4 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	128		1 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	153		14 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	153		17 leihw
Serftenberg	Klein Koschen	2	153		18 vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	153		19 leihw
Serftenberg	Klein Koschen	2	166		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	201		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	203		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	204		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	208		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	209		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	233		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	234		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	235		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	236		vollst

Serftenberg	Klein Koschen	2	237		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	238		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	239		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	240		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	241		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	242		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	244		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	249		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	250		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	251		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	252		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	253		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	256		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	257		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	258		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	2	259		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	3	260		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	3	206		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	3	208		vollst
Serftenberg	Klein Koschen	3	209		vollst
Serftenberg	Niemtsch	1	204		vollst
Serftenberg	Niemtsch	1	205		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	278		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	280		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	281		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	282		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	284		leihw
Serftenberg	Niemtsch	3	285		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	287		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	288		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	313		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	327		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	328		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	329		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	331		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	332		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	333		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	337		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	338		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	339		vollst
Serftenberg	Niemtsch	3	340		vollst
Serftenberg	Peickwitz	2	83		vollst
Serftenberg	Peickwitz	2	84		vollst
Serftenberg	Peickwitz	3	52		vollst
Serftenberg	Reppist	1	31		2 vollst
Serftenberg	Reppist	1	31		3 vollst
Serftenberg	Reppist	1	33		4 vollst
Serftenberg	Reppist	1	40		1 vollst
Serftenberg	Reppist	1	53		vollst
Serftenberg	Reppist	1	57		leihw
Serftenberg	Reppist	1	104		1 vollst
Serftenberg	Reppist	1	117		vollst
Serftenberg	Reppist	1	194		3 leihw
Serftenberg	Reppist	1	206		1 vollst
Serftenberg	Reppist	1	284		vollst
Serftenberg	Reppist	1	265		leihw
Serftenberg	Reppist	2	2		4 vollst
Serftenberg	Reppist	2	2		5 vollst
Serftenberg	Reppist	2	91		2 vollst
Serftenberg	Reppist	2	92		vollst
Serftenberg	Reppist	2	94		vollst

Sentfenberg	Sedlitz	1	41	6 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	41	7 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	41	8 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	41	9 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	41	10 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	42	3 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	42	5 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	43	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	44	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	44	3 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	45	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	45	4 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	46	1 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	47	2 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	50	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	56	1 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	56	2 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	57	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	58	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	59	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	60	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	62	1 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	64	4 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	64	6 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	64	7 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	65	4 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	65	6 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	65	7 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	66	1 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	67	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	68	4 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	68	5 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	68	6 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	69	3 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	69	4 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	69	6 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	69	7 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	70	1 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	70	2 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	71	1 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	71	2 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	72	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	73	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	74	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	75	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	94	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	107	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	108	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	109	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	110	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	111	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	112	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	113	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	114	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	115	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	116	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	131	1 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	133	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	1	139	vollst
Sentfenberg	Sedlitz	2	110	5 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	2	174	4 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	2	174	15 vollst
Sentfenberg	Sedlitz	2	174	16 vollst

Reppitz	2	120	2 vollst
Sentfenberg	2	120	4 vollst
Reppitz	2	124	1 vollst
Sentfenberg	2	124	3 vollst
Reppitz	2	126	1 vollst
Sentfenberg	2	128	1 vollst
Reppitz	2	129	vollst
Sentfenberg	2	156	vollst
Reppitz	2	159	vollst
Sentfenberg	2	161	vollst
Reppitz	2	162	1 vollst
Sentfenberg	2	163	vollst
Reppitz	2	164	vollst
Sentfenberg	2	166	vollst
Reppitz	2	167	1 vollst
Sentfenberg	2	168	vollst
Reppitz	2	169	3 vollst
Sentfenberg	2	192	vollst
Reppitz	2	216	vollst
Sentfenberg	2	217	vollst
Reppitz	2	218	vollst
Sentfenberg	2	219	vollst
Reppitz	1	1	vollst
Sentfenberg	1	2	vollst
Reppitz	1	3	1 vollst
Sentfenberg	1	3	2 vollst
Reppitz	1	4	vollst
Sentfenberg	1	5	1 vollst
Reppitz	1	6	1 vollst
Sentfenberg	1	7	1 vollst
Reppitz	1	8	1 vollst
Sentfenberg	1	9	1 vollst
Reppitz	1	11	vollst
Sentfenberg	1	13	1 vollst
Reppitz	1	14	1 vollst
Sentfenberg	1	16	vollst
Reppitz	1	17	vollst
Sentfenberg	1	18	1 vollst
Reppitz	1	20	1 vollst
Sentfenberg	1	21	1 vollst
Reppitz	1	22	1 vollst
Sentfenberg	1	23	1 vollst
Reppitz	1	24	vollst
Sentfenberg	1	25	1 vollst
Reppitz	1	26	1 vollst
Sentfenberg	1	27	1 vollst
Reppitz	1	28	1 vollst
Sentfenberg	1	29	1 vollst
Reppitz	1	30	1 vollst
Sentfenberg	1	31	1 vollst
Reppitz	1	32	vollst
Sentfenberg	1	33	vollst
Reppitz	1	34	vollst
Sentfenberg	1	35	vollst
Reppitz	1	36	vollst
Sentfenberg	1	37	vollst
Reppitz	1	38	vollst
Sentfenberg	1	39	vollst
Reppitz	1	40	vollst
Sentfenberg	1	41	1 vollst
Reppitz	1	41	2 vollst

Serftenberg	Sedlitz	2	710	2	710	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	711	2	711	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	712	2	712	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	741	2	741	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	742	2	742	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	743	2	743	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	744	2	744	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	745	2	745	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	795	2	795	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	796	2	796	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	797	2	797	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	798	2	798	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	799	2	799	teilw
Serftenberg	Sedlitz	2	800	2	800	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	3	4	3	4
Serftenberg	Sedlitz	4	3	4	3	5
Serftenberg	Sedlitz	4	3	4	3	8
Serftenberg	Sedlitz	4	3	4	3	11
Serftenberg	Sedlitz	4	3	4	3	12
Serftenberg	Sedlitz	4	14	4	14	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	16	4	16	1
Serftenberg	Sedlitz	4	20	4	20	5
Serftenberg	Sedlitz	4	25	4	25	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	27	4	27	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	28	4	28	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	29	4	29	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	30	4	30	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	31	4	31	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	32	4	32	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	34	4	34	1
Serftenberg	Sedlitz	4	35	4	35	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	36	4	36	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	40	4	40	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	41	4	41	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	42	4	42	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	43	4	43	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	44	4	44	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	45	4	45	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	46	4	46	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	47	4	47	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	48	4	48	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	49	4	49	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	50	4	50	1
Serftenberg	Sedlitz	4	50	4	50	2
Serftenberg	Sedlitz	4	51	4	51	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	52	4	52	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	53	4	53	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	54	4	54	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	55	4	55	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	56	4	56	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	57	4	57	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	59	4	59	teilw
Serftenberg	Sedlitz	4	60	4	60	teilw
Serftenberg	Sedlitz	4	61	4	61	teilw
Serftenberg	Sedlitz	4	62	4	62	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	63	4	63	2
Serftenberg	Sedlitz	4	63	4	63	3
Serftenberg	Sedlitz	4	63	4	63	4
Serftenberg	Sedlitz	4	63	4	63	5
Serftenberg	Sedlitz	4	63	4	63	6
Serftenberg	Sedlitz	4	65	4	65	vollst
Serftenberg	Sedlitz	4	66	4	66	vollst

Serftenberg	Sedlitz	2	587	2	587	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	588	2	588	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	589	2	589	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	590	2	590	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	592	2	592	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	593	2	593	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	594	2	594	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	595	2	595	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	596	2	596	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	597	2	597	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	598	2	598	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	599	2	599	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	600	2	600	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	601	2	601	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	602	2	602	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	603	2	603	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	604	2	604	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	605	2	605	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	606	2	606	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	607	2	607	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	608	2	608	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	609	2	609	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	610	2	610	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	611	2	611	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	612	2	612	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	613	2	613	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	614	2	614	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	615	2	615	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	618	2	618	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	619	2	619	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	620	2	620	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	621	2	621	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	622	2	622	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	623	2	623	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	624	2	624	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	625	2	625	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	626	2	626	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	627	2	627	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	628	2	628	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	629	2	629	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	630	2	630	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	631	2	631	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	632	2	632	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	633	2	633	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	634	2	634	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	635	2	635	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	636	2	636	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	637	2	637	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	638	2	638	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	639	2	639	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	640	2	640	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	641	2	641	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	642	2	642	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	643	2	643	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	644	2	644	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	645	2	645	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	646	2	646	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	647	2	647	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	706	2	706	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	707	2	707	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	708	2	708	vollst
Serftenberg	Sedlitz	2	709	2	709	vollst

Senftenberg	Senftenberg	23	134	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	140	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	142	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	143	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	144	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	145	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	147	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	148	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	150	vollst
Senftenberg	Senftenberg	23	151	vollst
Senftenberg	Senftenberg	24	10	vollst
Senftenberg	Senftenberg	24	12	vollst
Senftenberg	Senftenberg	24	13	vollst
Senftenberg	Senftenberg	24	14	vollst

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „ESS“



Siegel LSB
Originalgröße
35 x 35 mm



Siegel LSB
vergrößerte Darstellung

Errichtung der Scharwenka Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. Oktober 2009

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Scharwenka Stiftung“ mit Sitz in Bad Saarow öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Musikkultur und der Musikwissenschaft, der musischen, künstlerischen Bildung sowie der Bereicherung der Regionalgeschichte.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stif-

tung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 30. September 2009 erteilt.

Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27. September 2009

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 9. Oktober 2009

Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg

Gemäß § 38 Absatz 3 Satz 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30) und § 75 Absatz 1 Nummer 2 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung vom 19. Februar 2004 (GVBl. II S. 150) mache ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg vom 27. September 2009 bekannt:

1. Endgültiges Wahlergebnis für das Land

Land Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Land Brandenburg				
Wahlberechtigte	2 126 357	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	1 425 069	67,02	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	45 218	3,17	36 347	2,55
Gültige Stimmen insgesamt	1 379 851	96,83	1 388 722	97,45
davon SPD	417 701	30,27	458 840	33,04
DIE LINKE	406 973	29,49	377 112	27,16
CDU	307 685	22,30	274 825	19,79
DVU	x	x	15 903	1,15
GRÜNE/B 90	81 066	5,87	78 550	5,66
FDP	87 268	6,32	100 123	7,21
50Plus	3 938	0,29	7 905	0,57
DKP	x	x	2 144	0,15
REP	x	x	3 132	0,23
Die-Volksinitiative	x	x	4 452	0,32
NPD	36 247	2,63	35 544	2,56
RRP	350	0,03	6 896	0,50
FREIE WÄHLER	32 493	2,35	23 296	1,68
FAMILIE	452	0,03	x	x
Freie Union	150	0,01	x	x
EB	5 528	0,40	x	x
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands			
DIE LINKE	DIE LINKE			
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands			
DVU	DEUTSCHE VOLKSUNION			
GRÜNE/B 90	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN			
FDP	Freie Demokratische Partei			
50Plus	50Plus Das Generationen-Bündnis			
DKP	Deutsche Kommunistische Partei			
REP	DIE REPUBLIKANER			
Die-Volksinitiative *)	Die-Volksinitiative gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen und die verfehlte Wasserpolitik			
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands			
RRP	Rentnerinnen und Rentner Partei			
FREIE WÄHLER	Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER			
	Listenvereinigung unter Beteiligung von Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen (BVB) und Freie Wähler Brandenburg (FW)			
FAMILIE	FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS			
EB	Einzelbewerber			

*) Keine Kurzbezeichnung vorhanden. Für diese Bekanntmachung wurde aus technischen Gründen die Bildung einer Kurzbezeichnung notwendig.

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

**Landtagswahlkreis 01
Prignitz I**

Wahlberechtigte	49 038	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	31 810	64,87	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 108	3,48	820	2,58
Gültige Stimmen insgesamt	30 702	96,52	30 990	97,42
davon SPD	10 454	34,05	11 979	38,65
DIE LINKE	9 120	29,70	8 103	26,15
CDU	6 952	22,64	6 385	20,60
DVU	x	x	317	1,02
GRÜNE/B 90	1 081	3,52	962	3,10
FDP	1 840	5,99	1 929	6,22
50Plus	x	x	71	0,23
DKP	x	x	22	0,07
REP	x	x	46	0,15
Die-Volksinitiative	x	x	38	0,12
NPD	870	2,83	750	2,42
RRP	x	x	129	0,42
FREIE WÄHLER	385	1,25	259	0,84

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Rupprecht, Holger
	DIE LINKE	Domres, Thomas
	CDU	Hoffmann, Gordon
	GRÜNE/B 90	Treutler, Bärbel
	FDP	Schulz, Andreas F.
	NPD	Börs, Peter
	FREIE WÄHLER	Stein, Christian

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Rupprecht, Holger
-----------------------	-----	-------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Landtagswahlkreis 02

Prignitz II / Ostprignitz-Ruppin II

Wahlberechtigte	49 323	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	30 761	62,37	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	967	3,14	822	2,67
Gültige Stimmen insgesamt	29 794	96,86	29 939	97,33
davon SPD	8 552	28,70	9 830	32,83
DIE LINKE	9 289	31,18	8 924	29,81
CDU	6 878	23,09	6 138	20,50
DVU	x	x	240	0,80
GRÜNE/B 90	1 203	4,04	988	3,30
FDP	1 722	5,78	2 095	7,00
50Plus	x	x	83	0,28
DKP	x	x	25	0,08
REP	x	x	27	0,09
Die-Volksinitiative	x	x	78	0,26
NPD	780	2,62	708	2,36
RRP	x	x	127	0,42
FREIE WÄHLER	1 370	4,60	676	2,26

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Muß, Ina
DIE LINKE	Groß, Dieter
CDU	Redmann, Jan
GRÜNE/B 90	Conraths, Dr. Franz Josef
FDP	Engelhardt, Jens
NPD	Lierse, Lore
FREIE WÄHLER	Dannemann, Bernd

Gewählt im Wahlkreis:

DIE LINKE	Groß, Dieter
-----------	--------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 03				
Ostprignitz-Ruppin I				
Wahlberechtigte	50 791	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	31 416	61,85	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 212	3,86	914	2,91
Gültige Stimmen insgesamt	30 204	96,14	30 502	97,09
davon SPD	8 329	27,58	11 214	36,76
DIE LINKE	8 293	27,46	7 686	25,20
CDU	5 458	18,07	5 428	17,80
DVU	x	x	365	1,20
GRÜNE/B 90	4 641	15,37	1 811	5,94
FDP	2 033	6,73	1 936	6,35
50Plus	x	x	112	0,37
DKP	x	x	48	0,16
REP	x	x	49	0,16
Die-Volksinitiative	x	x	150	0,49
NPD	x	x	653	2,14
RRP	x	x	171	0,56
FREIE WÄHLER	1 450	4,80	879	2,88

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Richter, Manfred
	DIE LINKE	Klier, Gerd
	CDU	Kuhne, Erich
	GRÜNE/B 90	Freese, Wolfgang
	FDP	Groche, Bert
	FREIE WÄHLER	Deter, Sven

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Richter, Manfred
-----------------------	-----	------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 04				
Ostprignitz-Ruppin III / Havelland III				
Wahlberechtigte	50 673	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	32 338	63,82	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	916	2,83	696	2,15
Gültige Stimmen insgesamt	31 422	97,17	31 642	97,85
davon SPD	7 913	25,18	10 665	33,71
DIE LINKE	12 280	39,08	9 816	31,02
CDU	7 146	22,74	6 292	19,88
DVU	x	x	243	0,77
GRÜNE/B 90	978	3,11	1 023	3,23
FDP	1 566	4,98	1 934	6,11
50Plus	x	x	103	0,33
DKP	x	x	28	0,09
REP	x	x	51	0,16
Die-Volksinitiative	x	x	60	0,19
NPD	1 050	3,34	951	3,01
RRP	x	x	153	0,48
FREIE WÄHLER	489	1,56	323	1,02

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
DIE LINKE
CDU
GRÜNE/B 90
FDP
NPD
FREIE WÄHLER

Gorholt, Martin
Görke, Christian
Dombrowski, Dieter
Peter Masloch
Bathmann, Torsten
Brose, Dieter
Litfin, Uwe

Gewählt im Wahlkreis:

DIE LINKE

Görke, Christian

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 05				
Havelland I				
Wahlberechtigte	44 752	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	28 836	64,44	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 021	3,54	816	2,83
Gültige Stimmen insgesamt	27 815	96,46	28 020	97,17
davon SPD	9 655	34,71	10 018	35,75
DIE LINKE	7 144	25,68	6 843	24,42
CDU	5 635	20,26	5 140	18,34
DVU	x	x	303	1,08
GRÜNE/B 90	1 500	5,39	1 391	4,96
FDP	2 017	7,25	2 233	7,97
50Plus	x	x	113	0,40
DKP	x	x	33	0,12
REP	x	x	70	0,25
Die-Volksinitiative	x	x	301	1,07
NPD	1 049	3,77	938	3,35
RRP	x	x	133	0,47
FREIE WÄHLER	815	2,93	504	1,80

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Folgart, Udo
	DIE LINKE	Schönberg, Jörg
	CDU	Koch, Michael
	GRÜNE/B 90	Doepner, Felix
	FDP	Zeine, Erhard
	NPD	Schneider, Maik
	FREIE WÄHLER	Schmunk, Alexander

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Folgart, Udo
-----------------------	-----	--------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 06				
Havelland II				
Wahlberechtigte	45 550	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	33 761	74,12	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	943	2,79	696	2,06
Gültige Stimmen insgesamt	32 818	97,21	33 065	97,94
davon SPD	10 058	30,65	10 750	32,51
DIE LINKE	5 366	16,35	5 235	15,83
CDU	10 497	31,99	8 250	24,95
DVU	x	x	282	0,85
GRÜNE/B 90	3 697	11,27	3 670	11,10
FDP	2 444	7,45	3 391	10,26
50Plus	x	x	124	0,38
DKP	x	x	36	0,11
REP	x	x	123	0,37
Die-Volksinitiative	x	x	61	0,18
NPD	x	x	573	1,73
RRP	x	x	182	0,55
FREIE WÄHLER	304	0,93	388	1,17
FAMILIE	452	1,38	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Speer, Rainer
DIE LINKE	Johlige, Andrea
CDU	Richstein, Barbara
GRÜNE/B 90	Nonnemacher, Ursula
FDP	Karras, Olaf
FREIE WÄHLER	Link, Hans
FAMILIE	Leitert, Knut

Gewählt im Wahlkreis:

CDU	Richstein, Barbara
-----	--------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 07				
Oberhavel I				
Wahlberechtigte	43 730	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	29 150	66,66	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	901	3,09	698	2,39
Gültige Stimmen insgesamt	28 249	96,91	28 452	97,61
davon SPD	9 782	34,63	10 934	38,43
DIE LINKE	6 665	23,59	5 971	20,99
CDU	6 628	23,46	5 650	19,86
DVU	x	x	317	1,11
GRÜNE/B 90	1 705	6,04	1 657	5,82
FDP	1 855	6,57	2 261	7,95
50Plus	x	x	147	0,52
DKP	x	x	35	0,12
REP	x	x	77	0,27
Die-Volksinitiative	x	x	76	0,27
NPD	826	2,92	699	2,46
RRP	x	x	123	0,43
FREIE WÄHLER	788	2,79	505	1,77

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Günther, Thomas
	DIE LINKE	Degner, Ursel
	CDU	Bommert, Frank
	GRÜNE/B 90	Mascher, Heinz-Herwig
	FDP	Cavusoglu, Petra
	NPD	Laske, Christel
	FREIE WÄHLER	Kurth, Jürgen

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Günther, Thomas
-----------------------	-----	-----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 08				
Oberhavel II				
Wahlberechtigte	55 064	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	41 403	75,19	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 070	2,58	839	2,03
Gültige Stimmen insgesamt	40 333	97,42	40 564	97,97
davon SPD	11 868	29,43	12 632	31,14
DIE LINKE	8 886	22,03	8 245	20,33
CDU	11 276	27,96	9 435	23,26
DVU	x	x	300	0,74
GRÜNE/B 90	3 484	8,64	3 861	9,52
FDP	2 889	7,16	3 922	9,67
50Plus	x	x	223	0,55
DKP	x	x	47	0,12
REP	x	x	124	0,31
Die-Volksinitiative	x	x	108	0,27
NPD	1 029	2,55	875	2,16
RRP	x	x	154	0,38
FREIE WÄHLER	901	2,23	638	1,57
Bewerber im Wahlkreis:	SPD		Ziel, Alwin	
	DIE LINKE		Ligner, Peter	
	CDU		Gerisch, Astrid	
	GRÜNE/B 90		Goetjes, Christian	
	FDP		Reitmayer, Helmuth	
	NPD		Leibner, Reimar	
	FREIE WÄHLER		Lindenberg, Werner	
Gewählt im Wahlkreis:	SPD		Ziel, Alwin	

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 09				
Oberhavel III				
Wahlberechtigte	44 421	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	28 933	65,13	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	951	3,29	769	2,66
Gültige Stimmen insgesamt	27 982	96,71	28 164	97,34
davon SPD	7 963	28,46	9 859	35,01
DIE LINKE	9 427	33,69	7 711	27,38
CDU	5 969	21,33	5 094	18,09
DVU	x	x	323	1,15
GRÜNE/B 90	1 424	5,09	1 415	5,02
FDP	1 607	5,74	1 926	6,84
50Plus	x	x	141	0,50
DKP	x	x	32	0,11
REP	x	x	102	0,36
Die-Volksinitiative	x	x	31	0,11
NPD	996	3,56	874	3,10
RRP	x	x	163	0,58
FREIE WÄHLER	596	2,13	493	1,75
Bewerber im Wahlkreis:	SPD		Kunert, Tino	
	DIE LINKE		Große, Gerrit	
	CDU		Ney, Michael	
	GRÜNE/B 90		Klemp, Heiner	
	FDP		Krenke, Ralf Stephan	
	NPD		Appel, Detlef	
	FREIE WÄHLER		Heidkamp, Axel	
Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE		Große, Gerrit	

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 10				
Uckermark III / Oberhavel IV				
Wahlberechtigte	46 500	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	28 998	62,36	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 178	4,06	826	2,85
Gültige Stimmen insgesamt	27 820	95,94	28 172	97,15
davon SPD	8 236	29,60	9 097	32,29
DIE LINKE	8 639	31,05	8 217	29,17
CDU	7 656	27,52	6 198	22,00
DVU	x	x	280	0,99
GRÜNE/B 90	1 183	4,25	1 105	3,92
FDP	1 478	5,31	1 728	6,13
50Plus	x	x	126	0,45
DKP	x	x	48	0,17
REP	x	x	55	0,20
Die-Volksinitiative	x	x	60	0,21
NPD	x	x	794	2,82
RRP	x	x	123	0,44
FREIE WÄHLER	628	2,26	341	1,21

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Kliesch, Lothar
	DIE LINKE	Krause, Torsten
	CDU	Wichmann, Henryk
	GRÜNE/B 90	Kik, Regine
	FDP	Pogoda, Johannes
	FREIE WÄHLER	Discher, Olaf

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Krause, Torsten
-----------------------	-----------	-----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 11				
Uckermark I				
Wahlberechtigte	51 283	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	32 466	63,31	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	891	2,74	1 042	3,21
Gültige Stimmen insgesamt	31 575	97,26	31 424	96,79
davon SPD	14 598	46,23	10 573	33,65
DIE LINKE	7 154	22,66	8 606	27,39
CDU	5 684	18,00	6 602	21,01
DVU	x	x	230	0,73
GRÜNE/B 90	705	2,23	1 172	3,73
FDP	1 389	4,40	1 810	5,76
50Plus	332	1,05	310	0,99
DKP	x	x	46	0,15
REP	x	x	56	0,18
Die-Volksinitiative	x	x	246	0,78
NPD	1 232	3,90	1 260	4,01
RRP	x	x	136	0,43
FREIE WÄHLER	310	0,98	377	1,20
EB	171	0,54	x	x

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Platzeck, Matthias
	DIE LINKE	Wolff-Molorciuc, Irene
	CDU	von Arnim, Alard
	GRÜNE/B 90	Schindler, Robert
	FDP	Büttner, Andreas
	50Plus	Schmidt, Herbert
	NPD	Beier, Klaus
	FREIE WÄHLER	Ehlert, Manfred
	EB	Wagenitz, Kay-Christopher

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Platzeck, Matthias
-----------------------	-----	--------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 12				
Uckermark II				
Wahlberechtigte	39 553	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	24 796	62,69	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	660	2,66	629	2,54
Gültige Stimmen insgesamt	24 136	97,34	24 167	97,46
davon SPD	10 725	44,44	9 295	38,46
DIE LINKE	5 750	23,82	6 650	27,52
CDU	3 498	14,49	4 084	16,90
DVU	x	x	149	0,62
GRÜNE/B 90	680	2,82	694	2,87
FDP	1 845	7,64	1 631	6,75
50Plus	557	2,31	416	1,72
DKP	x	x	35	0,14
REP	x	x	41	0,17
Die-Volksinitiative	x	x	67	0,28
NPD	798	3,31	775	3,21
RRP	x	x	102	0,42
FREIE WÄHLER	283	1,17	228	0,94

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Bischoff, Mike
DIE LINKE	Heckendorn, Nadine
CDU	Banditt, Wolfgang
GRÜNE/B 90	Weitzel, Dr. Christiane
FDP	Regler, Gerd
50Plus	Voß, Wilfried
NPD	Hack, Irmgard
FREIE WÄHLER	Zimmermann, Rolf

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Bischoff, Mike
-----	----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 13				
Barnim I				
Wahlberechtigte	48 368	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	29 052	60,06	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	849	2,92	669	2,30
Gültige Stimmen insgesamt	28 203	97,08	28 383	97,70
davon SPD	7 712	27,34	9 306	32,79
DIE LINKE	9 686	34,34	8 773	30,91
CDU	5 496	19,49	4 879	17,19
DVU	x	x	339	1,19
GRÜNE/B 90	1 541	5,46	1 658	5,84
FDP	1 780	6,31	1 776	6,26
50Plus	509	1,80	260	0,92
DKP	x	x	66	0,23
REP	x	x	48	0,17
Die-Volksinitiative	x	x	30	0,11
NPD	833	2,95	679	2,39
RRP	x	x	126	0,44
FREIE WÄHLER	646	2,29	443	1,56

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Kurth, Daniel
	DIE LINKE	Mächtigt, Margitta
	CDU	Lunacek, Thomas
	GRÜNE/B 90	Rosch, Elke
	FDP	Beyer, Gregor
	50Plus	Madeja, Johannes
	NPD	Gürtler, Thomas
	FREIE WÄHLER	Spangenberg, Dr. Günther

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Mächtigt, Margitta
-----------------------	-----------	--------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 14				
Barnim II				
Wahlberechtigte	46 839	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	32 247	68,85	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	847	2,63	677	2,10
Gültige Stimmen insgesamt	31 400	97,37	31 570	97,90
davon SPD	8 745	27,85	8 814	27,92
DIE LINKE	10 904	34,73	10 691	33,86
CDU	6 028	19,20	5 442	17,24
DVU	x	x	273	0,86
GRÜNE/B 90	2 015	6,42	2 114	6,70
FDP	1 535	4,89	1 971	6,24
50Plus	x	x	206	0,65
DKP	x	x	84	0,27
REP	x	x	86	0,27
Die-Volksinitiative	x	x	65	0,21
NPD	860	2,74	758	2,40
RRP	x	x	166	0,53
FREIE WÄHLER	1 313	4,18	900	2,85

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Stark, Britta
	DIE LINKE	Christoffers, Ralf
	CDU	Friehe, Prof. Dr. Sabine
	GRÜNE/B 90	Stahlbaum, Stefan
	FDP	Pick, Peter
	NPD	Dornbrach, Pierre
	FREIE WÄHLER	Vida, Péter

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Christoffers, Ralf
-----------------------	-----------	--------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 15				
Barnim III				
Wahlberechtigte	55 914	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	38 789	69,37	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 007	2,60	865	2,23
Gültige Stimmen insgesamt	37 782	97,40	37 924	97,77
davon SPD	10 788	28,55	10 877	28,68
DIE LINKE	11 847	31,36	11 398	30,05
CDU	7 781	20,59	7 336	19,34
DVU	x	x	432	1,14
GRÜNE/B 90	1 937	5,13	2 137	5,63
FDP	2 629	6,96	2 896	7,64
50Plus	x	x	219	0,58
DKP	x	x	84	0,22
REP	x	x	115	0,30
Die-Volksinitiative	x	x	73	0,19
NPD	1 459	3,86	1 231	3,25
RRP	x	x	177	0,47
FREIE WÄHLER	1 341	3,55	949	2,50

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Dellmann, Reinhold
	DIE LINKE	Luthardt, Dr. Michael
	CDU	Dumke, Mathias
	GRÜNE/B 90	Vogel, Axel
	FDP	Loos, Dr. med. Heiner
	NPD	Sandow, Mike
	FREIE WÄHLER	Unger, Dr. Frank-Uwe

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Luthardt, Dr. Michael
-----------------------	-----------	-----------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 16				
Brandenburg an der Havel I / Potsdam-Mittelmark I				
Wahlberechtigte	45 775	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	29 288	63,98	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 054	3,60	850	2,90
Gültige Stimmen insgesamt	28 234	96,40	28 438	97,10
davon SPD	9 308	32,97	9 972	35,07
DIE LINKE	7 744	27,43	7 411	26,06
CDU	7 001	24,80	6 190	21,77
DVU	x	x	357	1,26
GRÜNE/B 90	1 058	3,75	1 093	3,84
FDP	1 422	5,04	1 839	6,47
50Plus	x	x	97	0,34
DKP	x	x	22	0,08
REP	x	x	51	0,18
Die-Volksinitiative	x	x	54	0,19
NPD	967	3,42	830	2,92
RRP	x	x	131	0,46
FREIE WÄHLER	605	2,14	391	1,37
EB	129	0,46	x	x

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Kuhnert, Andreas
	DIE LINKE	Lachmann, Bernd
	CDU	Große, Dr. Knut
	GRÜNE/B 90	Köhler, Martin
	FDP	Linckus, Florian
	NPD	Schuh, Christian
	FREIE WÄHLER	Schulz, Thomas
	EB	Leonhardt, Olaf

Gewählt im Wahlkreis: SPD Kuhnert, Andreas

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 17 Brandenburg an der Havel II				
Wahlberechtigte	51 251	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	31 164	60,81	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 038	3,33	755	2,42
Gültige Stimmen insgesamt	30 126	96,67	30 409	97,58
davon SPD	10 292	34,16	10 993	36,15
DIE LINKE	8 110	26,92	8 172	26,87
CDU	7 366	24,45	6 681	21,97
DVU	x	x	272	0,89
GRÜNE/B 90	1 738	5,77	1 366	4,49
FDP	1 423	4,72	1 539	5,06
50Plus	x	x	123	0,40
DKP	x	x	34	0,11
REP	x	x	41	0,13
Die-Volksinitiative	x	x	37	0,12
NPD	767	2,55	658	2,16
RRP	x	x	182	0,60
FREIE WÄHLER	430	1,43	311	1,02

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Holzschuher, Ralf
	DIE LINKE	Kretzschmar, René
	CDU	Paaschen, Walter
	GRÜNE/B 90	Marx, Martina
	FDP	Heldt, Andreas
	NPD	Radzimanowski, Dr. Kersten
	FREIE WÄHLER	Hückstädt, Dieter

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Holzschuher, Ralf
-----------------------	-----	-------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 18 Potsdam-Mittelmark II				
Wahlberechtigte	47 664	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	32 635	68,47	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 167	3,58	1 048	3,21
Gültige Stimmen insgesamt	31 468	96,42	31 587	96,79
davon SPD	13 156	41,81	12 173	38,54
DIE LINKE	7 628	24,24	7 754	24,55
CDU	5 583	17,74	5 624	17,80
DVU	x	x	328	1,04
GRÜNE/B 90	1 729	5,49	1 687	5,34
FDP	1 818	5,78	2 273	7,20
50Plus	x	x	144	0,46
DKP	x	x	55	0,17
REP	x	x	54	0,17
Die-Volksinitiative	x	x	151	0,48
NPD	763	2,42	664	2,10
RRP	x	x	194	0,61
FREIE WÄHLER	508	1,61	486	1,54
EB	283	0,90	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
DIE LINKE
CDU
GRÜNE/B 90
FDP
NPD
FREIE WÄHLER
EB

Baaske, Günter
Rabinowitsch, Astrit
Burkardt, Ludwig
Seidel, Dr. Elke
Hummel, Dietmar
Kramp, Jens
Schwäbisch, Tino
Wolf, Amrei

Gewählt im Wahlkreis:

SPD

Baaske, Günter

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 19				
Potsdam-Mittelmark III / Potsdam III				
Wahlberechtigte	46 413	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	33 221	71,58	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	787	2,37	673	2,03
Gültige Stimmen insgesamt	32 434	97,63	32 548	97,97
davon SPD	9 214	28,41	10 660	32,75
DIE LINKE	7 719	23,80	7 389	22,70
CDU	9 648	29,75	7 310	22,46
DVU	x	x	249	0,77
GRÜNE/B 90	2 308	7,12	2 574	7,91
FDP	2 004	6,18	2 859	8,78
50Plus	x	x	124	0,38
DKP	x	x	54	0,17
REP	x	x	57	0,18
Die-Volksinitiative	x	x	54	0,17
NPD	615	1,90	513	1,58
RRP	350	1,08	255	0,78
FREIE WÄHLER	480	1,48	450	1,38
EB	96	0,30	x	x

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Melior, Susanne
	DIE LINKE	Bernig, Dr. Andreas
	CDU	Funck, Dr. Saskia
	GRÜNE/B 90	Plaul, Yvonne
	FDP	Vogdt, Marion
	NPD	Reichel, Petra
	RRP	Kroll, Wolfgang
	FREIE WÄHLER	Wunderling, Alexander
	EB	Stumpf, Dirk

Gewählt im Wahlkreis:	CDU	Funck, Dr. Saskia
-----------------------	-----	-------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 20 Potsdam-Mittelmark IV				
Wahlberechtigte	50 281	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	39 453	78,47	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	969	2,46	669	1,70
Gültige Stimmen insgesamt	38 484	97,54	38 784	98,30
davon SPD	11 876	30,86	13 546	34,93
DIE LINKE	8 629	22,42	7 050	18,18
CDU	9 445	24,54	8 478	21,86
DVU	x	x	223	0,57
GRÜNE/B 90	4 183	10,87	4 207	10,85
FDP	3 750	9,74	3 831	9,88
50Plus	x	x	142	0,37
DKP	x	x	46	0,12
REP	x	x	57	0,15
Die-Volksinitiative	x	x	178	0,46
NPD	x	x	461	1,19
RRP	x	x	180	0,46
FREIE WÄHLER	601	1,56	385	0,99

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Kosanke, Sören
	DIE LINKE	Warnick, Klaus-Jürgen
	CDU	Enser, Gerhard
	GRÜNE/B 90	Michel, Thomas
	FDP	Goetz, Hans-Peter
	FREIE WÄHLER	Müller, Thomas Gerald

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Kosanke, Sören
-----------------------	-----	----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 21				
Potsdam I				
Wahlberechtigte	62 342	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	47 901	76,84	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 257	2,62	831	1,73
Gültige Stimmen insgesamt	46 644	97,38	47 070	98,27
davon SPD	14 749	31,62	16 255	34,53
DIE LINKE	12 893	27,64	11 326	24,06
CDU	7 675	16,45	7 083	15,05
DVU	x	x	244	0,52
GRÜNE/B 90	6 559	14,06	7 134	15,16
FDP	3 992	8,56	3 520	7,48
50Plus	x	x	157	0,33
DKP	x	x	144	0,31
REP	x	x	67	0,14
Die-Volksinitiative	x	x	82	0,17
NPD	x	x	336	0,71
RRP	x	x	239	0,51
FREIE WÄHLER	776	1,66	483	1,03

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Geywitz, Klara
	DIE LINKE	Tack, Anita
	CDU	Niekisch, Dr. Wieland
	GRÜNE/B 90	von Halem, Marie Luise
	FDP	Teuteberg, Linda
	FREIE WÄHLER	Schade, Marco

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Geywitz, Klara
-----------------------	-----	----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 22				
Potsdam II				
Wahlberechtigte	53 720	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	35 783	66,61	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 137	3,18	794	2,22
Gültige Stimmen insgesamt	34 646	96,82	34 989	97,78
davon SPD	10 892	31,44	12 460	35,61
DIE LINKE	14 813	42,76	12 610	36,04
CDU	4 273	12,33	3 845	10,99
DVU	x	x	428	1,22
GRÜNE/B 90	2 061	5,95	2 212	6,32
FDP	1 624	4,69	1 818	5,20
50Plus	x	x	175	0,50
DKP	x	x	125	0,36
REP	x	x	56	0,16
Die-Volksinitiative	x	x	68	0,19
NPD	x	x	510	1,46
RRP	x	x	238	0,68
FREIE WÄHLER	580	1,67	444	1,27
EB	403	1,16	x	x

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Schubert, Mike
	DIE LINKE	Scharfenberg, Dr. Hans-Jürgen
	CDU	Bretz, Steeven
	GRÜNE/B 90	Stelter, Jürgen
	FDP	Yon, Marcel
	FREIE WÄHLER	Schröter, Matthias
	EB	Gohlke, Dieter

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Scharfenberg, Dr. Hans-Jürgen
-----------------------	-----------	-------------------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 23				
Teltow-Fläming I				
Wahlberechtigte	45 579	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	31 233	68,52	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	964	3,09	786	2,52
Gültige Stimmen insgesamt	30 269	96,91	30 447	97,48
davon SPD	9 925	32,79	10 919	35,86
DIE LINKE	8 033	26,54	7 443	24,45
CDU	6 674	22,05	6 028	19,80
DVU	x	x	288	0,95
GRÜNE/B 90	1 563	5,16	1 587	5,21
FDP	2 406	7,95	2 509	8,24
50Plus	x	x	143	0,47
DKP	x	x	30	0,10
REP	x	x	61	0,20
Die-Volksinitiative	x	x	91	0,30
NPD	809	2,67	675	2,22
RRP	x	x	171	0,56
FREIE WÄHLER	699	2,31	502	1,65
EB	160	0,53	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
DIE LINKE
CDU
GRÜNE/B 90
FDP
NPD
FREIE WÄHLER
EB

Bochow, Klaus
Dunkel, Peter
Eichelbaum, Danny
Czesky, Thomas
Borgwardt, Martina
Thalheim, Michael
Ertl, Erich
Lange, Josef

Gewählt im Wahlkreis:

SPD

Bochow, Klaus

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 24				
Teltow-Fläming II				
Wahlberechtigte	43 171	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	27 847	64,50	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	981	3,52	780	2,80
Gültige Stimmen insgesamt	26 866	96,48	27 067	97,20
davon SPD	7 712	28,71	9 859	36,42
DIE LINKE	9 879	36,77	8 052	29,75
CDU	5 115	19,04	4 713	17,41
DVU	x	x	418	1,54
GRÜNE/B 90	905	3,37	894	3,30
FDP	2 065	7,69	1 734	6,41
50Plus	x	x	108	0,40
DKP	x	x	47	0,17
REP	x	x	56	0,21
Die-Volksinitiative	x	x	160	0,59
NPD	659	2,45	466	1,72
RRP	x	x	164	0,61
FREIE WÄHLER	531	1,98	396	1,46

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Heppener, Prof. Dr. Sieglinde
	DIE LINKE	Wehlan, Kornelia
	CDU	Petke, Sven
	GRÜNE/B 90	Baranowski, Sven
	FDP	Egler, Carsten
	NPD	Müller, Gerhard
	FREIE WÄHLER	Heinrich, Eckhard

Gewählt im Wahlkreis: DIE LINKE Wehlan, Kornelia

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 25				
Teltow-Fläming III				
Wahlberechtigte	47 347	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	33 460	70,67	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 005	3,00	922	2,76
Gültige Stimmen insgesamt	32 455	97,00	32 538	97,24
davon SPD	8 719	26,86	9 661	29,69
DIE LINKE	7 526	23,19	7 504	23,06
CDU	7 571	23,33	6 972	21,43
DVU	x	x	260	0,80
GRÜNE/B 90	2 189	6,74	2 440	7,50
FDP	2 537	7,82	3 139	9,65
50Plus	x	x	193	0,59
DKP	x	x	40	0,12
REP	x	x	92	0,28
Die-Volksinitiative	x	x	197	0,61
NPD	919	2,83	888	2,73
RRP	x	x	215	0,66
FREIE WÄHLER	893	2,75	937	2,88
EB	2 101	6,47	x	x

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Schulze, Christoph
	DIE LINKE	Rex, Hartmut
	CDU	von der Bank, Dr. Ralf
	GRÜNE/B 90	Kalinka, Dr. Gerhard
	FDP	Woeller, Mattes
	NPD	Herbon, André
	FREIE WÄHLER	Klucke, Dr. Hartmut
	EB	Noack, Andreas

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Schulze, Christoph
-----------------------	-----	--------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 26				
Dahme-Spreewald I				
Wahlberechtigte	52 587	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	37 971	72,21	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 014	2,67	919	2,42
Gültige Stimmen insgesamt	36 957	97,33	37 052	97,58
davon SPD	12 320	33,34	11 927	32,19
DIE LINKE	9 987	27,02	9 478	25,58
CDU	8 068	21,83	7 715	20,82
DVU	x	x	130	0,35
GRÜNE/B 90	2 553	6,91	2 604	7,03
FDP	2 011	5,44	2 776	7,49
50Plus	x	x	159	0,43
DKP	x	x	50	0,13
REP	x	x	91	0,25
Die-Volksinitiative	x	x	83	0,22
NPD	1 240	3,36	1 159	3,13
RRP	x	x	197	0,53
FREIE WÄHLER	778	2,11	683	1,84

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Fischer, Tina
	DIE LINKE	Burmeister, Dr. Herbert
	CDU	Lakenmacher, Björn
	GRÜNE/B 90	Carius, Prof. Dr. Wolf
	FDP	Binder, Georg
	NPD	Knuffke, Frank
	FREIE WÄHLER	Schulz, Dr. Horst

Gewählt im Wahlkreis: SPD Fischer, Tina

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 27				
Dahme-Spreewald II / Oder-Spree I				
Wahlberechtigte	54 440	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	37 661	69,18	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 241	3,30	896	2,38
Gültige Stimmen insgesamt	36 420	96,70	36 765	97,62
davon SPD	9 873	27,11	11 871	32,29
DIE LINKE	11 844	32,52	10 928	29,72
CDU	7 744	21,26	6 771	18,42
DVU	x	x	477	1,30
GRÜNE/B 90	2 356	6,47	1 943	5,28
FDP	2 953	8,11	2 788	7,58
50Plus	x	x	213	0,58
DKP	x	x	50	0,14
REP	x	x	62	0,17
Die-Volksinitiative	x	x	89	0,24
NPD	1 104	3,03	1 019	2,77
RRP	x	x	143	0,39
FREIE WÄHLER	546	1,50	411	1,12

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Ness, Klaus
	DIE LINKE	Stobrawa, Gerlinde
	CDU	Jarantowski, Sebastian
	GRÜNE/B 90	Henße, Dr. Sigrid
	FDP	Tomczak, Raimund
	NPD	Haverlandt, Sven-Gunnar
	FREIE WÄHLER	Schneider, Alexander

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Stobrawa, Gerlinde
-----------------------	-----------	--------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 28				
Dahme-Spreewald III				
Wahlberechtigte	56 297	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	39 029	69,33	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 408	3,61	1 184	3,03
Gültige Stimmen insgesamt	37 621	96,39	37 845	96,97
davon SPD	10 387	27,61	12 617	33,34
DIE LINKE	9 574	25,45	9 312	24,61
CDU	10 192	27,09	8 499	22,46
DVU	x	x	380	1,00
GRÜNE/B 90	1 376	3,66	1 387	3,66
FDP	2 272	6,04	2 666	7,04
50Plus	x	x	146	0,39
DKP	x	x	46	0,12
REP	x	x	89	0,24
Die-Volksinitiative	x	x	548	1,45
NPD	1 455	3,87	1 363	3,60
RRP	x	x	234	0,62
FREIE WÄHLER	414	1,10	558	1,47
EB	1 951	5,19	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Lehmann, Sylvia
DIE LINKE	Weber, Karin
CDU	Wanka, Prof. Dr. Johanna
GRÜNE/B 90	Rieger, Andreas
FDP	Urspruch, Hans-Ulrich
NPD	Reichel, Lutz
FREIE WÄHLER	Pfeiffer, Horst
EB	Selbitz, Frank

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Lehmann, Sylvia
-----	-----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 29				
Oder-Spree II				
Wahlberechtigte	51 116	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	34 535	67,56	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 152	3,34	897	2,60
Gültige Stimmen insgesamt	33 383	96,66	33 638	97,40
davon SPD	8 966	26,86	11 232	33,39
DIE LINKE	10 950	32,80	9 803	29,14
CDU	7 028	21,05	6 437	19,14
DVU	x	x	371	1,10
GRÜNE/B 90	1 360	4,07	1 206	3,59
FDP	1 940	5,81	2 214	6,58
50Plus	793	2,38	438	1,30
DKP	x	x	51	0,15
REP	x	x	177	0,53
Die-Volksinitiative	x	x	51	0,15
NPD	942	2,82	826	2,46
RRP	x	x	128	0,38
FREIE WÄHLER	1 404	4,21	704	2,09

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Müller, Peter
	DIE LINKE	Böhnisch, Helga
	CDU	Gliese, Andreas
	GRÜNE/B 90	Rostock, Clemens
	FDP	Ullrich, Frank
	50Plus	Streit, Petra
	NPD	Wagner, Gerd
	FREIE WÄHLER	Niemack, Egon

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Böhnisch, Helga
-----------------------	-----------	-----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 30				
Oder-Spree III				
Wahlberechtigte	53 456	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	34 191	63,96	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 117	3,27	878	2,57
Gültige Stimmen insgesamt	33 074	96,73	33 313	97,43
davon SPD	10 061	30,42	10 468	31,42
DIE LINKE	10 131	30,63	9 952	29,87
CDU	6 501	19,66	6 069	18,22
DVU	x	x	341	1,02
GRÜNE/B 90	1 887	5,71	1 809	5,43
FDP	2 357	7,13	2 535	7,61
50Plus	500	1,51	324	0,97
DKP	x	x	49	0,15
REP	x	x	57	0,17
Die-Volksinitiative	x	x	77	0,23
NPD	1 260	3,81	1 127	3,38
RRP	x	x	122	0,37
FREIE WÄHLER	377	1,14	383	1,15

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
DIE LINKE
CDU
GRÜNE/B 90
FDP
50Plus
NPD
FREIE WÄHLER

Alter, Elisabeth
Jürgens, Peer
Gebauer, Armin
Niels, Sabine
Fachtan, Axel
Gutowski, Meinhard
Kokott, Manuela
Pohl, Jörg

Gewählt im Wahlkreis:

DIE LINKE

Jürgens, Peer

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Landtagswahlkreis 31

Märkisch-Oderland I / Oder-Spree IV

Wahlberechtigte	55 169	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	40 205	72,88	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 021	2,54	817	2,03
Gültige Stimmen insgesamt	39 184	97,46	39 388	97,97
davon SPD	10 017	25,56	11 336	28,78
DIE LINKE	13 339	34,04	12 323	31,29
CDU	8 232	21,01	7 060	17,92
DVU	x	x	457	1,16
GRÜNE/B 90	3 295	8,41	3 009	7,64
FDP	2 648	6,76	3 276	8,32
50Plus	x	x	198	0,50
DKP	x	x	55	0,14
REP	x	x	86	0,22
Die-Volksinitiative	x	x	57	0,14
NPD	939	2,40	778	1,98
RRP	x	x	167	0,42
FREIE WÄHLER	714	1,82	586	1,49

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
DIE LINKE
CDU
GRÜNE/B 90
FDP
NPD
FREIE WÄHLER

Fritsch, Gunter
Adolph, Renate
Homeyer, Dierk
Jungclaus, Michael
Birnbaum, Maurice
Kavalir, Andreas
Malirs, Hans-Jürgen

Gewählt im Wahlkreis:

DIE LINKE

Adolph, Renate

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 32				
Märkisch-Oderland II				
Wahlberechtigte	48 294	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	31 278	64,77	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	934	2,99	763	2,44
Gültige Stimmen insgesamt	30 344	97,01	30 515	97,56
davon SPD	6 728	22,17	8 482	27,80
DIE LINKE	12 244	40,35	10 838	35,52
CDU	5 885	19,39	5 078	16,64
DVU	x	x	640	2,10
GRÜNE/B 90	1 473	4,85	1 505	4,93
FDP	2 119	6,98	2 045	6,70
50Plus	x	x	177	0,58
DKP	x	x	66	0,22
REP	x	x	71	0,23
Die-Volksinitiative	x	x	80	0,26
NPD	1 088	3,59	729	2,39
RRP	x	x	197	0,65
FREIE WÄHLER	807	2,66	607	1,99

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Bock, Dr. Sibylle
	DIE LINKE	Kaiser, Kerstin
	CDU	Blechinger, Beate
	GRÜNE/B 90	Stockburger, Georg
	FDP	Frenzel, Thomas
	NPD	Kottusch, Antje
	FREIE WÄHLER	Kelm, Matthias

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Kaiser, Kerstin
-----------------------	-----------	-----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 33				
Märkisch-Oderland III				
Wahlberechtigte	45 438	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	29 893	65,79	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 059	3,54	772	2,58
Gültige Stimmen insgesamt	28 834	96,46	29 121	97,42
davon SPD	8 637	29,95	8 955	30,75
DIE LINKE	9 325	32,34	8 774	30,13
CDU	5 754	19,96	5 541	19,03
DVU	x	x	527	1,81
GRÜNE/B 90	1 400	4,86	1 362	4,68
FDP	1 884	6,53	2 122	7,29
50Plus	x	x	173	0,59
DKP	x	x	69	0,24
REP	x	x	67	0,23
Die-Volksinitiative	x	x	110	0,38
NPD	1 052	3,65	801	2,75
RRP	x	x	131	0,45
FREIE WÄHLER	782	2,71	489	1,68

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Lieske, Jutta
DIE LINKE	Büchel, Marco
CDU	Tarnawski, Horst
GRÜNE/B 90	Nagel, Volker
FDP	Sooth, Bernhard
NPD	Röger, Friedrich
FREIE WÄHLER	Marschner, Winfred

Gewählt im Wahlkreis: DIE LINKE Büchel, Marco

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 34				
Märkisch-Oderland IV				
Wahlberechtigte	40 975	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	27 100	66,14	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	970	3,58	782	2,89
Gültige Stimmen insgesamt	26 130	96,42	26 318	97,11
davon SPD	8 455	32,36	8 080	30,70
DIE LINKE	8 624	33,00	8 304	31,55
CDU	4 748	18,17	4 847	18,42
DVU	x	x	517	1,96
GRÜNE/B 90	1 208	4,62	1 227	4,66
FDP	1 467	5,61	1 566	5,95
50Plus	x	x	150	0,57
DKP	x	x	52	0,20
REP	x	x	52	0,20
Die-Volksinitiative	x	x	155	0,59
NPD	972	3,72	806	3,06
RRP	x	x	119	0,45
FREIE WÄHLER	656	2,51	443	1,68

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Schulz, Udo
	DIE LINKE	Fortunato, Bettina
	CDU	Kaupat, Olaf
	GRÜNE/B 90	Ilgenstein, Nastasja
	FDP	Hoffmann, Hans-Viktor
	NPD	Wenzel, Manfred
	FREIE WÄHLER	Sonntag, Steffen

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Fortunato, Bettina
-----------------------	-----------	--------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 35 Frankfurt (Oder)				
Wahlberechtigte	50 817	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	32 554	64,06	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 009	3,10	829	2,55
Gültige Stimmen insgesamt	31 545	96,90	31 725	97,45
davon SPD	7 520	23,84	9 351	29,48
DIE LINKE	12 309	39,02	10 822	34,11
CDU	6 511	20,64	5 990	18,88
DVU	x	x	372	1,17
GRÜNE/B 90	1 824	5,78	1 723	5,43
FDP	1 745	5,53	1 966	6,20
50Plus	620	1,97	380	1,20
DKP	x	x	55	0,17
REP	x	x	54	0,17
Die-Volksinitiative	x	x	54	0,17
NPD	671	2,13	559	1,76
RRP	x	x	126	0,40
FREIE WÄHLER	345	1,09	273	0,86

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Pohl, Wolfgang
DIE LINKE	Henschke, Axel
CDU	Albani, Bettina
GRÜNE/B 90	Karaschinski, Alena
FDP	Quast, Mario
50Plus	Voigt, Werner
NPD	Beyer, Lars
FREIE WÄHLER	Heyse, Simone

Gewählt im Wahlkreis: DIE LINKE Henschke, Axel

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 36				
Elbe-Elster I				
Wahlberechtigte	51 730	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	35 407	68,45	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 357	3,83	1 052	2,97
Gültige Stimmen insgesamt	34 050	96,17	34 355	97,03
davon SPD	8 830	25,93	11 118	32,36
DIE LINKE	10 713	31,46	9 159	26,66
CDU	8 436	24,78	7 903	23,00
DVU	x	x	671	1,95
GRÜNE/B 90	1 284	3,77	1 065	3,10
FDP	2 988	8,78	2 400	6,99
50Plus	x	x	203	0,59
DKP	x	x	33	0,10
REP	x	x	91	0,26
Die-Volksinitiative	x	x	145	0,42
NPD	1 082	3,18	872	2,54
RRP	x	x	155	0,45
FREIE WÄHLER	717	2,11	540	1,57

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Hackenschmidt, Barbara
	DIE LINKE	Steinmetzer-Mann, Carolin
	CDU	Genilke, Rainer
	GRÜNE/B 90	Peschel, Klaus
	FDP	Wohmann, Johannes
	NPD	Grabow, Michael
	FREIE WÄHLER	Kulok, Ronald
Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Steinmetzer-Mann, Carolin

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 37				
Elbe-Elster II				
Wahlberechtigte	47 796	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	31 795	66,52	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 237	3,89	1 099	3,46
Gültige Stimmen insgesamt	30 558	96,11	30 696	96,54
davon SPD	7 707	25,22	9 159	29,84
DIE LINKE	7 268	23,78	7 187	23,41
CDU	8 998	29,45	7 743	25,22
DVU	x	x	617	2,01
GRÜNE/B 90	876	2,87	810	2,64
FDP	1 754	5,74	2 216	7,22
50Plus	627	2,05	351	1,14
DKP	x	x	56	0,18
REP	x	x	96	0,31
Die-Volksinitiative	x	x	80	0,26
NPD	1 352	4,42	1 141	3,72
RRP	x	x	130	0,42
FREIE WÄHLER	1 826	5,98	1 110	3,62
Freie Union	150	0,49	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD
DIE LINKE
CDU
GRÜNE/B 90
FDP
50Plus
NPD
FREIE WÄHLER
Freie Union

Richter, Klaus
Pfützner, Joachim
Heinrich, Anja
Schmidt, Andrea
Gleinig, Timo
Ehrling, Helfried
Zasowk, Ronny
Mende, Daniel
Klingenberg, Harald

Gewählt im Wahlkreis:

CDU

Heinrich, Anja

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 38				
Oberspreewald-Lausitz I				
Wahlberechtigte	39 090	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	25 088	64,18	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	796	3,17	745	2,97
Gültige Stimmen insgesamt	24 292	96,83	24 343	97,03
davon SPD	5 028	20,70	6 617	27,18
DIE LINKE	6 581	27,09	6 184	25,40
CDU	9 013	37,10	6 471	26,58
DVU	x	x	764	3,14
GRÜNE/B 90	565	2,33	656	2,69
FDP	1 269	5,22	1 861	7,64
50Plus	x	x	136	0,56
DKP	x	x	14	0,06
REP	x	x	58	0,24
Die-Volksinitiative	x	x	25	0,10
NPD	1 170	4,82	944	3,88
RRP	x	x	122	0,50
FREIE WÄHLER	666	2,74	491	2,02
Bewerber im Wahlkreis:	SPD		Theiss, Gabriele	
	DIE LINKE		Weinert, Viola	
	CDU		Senftleben, Ingo	
	GRÜNE/B 90		Fröhlich, Uwe	
	FDP		Schicha, Michael	
	NPD		Woche, Dieter Werner Hans	
	FREIE WÄHLER		Kurze, Volker	
Gewählt im Wahlkreis:	CDU		Senftleben, Ingo	

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 39				
Oberspreewald-Lausitz II / Spree-Neiße IV				
Wahlberechtigte	42 562	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	26 983	63,40	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 139	4,22	792	2,94
Gültige Stimmen insgesamt	25 844	95,78	26 191	97,06
davon SPD	8 229	31,84	8 661	33,07
DIE LINKE	8 730	33,78	7 557	28,85
CDU	5 592	21,64	5 095	19,45
DVU	x	x	590	2,25
GRÜNE/B 90	836	3,23	833	3,18
FDP	1 450	5,61	1 624	6,20
50Plus	x	x	125	0,48
DKP	x	x	33	0,13
REP	x	x	52	0,20
Die-Volksinitiative	x	x	67	0,26
NPD	x	x	688	2,63
RRP	x	x	133	0,51
FREIE WÄHLER	1 007	3,90	733	2,80

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Gregor-Ness, Martina
	DIE LINKE	Hoffmann, Dr. Gerd-Rüdiger
	CDU	Losch, Frank
	GRÜNE/B 90	Marx, Dirk
	FDP	Eulitz, Steven
	FREIE WÄHLER	Nicklisch, Ilona

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Hoffmann, Dr. Gerd-Rüdiger
-----------------------	-----------	----------------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 40				
Oberspreewald-Lausitz III / Spree-Neiße III				
Wahlberechtigte	47 005	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	32 234	68,58	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	1 370	4,25	1 006	3,12
Gültige Stimmen insgesamt	30 864	95,75	31 228	96,88
davon SPD	9 872	31,99	10 947	35,06
DIE LINKE	8 362	27,09	7 537	24,14
CDU	8 940	28,97	7 114	22,78
DVU	x	x	511	1,64
GRÜNE/B 90	1 895	6,14	1 295	4,15
FDP	x	x	2 045	6,55
50Plus	x	x	139	0,45
DKP	x	x	35	0,11
REP	x	x	63	0,20
Die-Volksinitiative	x	x	103	0,33
NPD	990	3,21	786	2,52
RRP	x	x	152	0,49
FREIE WÄHLER	805	2,61	501	1,60

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Schippel, Werner-Siegwart
	DIE LINKE	Bednarsky, Kerstin
	CDU	Schier, Roswitha
	GRÜNE/B 90	Suchner, Werner
	NPD	Hähnel, Stella
	FREIE WÄHLER	Kroll, Daniela

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Schippel, Werner-Siegwart
-----------------------	-----	---------------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 41				
Spree-Neiße I				
Wahlberechtigte	48 577	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	31 372	64,58	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	956	3,05	950	3,03
Gültige Stimmen insgesamt	30 416	96,95	30 422	96,97
davon SPD	10 550	34,69	9 667	31,78
DIE LINKE	9 372	30,81	8 854	29,10
CDU	5 826	19,15	5 877	19,32
DVU	x	x	339	1,11
GRÜNE/B 90	1 226	4,03	1 539	5,06
FDP	1 958	6,44	2 244	7,38
50Plus	x	x	147	0,48
DKP	x	x	35	0,12
REP	x	x	92	0,30
Die-Volksinitiative	x	x	62	0,20
NPD	1 068	3,51	1 023	3,36
RRP	x	x	167	0,55
FREIE WÄHLER	416	1,37	376	1,24

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Woidke, Dr. Dietmar
	DIE LINKE	Nedoma, Kerstin
	CDU	Schulz, Monika
	GRÜNE/B 90	Renner, Wolfgang
	FDP	Hirsch, Thomas
	NPD	Neuling, Marco
	FREIE WÄHLER	Schwarz, Silvia

Gewählt im Wahlkreis:	SPD	Woidke, Dr. Dietmar
-----------------------	-----	---------------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 42				
Spree-Neiße II				
Wahlberechtigte	40 551	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	27 093	66,81	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	998	3,68	802	2,96
Gültige Stimmen insgesamt	26 095	96,32	26 291	97,04
davon SPD	6 765	25,92	8 365	31,82
DIE LINKE	8 163	31,28	7 074	26,91
CDU	5 966	22,86	5 604	21,32
DVU	x	x	363	1,38
GRÜNE/B 90	1 084	4,15	919	3,50
FDP	1 899	7,28	1 805	6,87
50Plus	x	x	156	0,59
DKP	x	x	25	0,10
REP	x	x	125	0,48
Die-Volksinitiative	x	x	61	0,23
NPD	1 145	4,39	1 051	4,00
RRP	x	x	127	0,48
FREIE WÄHLER	1 073	4,11	616	2,34

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Franz, Helmut
	DIE LINKE	Wöllert, Birgit
	CDU	Drobig, Peter
	GRÜNE/B 90	Lechner, Stefan
	FDP	Müller, Dr. Falk
	NPD	Schulz, Karsten
	FREIE WÄHLER	Brünsch, Eberhard

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Wöllert, Birgit
-----------------------	-----------	-----------------

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 43				
Cottbus I				
Wahlberechtigte	42 791	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	27 061	63,24	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	772	2,85	628	2,32
Gültige Stimmen insgesamt	26 289	97,15	26 433	97,68
davon SPD	8 310	31,61	8 705	32,93
DIE LINKE	7 624	29,00	7 589	28,71
CDU	6 205	23,60	5 089	19,25
DVU	x	x	191	0,72
GRÜNE/B 90	1 148	4,37	1 484	5,61
FDP	1 358	5,17	1 731	6,55
50Plus	x	x	109	0,41
DKP	x	x	58	0,22
REP	x	x	44	0,17
Die-Volksinitiative	x	x	48	0,18
NPD	735	2,80	707	2,67
RRP	x	x	116	0,44
FREIE WÄHLER	675	2,57	562	2,13
EB	234	0,89	x	x
 Bewerber im Wahlkreis:	SPD		Münch, Dr. Martina	
	DIE LINKE		Loehr, Matthias	
	CDU		Schierack, Prof. Dr. Michael	
	GRÜNE/B 90		Schinowsky, Heide	
	FDP		Lipsdorf, Jens	
	NPD		Hübner, Frank Maik	
	FREIE WÄHLER		Kaps, Torsten	
	EB		Häschel, Lutz	
 Gewählt im Wahlkreis:	SPD		Münch, Dr. Martina	

2. Gliederung des Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Landtagswahlkreis Merkmal	Landtagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Landtagswahlkreis 44				
Cottbus II				
Wahlberechtigte	42 324	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	26 878	63,51	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	788	2,93	650	2,42
Gültige Stimmen insgesamt	26 090	97,07	26 228	97,58
davon SPD	8 225	31,53	8 941	34,09
DIE LINKE	8 409	32,23	7 857	29,96
CDU	5 113	19,60	4 645	17,71
DVU	x	x	185	0,71
GRÜNE/B 90	1 353	5,19	1 322	5,04
FDP	1 526	5,85	1 743	6,65
50Plus	x	x	121	0,46
DKP	x	x	46	0,18
REP	x	x	43	0,16
Die-Volksinitiative	x	x	41	0,16
NPD	701	2,69	646	2,46
RRP	x	x	96	0,37
FREIE WÄHLER	763	2,92	542	2,07

Bewerber im Wahlkreis:	SPD	Kircheis, Kerstin
	DIE LINKE	Maresch, Jürgen
	CDU	Schulz, Dietmar
	GRÜNE/B 90	Koalick, Sven
	FDP	Pracht, Alfred
	NPD	Haffner, Falk
	FREIE WÄHLER	Pilzecker, Frank

Gewählt im Wahlkreis:	DIE LINKE	Maresch, Jürgen
-----------------------	-----------	-----------------

3. Sitzverteilung

Der Landeswahlausschuss stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2009 auf der Grundlage des endgültigen Wahlergebnisses fest, dass

- nachstehende Parteien an der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nach § 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes teilnehmen:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Freie Demokratische Partei (FDP);

- nachstehende Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen, die an der Wahl zum 5. Landtag Brandenburg am 27.09.2009 mit jeweils einer Landesliste teilgenommen haben, auf Grund der Regelung des § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten unberücksichtigt bleiben:

DEUTSCHE VOLKSUNION (DVU)

50Plus Das Generationen-Bündnis (50Plus)

Deutsche Kommunistische Partei (DKP)

DIE REPUBLIKANER (REP)

Die-Volksinitiative gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen und die verfehlte Wasserpolitik

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Rentnerinnen und Rentner Partei (RRP)

Zusammen für Brandenburg: FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

- Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen (BVB)
- Freie Wähler Brandenburg (FW);
- in 19 Landtagswahlkreisen Bewerber der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), in 21 Landtagswahlkreisen Bewerber von DIE LINKE (DIE LINKE) und in 4 Landtagswahlkreisen Bewerber der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gewählt worden sind;
- gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes zunächst auf die Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) 31 Sitze,

von DIE LINKE (DIE LINKE) 26 Sitze,

der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) 19 Sitze,

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) 5 Sitze,

der Freien Demokratischen Partei (FDP) 7 Sitze

entfallen.

Gemäß § 3 Absatz 5 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wird von der für jede Landesliste ermittelten Abgeordnetenzahl die Zahl der von der jeweiligen Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Der Landeswahlausschuss stellte fest, dass somit aus der Landesliste

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) 12 Sitze,

von DIE LINKE (DIE LINKE) 5 Sitze,

der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) 15 Sitze,

von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) 5 Sitze,

der Freien Demokratischen Partei (FDP) 7 Sitze

zu besetzen sind.

4. Gewählte Bewerber aus den einzelnen Landeslisten sowie Ersatzpersonen

Der Landeswahlausschuss stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 09.10.2009 fest, dass aus den Landeslisten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), von DIE LINKE (DIE LINKE), der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) und der Freien Demokratischen Partei (FDP) jeweils folgende **Bewerber** in der nachstehenden Reihenfolge **gewählt** worden sind:

- aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	5	Speer, Rainer
2	6	Gregor-Ness, Martina
3	7	Fritsch, Gunter
4	9	Ness, Klaus
5	10	Stark, Britta
6	12	Melior, Susanne
7	13	Dellmann, Reinhold
8	16	Lieske, Jutta
9	18	Prof. Dr. Heppener, Sieglinde
10	19	Gorholt, Martin
11	20	Alter, Elisabeth
12	21	Baer, Detlef

- aus der Landesliste von DIE LINKE (DIE LINKE):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	2	Domres, Thomas
2	4	Ludwig, Stefan
3	7	Meier, Kerstin
4	9	Tack, Anita
5	10	Dr. Bernig, Andreas

- aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	1	Prof. Dr. Wanka, Johanna
2	2	Dombrowski, Dieter
3	3	Schier, Roswitha
4	4	Dr. Ehler, Jan Christian
5	5	Petke, Sven
6	9	Prof. Dr. Schierack, Michael
7	10	Schulz, Monika
8	11	Genilke, Rainer
9	12	Blechinger, Beate
10	13	Bommert, Frank
11	14	Burkardt, Ludwig
12	15	Hoffmann, Gordon
13	17	Homeyer, Dierk
14	18	Eichelbaum, Danny
15	19	Bretz, Steeven

- aus der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	1	von Halem, Marie Luise
2	2	Vogel, Axel
3	3	Niels, Sabine
4	4	Jungclaus, Michael
5	5	Nonnemacher, Ursula

- aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	1	Goetz, Hans-Peter
2	2	Teuteberg, Linda
3	3	Tomczak, Raimund
4	4	Lipsdorf, Jens
5	5	Büttner, Andreas
6	6	Bathmann, Torsten
7	7	Vogdt, Marion

Der Landeswahlausschuss stellte weiter fest, dass nachstehende Bewerber aus den Landeslisten der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), von DIE LINKE (DIE LINKE), der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90) und der Freien Demokratischen Partei (FDP) **Ersatzpersonen** sind:

- aus der Landesliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	22	Hackenschmidt, Barbara
2	24	Kircheis, Kerstin
3	26	Muhß, Ina
4	28	Theiss, Gabriele
5	29	Pohl, Wolfgang
6	30	Dr. Bock, Sibylle
7	32	Veh, Kathrin
8	34	Koß, Simona
9	36	Jockel, Heidelind
10	37	Schubert, Mike
11	38	Lugk, Bettina
12	40	Dr. Orłowski, Manja
13	42	Kostrewa, Lena
14	44	Herferth, Angelika
15	46	Biesterfeld, Dietlind
16	47	Schulz, Udo
17	48	Apostel, Barbara
18	49	Franz, Helmut
19	50	Suhr, Andrea
20	51	Richter, Klaus
21	52	Maurer, Astrid
22	53	Kunert, Tino
23	54	Müller, Anett
24	55	Müller, Peter
25	56	Ferner, Marlies
26	57	Kurth, Daniel
27	58	Renner-Bingert, Kerstin
28	59	Kliesch, Lothar
29	60	Rehda, Marianne
30	61	Müller-Bryns, Frank
31	62	Ehrlich, Sabine
32	63	Elverich, Marcel
33	64	Zock, Ines
34	65	Zoellner, Manfred
35	66	Köcher-Böning, Bianca
36	67	Brack, Michael
37	68	Wendland, Lars
38	69	Lüderitz, Harald
39	70	Bethke, Ingmar
40	71	Ullrich, Jens-Marcel
41	72	Hartphiel, Christian
42	73	Gührke, Marko
43	74	Kratzsch, Oliver
44	75	Zierke, Stefan
45	76	Mangold, Olaf
46	77	Satzky, Berthold
47	78	Irrgang, Sven

- aus der Landesliste von DIE LINKE (DIE LINKE):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	11	Wolff-Molortciuc, Irene
2	14	Loehr, Matthias
3	17	Dahme, Katharina
4	20	Kretzschmar, René
5	22	Klier, Gerd

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
6	23	Rabinowitsch, Astrit
7	25	Müller, Norbert
8	26	Weber, Karin
9	29	Körner, Klaus
10	30	Johlige, Andrea
11	31	Osterburg, Matthias
12	32	Weinert, Viola
13	33	Helmers, Bernfried
14	34	Bednarsky, Kerstin
15	35	Pfützner, Joachim
16	36	Miething, Ute
17	37	Dr. Hultsch, Steffen
18	38	Vehlow, Renate
19	39	Krüger, Reinhard
20	41	Helbig, Alexander
21	42	Schmidt, Karola
22	43	Stiller, Bernd
23	44	Steinke, Kordula
24	45	Gläser, Michael
25	46	Lange, Bärbel
26	47	Rex, Hartmut
27	48	Brüggemann, Martina
28	49	Dunkel, Peter

- aus der Landesliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	20	Wichmann, Henryk
2	21	Lakenmacher, Björn
3	22	Dr. Große, Knut
4	23	Redmann, Jan
5	24	Prof. Dr. Friehe, Sabine
6	25	Gliese, Andreas
7	26	Koch, Michael
8	27	Paaschen, Walter
9	28	Schulz, Dietmar
10	29	Enser, Gerhard
11	30	von Arnim, Alard
12	31	Albani, Bettina
13	32	Dr. Niekisch, Wieland
14	33	Gerisch, Astrid
15	34	Tarnawski, Horst
16	35	Kuhne, Erich
17	36	Drobig, Peter
18	37	Kaupat, Olaf
19	38	Dr. von der Bank, Ralf
20	39	Jarantowski, Sebastian
21	40	Losch, Frank
22	41	Banditt, Wolfgang
23	42	Ney, Michael
24	43	Dumke, Mathias

- aus der Landesliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	6	Rostock, Clemens
2	7	Dr. Seidel, Elke
3	8	Schindler, Robert
4	9	Schinowsky, Heide
5	10	Freese, Wolfgang
6	11	Ilgenstein, Nastasja
7	12	Fröhlich, Uwe
8	13	Rosch, Elke
9	14	Dr. Kalinka, Gerhard
10	15	Brüske-Dierker, Annedore
11	16	Rieger, Andreas
12	17	Prof. Dr. Carius, Wolf
13	18	Czesky, Thomas
14	19	Michel, Thomas
15	20	Mascher, Heinz-Herwig

- aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP):

Lfd. Nr.	Listenplatz	Name, Vorname
1	8	Beyer, Gregor
2	9	Birnbaum, Maurice
3	10	Engelhardt, Jens
4	11	Frenzel, Thomas
5	12	Heldt, Andreas
6	13	Fachtan, Axel
7	14	Sooth, Bernhard
8	15	Woeller, Mattes
9	16	Urspruch, Hans-Ulrich
10	17	Quast, Mario
11	18	Pick, Peter
12	19	Linckus, Florian
13	20	Yon, Marcel
14	21	Reitmayer, Helmuth
15	22	Zeine, Erhard
16	23	Hoffmann, Hans-Viktor
17	24	Binder, Georg

**Berufung einer Ersatzperson
aus der Landesliste
der Freien Demokratischen Partei (FDP)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 13. Oktober 2009

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung landeswahlrechtlicher Vorschriften vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157), wird bekannt gegeben, dass der gewählte Bewerber des 5. Landtages Brandenburg Herr Torsten Bathmann die Annahme seines Mandates im 5. Landtag Brandenburg abgelehnt hat.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Gregor Beyer auf der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz des gewählten Bewerbers Torsten Bathmann übergeht.

Herr Gregor Beyer hat die Mitgliedschaft im 5. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht angenommen.

**Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
am 27. September 2009**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 14. Oktober 2009

**Endgültiges Ergebnis
der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag
im Land Brandenburg**

Gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) wird das endgültige Ergebnis der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 im Land Brandenburg wie folgt bekannt gegeben:

I. Endgültiges Wahlergebnis für das Land Brandenburg

Land Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Land Brandenburg				
Wahlberechtigte	2 128 715	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	1 425 302	66,96	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	43 337	3,04	37 750	2,65
Gültige Stimmen insgesamt	1 381 965	96,96	1 387 552	97,35
davon SPD	397 016	28,73	348 216	25,10
DIE LINKE	410 330	29,69	395 566	28,51
CDU	342 692	24,80	327 454	23,60
FDP	99 769	7,22	129 642	9,34
GRÜNE/B 90	76 546	5,54	84 567	6,09
NPD	46 792	3,39	35 396	2,55
MLPD	x	x	1 621	0,12
BüSo	x	x	2 889	0,21
DVU	x	x	13 042	0,94
REP	x	x	3 084	0,22
FWD	x	x	11 243	0,81
PIRATEN	x	x	34 832	2,51
Freie Union	915	0,07	x	x
EB / Wählergruppen	7 905	0,57	x	x

Namen und Kurzbezeichnungen der Wahlvorschlagsträger:

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
DIE LINKE	DIE LINKE
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
FDP	Freie Demokratische Partei
GRÜNE/B 90	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität
DVU	DEUTSCHE VOLKSUNION
REP	DIE REPUBLIKANER
FWD	Freie Wähler Deutschland
PIRATEN	Piratenpartei Deutschland
EB / Wählergruppen	Einzelbewerber / Wählergruppen

II. Gliederung des endgültigen Wahlergebnisses nach Wahlkreisen und gewählten Wahlkreisbewerbern

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Bundestagswahlkreis 57

Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland I

Wahlberechtigte	171 705	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	108 017	62,91	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	3 477	3,22	3 020	2,80
Gültige Stimmen insgesamt	104 540	96,78	104 997	97,20
davon SPD	33 532	32,08	29 446	28,04
DIE LINKE	32 198	30,80	30 550	29,10
CDU	22 851	21,86	24 913	23,73
FDP	8 162	7,81	9 068	8,64
GRÜNE/B 90	4 483	4,29	4 587	4,37
NPD	3 314	3,17	2 494	2,38
MLPD	x	x	84	0,08
BüSo	x	x	153	0,15
DVU	x	x	875	0,83
REP	x	x	170	0,16
FWD	x	x	828	0,79
PIRATEN	x	x	1 829	1,74

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Ziegler, Dagmar
DIE LINKE	Tackmann, Dr. Kirsten
CDU	Quadfasel, Guido
FDP	Mohrmann, Claus
GRÜNE/B 90	Müller, Dr. Axel
NPD	Börs, Peter

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Ziegler, Dagmar
-----	-----------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Bundestagswahlkreis 58

Uckermark - Barnim I

Wahlberechtigte	169 284	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	105 814	62,51	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	3 330	3,15	3 010	2,84
Gültige Stimmen insgesamt	102 484	96,85	102 804	97,16
davon SPD	27 674	27,00	26 761	26,03
DIE LINKE	32 791	32,00	31 833	30,96
CDU	26 512	25,87	24 524	23,86
FDP	6 396	6,24	7 907	7,69
GRÜNE/B 90	4 385	4,28	4 762	4,63
NPD	3 945	3,85	3 139	3,05
MLPD	x	x	106	0,10
BüSo	x	x	189	0,18
DVU	x	x	745	0,72
REP	x	x	191	0,19
FWD	x	x	687	0,67
PIRATEN	x	x	1 960	1,91
–Zukunft für uns–	781	0,76	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Meckel, Markus
DIE LINKE	Stüber, Sabine
CDU	Koeppen, Jens
FDP	Henke, Walter
GRÜNE/B 90	Polzer-Storek, Alice-Sarah
NPD	Sandow, Mike
–Zukunft für uns–	Münz, Susanne

Gewählt im Wahlkreis:

DIE LINKE	Stüber, Sabine
-----------	----------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Bundestagswahlkreis 59
Oberhavel - Havelland II

Wahlberechtigte	249 983	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	171 514	68,61	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	4 907	2,86	4 179	2,44
Gültige Stimmen insgesamt	166 607	97,14	167 335	97,56
davon SPD	48 621	29,18	42 959	25,67
DIE LINKE	40 334	24,21	38 980	23,29
CDU	46 088	27,66	41 575	24,85
FDP	12 963	7,78	19 163	11,45
GRÜNE/B 90	12 193	7,32	12 974	7,75
NPD	5 400	3,24	4 153	2,48
MLPD	x	x	181	0,11
BüSo	x	x	377	0,23
DVU	x	x	1 305	0,78
REP	x	x	478	0,29
FWD	x	x	1 299	0,78
PIRATEN	x	x	3 891	2,33
Willi-Weise-Projekt	1 008	0,61	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Krüger-Leißner, Angelika
DIE LINKE	Petzold, Harald
CDU	Feiler, Uwe
FDP	Stein, Horst-Peter
GRÜNE/B 90	Strehl, Dietmar
NPD	Lierse, Lore
Willi-Weise-Projekt	Frank, Hartmut

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Krüger-Leißner, Angelika
-----	--------------------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

**Bundestagswahlkreis 60
Märkisch-Oderland - Barnim II**

Wahlberechtigte	255 165	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	173 707	68,08	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	4 669	2,69	4 415	2,54
Gültige Stimmen insgesamt	169 038	97,31	169 292	97,46
davon SPD	38 441	22,74	36 544	21,59
DIE LINKE	62 523	36,99	56 938	33,63
CDU	39 863	23,58	36 583	21,61
FDP	11 115	6,58	15 311	9,04
GRÜNE/B 90	8 181	4,84	10 211	6,03
NPD	6 069	3,59	4 365	2,58
MLPD	x	x	209	0,12
BüSo	x	x	327	0,19
DVU	x	x	2 140	1,26
REP	x	x	419	0,25
FWD	x	x	1 730	1,02
PIRATEN	x	x	4 515	2,67
Weißlau - unabhängig	2 280	1,35	x	x
Willi-Weise-Projekt	566	0,33	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Gujjula, Ravindra
DIE LINKE	Enkelmann, Dr. Dagmar
CDU	von der Marwitz, Hans-Georg
FDP	Beier, Dr. Guido
GRÜNE/B 90	Dyhr, Thomas
NPD	Radzimanowski, Dr. Kersten
Weißlau - unabhängig	Weißlau, Dr. Dirk
Willi-Weise-Projekt	Semmerau, Bernd

Gewählt im Wahlkreis:

DIE LINKE	Enkelmann, Dr. Dagmar
-----------	-----------------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Bundestagswahlkreis 61**Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I**

Wahlberechtigte	199 083	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	128 273	64,43	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	3 598	2,80	3 708	2,89
Gültige Stimmen insgesamt	124 675	97,20	124 565	97,11
davon SPD	40 957	32,85	34 451	27,66
DIE LINKE	35 484	28,46	35 643	28,61
CDU	30 733	24,65	29 834	23,95
FDP	7 328	5,88	9 992	8,02
GRÜNE/B 90	4 771	3,83	6 047	4,85
NPD	3 764	3,02	3 013	2,42
MLPD	x	x	151	0,12
BüSo	x	x	199	0,16
DVU	x	x	1 163	0,93
REP	x	x	172	0,14
FWD	x	x	807	0,65
PIRATEN	x	x	3 093	2,48
Spitzenkandidat der Bürger	862	0,69	x	x
UBB	776	0,62	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Steinmeier, Dr. Frank-Walter
DIE LINKE	Golze, Diana
CDU	Voßhoff, Andrea
FDP	Lanfermann, Heinz
GRÜNE/B 90	Gessinger, Joachim
NPD	Brose, Dieter
Spitzenkandidat der Bürger	Sommer, Lothar
UBB	Rettig, Hans-Jürgen

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Steinmeier, Dr. Frank-Walter
-----	------------------------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Bundestagswahlkreis 62

Potsdam - Potsdam-Mittelmark II - Teltow-Fläming II

Wahlberechtigte	239 221	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	174 226	72,83	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	4 387	2,52	3 560	2,04
Gültige Stimmen insgesamt	169 839	97,48	170 666	97,96
davon SPD	48 720	28,69	44 450	26,05
DIE LINKE	48 515	28,57	43 354	25,40
CDU	40 708	23,97	36 600	21,45
FDP	12 356	7,28	17 986	10,54
GRÜNE/B 90	16 479	9,70	18 279	10,71
NPD	3 061	1,80	2 129	1,25
MLPD	x	x	202	0,12
BüSo	x	x	345	0,20
DVU	x	x	939	0,55
REP	x	x	269	0,16
FWD	x	x	942	0,55
PIRATEN	x	x	5 171	3,03

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Wicklein, Andrea
DIE LINKE	Kutzmutz, Rolf
CDU	Reiche, Katherina
FDP	Syré, Jan
GRÜNE/B 90	Behm, Cornelia
NPD	Woche, Dieter

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Wicklein, Andrea
-----	------------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Bundestagswahlkreis 63**Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - Oberspreewald-Lausitz I**

Wahlberechtigte	246 651	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	170 204	69,01	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	5 598	3,29	4 739	2,78
Gültige Stimmen insgesamt	164 606	96,71	165 465	97,22
davon SPD	53 384	32,43	42 834	25,89
DIE LINKE	43 348	26,33	44 923	27,15
CDU	40 882	24,84	39 092	23,63
FDP	11 959	7,27	16 102	9,73
GRÜNE/B 90	9 041	5,49	9 912	5,99
NPD	5 992	3,64	4 711	2,85
MLPD	x	x	162	0,10
BüSo	x	x	397	0,24
DVU	x	x	1 255	0,76
REP	x	x	368	0,22
FWD	x	x	1 352	0,82
PIRATEN	x	x	4 357	2,63

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Danckert, Dr. Peter
DIE LINKE	Kühne, Steffen
CDU	Zieschang, Dr. Tamara
FDP	Mühlmann-Skupien, Jan
GRÜNE/B 90	Raschke, Benjamin
NPD	Hähnel, Stella

Gewählt im Wahlkreis:

SPD	Danckert, Dr. Peter
-----	---------------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

**Bundestagswahlkreis 64
Frankfurt (Oder) - Oder-Spree**

Wahlberechtigte	208 525	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	139 228	66,77	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	4 461	3,20	3 597	2,58
Gültige Stimmen insgesamt	134 767	96,80	135 631	97,42
davon SPD	38 470	28,55	32 750	24,15
DIE LINKE	43 589	32,34	42 581	31,39
CDU	30 153	22,37	30 506	22,49
FDP	10 125	7,51	12 018	8,86
GRÜNE/B 90	7 502	5,57	7 464	5,50
NPD	4 928	3,66	3 788	2,79
MLPD	x	x	210	0,15
BüSo	x	x	374	0,28
DVU	x	x	1 052	0,78
REP	x	x	395	0,29
FWD	x	x	1 108	0,82
PIRATEN	x	x	3 385	2,50

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Vogelsänger, Jörg
DIE LINKE	Nord, Thomas
CDU	Römhild, Christian
FDP	Offermann, Rolf
GRÜNE/B 90	Baerbock, Annalena
NPD	Beier, Klaus

Gewählt im Wahlkreis:

DIE LINKE	Nord, Thomas
-----------	--------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Bundestagswahlkreis 65
Cottbus - Spree-Neiße

Wahlberechtigte	196 389	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	128 179	65,27	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	4 218	3,29	3 530	2,75
Gültige Stimmen insgesamt	123 961	96,71	124 649	97,25
davon SPD	34 529	27,85	29 999	24,07
DIE LINKE	37 224	30,03	36 561	29,33
CDU	29 829	24,06	30 360	24,36
FDP	10 878	8,78	11 230	9,01
GRÜNE/B 90	5 650	4,56	6 093	4,89
NPD	4 806	3,88	3 765	3,02
MLPD	x	x	179	0,14
BüSo	x	x	258	0,21
DVU	x	x	1 169	0,94
REP	x	x	344	0,28
FWD	x	x	1 055	0,85
PIRATEN	x	x	3 636	2,92
Willi-Weise-Projekt	1 045	0,84	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Reiche, Steffen
DIE LINKE	Neskovič, Wolfgang
CDU	Laurischk, Mario
FDP	Neumann, Prof. Dr. Martin
GRÜNE/B 90	Fobo, Matthias
NPD	Zasowk, Ronny
Willi-Weise-Projekt	Rätzel, Raimar

Gewählt im Wahlkreis:

DIE LINKE	Neskovič, Wolfgang
-----------	--------------------

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 27.09.2009			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%

Bundestagswahlkreis 66
Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II

Wahlberechtigte	192 709	x	–	–
Wähler / Wahlbeteiligung	126 140	65,46	–	–
Ungültige Stimmen insgesamt	4 692	3,72	3 992	3,16
Gültige Stimmen insgesamt	121 448	96,28	122 148	96,84
davon SPD	32 688	26,92	28 022	22,94
DIE LINKE	34 324	28,26	34 203	28,00
CDU	35 073	28,88	33 467	27,40
FDP	8 487	6,99	10 865	8,89
GRÜNE/B 90	3 861	3,18	4 238	3,47
NPD	5 513	4,54	3 839	3,14
MLPD	x	x	137	0,11
BüSo	x	x	270	0,22
DVU	x	x	2 399	1,96
REP	x	x	278	0,23
FWD	x	x	1 435	1,17
PIRATEN	x	x	2 995	2,45
Freie Union	915	0,75	x	x
Willi Weise Projekt	587	0,48	x	x

Bewerber im Wahlkreis:

SPD	Zenker, Thomas
DIE LINKE	Brie, Dr. Andreas
CDU	Stübgen, Michael
FDP	Buchs, Enrico
GRÜNE/B 90	Wunnicke, Christoph
NPD	Kokott, Manuela
Freie Union	Klingenberg, Harald
Willi Weise Projekt	Brückner, Andreas

Gewählt im Wahlkreis:

CDU	Stübgen, Michael
-----	------------------

III. Gewählte Landeslistenbewerber

DIE LINKE (DIE LINKE)

1. Dr. Kirsten Tackmann
2. Diana Golze

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

1. Katherina Reiche
2. Andrea Voßhoff
3. Jens Koeppen
4. Hans-Georg von der Marwitz

Freie Demokratische Partei (FDP)

1. Heinz Lanfermann
2. Prof. Dr. Martin Neumann

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

1. Cornelia Behm

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage (WKA) am Standort
15913 Märkische Heide, OT Groß Leine**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Oktober 2009

Die Firma Zernsee Entwicklung KC 54 pro GmbH, Jägerallee 26, 14469 Potsdam beantragte die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leine, Gemarkung Groß Leine, Flur 1, Flurstück 101 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Als Erweiterung der bereits im Vorhabensgebiet geplanten elf Windkraftanlagen ist das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVP zuzuordnen.

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert wurde.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert wurde.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert wurde.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Änderung einer bestehenden
Bauschuttrecyclinganlage durch Errichtung und
Betrieb einer mobilen Nassaufbereitungsanlage
für Gleisschotter und Mineralien am Standort
in 15806 Zossen, OT Nächst Neuendorf**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Oktober 2009

Der Firma ERDTRANS GmbH, Kleine Feldstraße 1, 15806 Zossen, OT Nächst Neuendorf, wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in Nächst Neuendorf, Gemarkung Nächst Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 439, 440 und 556 die bestehende Bauschuttrecyclinganlage durch eine neue Betriebseinheit in wesentlichen Teilen zu ändern.

Die Änderung beinhaltet die Aufbereitung von nicht gefährlichem Gleisschotter sowie Boden und Steinen mit einer mobilen Nassaufbereitungsanlage. Die Kapazität der Anlage soll 80 t/h betragen. Die Zwischenlagerkapazität beträgt max. 60.000 t.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Die Genehmigung sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 29.10.2009 bis einschließlich 11.11.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Zossen, Bürgerbüro, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb eines BioEnergieparks mit Biogasaufbereitung zur Einspeisung in das Erdgasnetz in 03149 Forst (Lausitz)

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Oktober 2009

Die Enginivo Engineering- und Innovationsgesellschaft mbH, Kasseler Straße 25 in 04155 Leipzig beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Gelände des Bebauungsplanes Forst (Lausitz) Sondergebiet „Bioenergiepark“ in 03149 Forst (Lausitz), in der Gemarkung Forst, Flur 37, Flurstücke 65, 72, 73, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 334 und 335 und Teilstücke aus den Flurstücken 66, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 239, 247, 248 und 328 eine Anlage, die der Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 113 t dient und eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,063 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Firma beantragt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG.

Durch mikrobiologische Fermentation soll aus ca. 200.000 t/a Nawaro (z. B. Ganzpflanzen-, Grassilage, Luzerne) und ca. 10.000 t/a Prozesswasser Biogas erzeugt, aufbereitet und in eine Erdgasleitung eingespeist werden. Die in den Gärresten verbliebene feste Biomasse wird abgepresst. Feste Gärreste sowie flüssiger Presssaft werden einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt.

Die Kapazität der Gesamtanlage soll 20 Mio. m³/a Bioerdgas betragen. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das III./IV. Quartal 2010 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 04.11.2009 bis einschließlich**

03.12.2009 im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und in der Stadt Forst im Fachbereich Stadtentwicklung, 3. Etage, Flur, Cottbuser Straße 10, in 03149 Forst (Lausitz) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 04.11.2009 bis einschließlich 17.12.2009** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so **findet dieser am 27.01.2010, um 10:00 Uhr, im Gebäude der Feuerwehr, Hochstraße 2 in 03149 Forst (Lausitz)**, statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 eingesehen werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723) geändert worden ist.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zum Antrag Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Biebersdorf

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 27. Oktober 2009

Der am 29.07.2009 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Windpark Biebersdorf GmbH am 04.11.2009, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5 in 15907 Lübben fin-
det statt.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zweites Deutsches Fernsehen

Der Fernsehrat des Zweiten Deutschen Fernsehens hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 2009 die nachfolgende Richtlinie gemäß § 11e Absatz 1 Satz 1 und 2 Rundfunkstaatsvertrag beschlossen.

Richtlinie für die Genehmigung von Telemedienangeboten (Telemedienkonzept, neue oder veränderte Angebote)

I. Drei-Stufen-Test-Verfahren

Der Drei-Stufen-Test liegt in der Verantwortung des Fernsehrates und wird im Rahmen der vorhandenen pluralen Gremienstrukturen gesteuert. Dabei sieht sich der Fernsehrat einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren in besonderer Weise verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Fernsehrates im Drei-Stufen-Test wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.

1. Gegenstand des Verfahrens sind die Telemedienangebote des ZDF, soweit sie als neue oder veränderte Angebote dem Verfahren nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag (RStV) - Fassung: 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag - unterliegen. Dazu zählen auch die Telemedienangebote der gemeinsam mit der ARD veranstalteten Programme PHOENIX, KI.KA und 3sat, wegen seines besonderen deutsch-französischen Status nicht aber die Onlineangebote von ARTE. Der Drei-Stufen-Test ist Ausdruck der Richtlinienkompetenz des Fernsehrates. Das Verfahren lässt die staatsvertraglich be-

stimmte Programmverantwortung des Intendanten unberührt.

Mit den zuständigen Gremien der ARD ist Einvernehmen darüber hergestellt worden, dass für die Telemedienangebote der Partnerkanäle das Federführungsprinzip Anwendung findet. Der ZDF-F Fernsehrat ist deshalb für die Durchführung des Drei-Stufen-Tests für Telemedienangebote von PHOENIX und 3sat nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer II. zuständig.

2. Für die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist das gemäß § 11f Absatz 1 RStV vom Intendanten zu erstellende Angebotskonzept maßgeblich. In dem Konzept muss für den Bereich der Telemedien der rundfunkstaatsvertraglich allgemein gehaltene öffentliche Auftrag so konkretisiert werden, dass eine Kontrolle der Angebote auf Übereinstimmung mit der Ermächtigungsnorm möglich ist. Die Frage, ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, ist daher auf Grundlage des bis dahin vom Fernsehrat genehmigten Telemedienkonzepts zu entscheiden. Solange in der Übergangszeit keine Angebotskonzepte vorliegen, kann für die Frage, ob der Drei-Stufen-Test anzuwenden ist, auf die das jeweilige Angebot betreffenden Berichts- bzw. Beschlussvorlagen des Intendanten an den Fernsehrat zurückgegriffen werden.

Der Fernsehrat legt fest, wann ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, für das der Drei-Stufen-Test durchzuführen ist und überwacht die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen. Der Intendant wird in Ausübung seiner Programmverantwortung alle wichtigen Programmvorhaben des Hauses, der bisherigen Übung entsprechend, dem Fern-

sehrat und/oder seinen Ausschüssen vorlegen. Der Drei-Stufen-Test soll auf gesamtheitlich zusammengestellte Angebote Anwendung finden. Bei den Telemedienangeboten handelt es sich hierbei um eine Gesamtkomposition in der Regel von Texten, Bildern, Bewegtbildern und interaktiven Anwendungen. Für einzelne Sendungen oder Einzelelemente findet der Drei-Stufen-Test keine Anwendung.

3. Ob ein neues oder geändertes Angebot vorliegt, kann nicht anhand eines einzelnen Kriteriums entschieden werden. Es kommt vielmehr - in einem Abgleich mit dem Angebotskonzept der vorbestehenden Angebote (siehe Ziffer 2) - maßgeblich auf eine Abwägung in der Gesamtschau an. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb und dafür auf die nachstehend aufgeführten konstitutiven Elemente des Angebots beziehen:
 - a. Grundlegende Änderung der inhaltlichen Ausrichtung des Angebots. Es ist eine Änderung des Angebotsprofils, d. h. eine Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots erforderlich, z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungs- zu einem allgemeinen Wissensangebot.
 - b. Grundlegende Änderung der intendierten Zielgruppe, soweit diese mit einer thematisch-inhaltlichen Änderung des Angebots einhergeht, z. B. durch einen Wechsel von einem Kinder- zu einem Seniorenprogramm.
 - c. Substantielle Änderung der Angebotsmischung/-bestandteile. Hiervon können erhebliche Änderungen beispielsweise im Verhältnis von Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung sowie ihre Platzierung, also eine erhebliche Modifikation der Angebotsstruktur, erfasst werden.
 - d. Wesentliche Steigerung der Kosten der Angebotserstellung, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.
4. Folgende Kriterien indizieren, dass der Drei-Stufen-Test **nicht** durchgeführt werden muss:
 - a) Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate, ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots,
 - b) Veränderungen des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots,
 - c) technische Weiterentwicklungen bereits bestehender (Verbreitungs-) Plattformen oder die Verbreitung bestehender Angebote auf neuen technischen Verbreitungsplattformen gemäß § 11a RStV (Technikneutralität),
 - d) Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit),
 - e) Änderungen im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf Änderungen des zu begleitenden Fernsehprogramms beruhen,
 - f) Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Verweildauer von 7 Tagen bzw. 24 Stunden gemäß § 11d Absatz 3 Nummer 1 und 2 RStV),
 - g) Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. Angebot an einen beschränkten Benutzerkreis mit räumlicher Begrenzung für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten).
5. Der Intendant erstellt für ein neues oder geändertes Angebot für den Fernsehrat eine Vorlage, die eine Projektbeschreibung enthält, die sich in ihrem Aufbau an den Kriterien des Drei-Stufen-Tests orientiert. Es wird dargelegt, ob das geplante Angebot zum öffentlichen Auftrag gehört und damit den demokratischen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht sowie in welchem Umfang durch das Angebot in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote einzubeziehen. Die Projektbeschreibung enthält die Kosten des Angebots sowie eine Einschätzung der marktlichen Bedeutung aus Sicht des ZDF.
6. Nachdem der Intendant den Fernsehrat über die Eckpunkte des neuen/geänderten Angebots informiert hat, wird die Projektbeschreibung im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) veröffentlicht. Der Fernsehratsvorsitzende weist ergänzend mit einer Pressemeldung auf diesen Umstand hin.
7. Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung gewährt der Fernsehrat Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme wird durch den Fernsehrat bestimmt. Sie muss mindestens sechs Wochen betragen.

Die Stellungnahmen sollen per E-Mail übermittelt werden, Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Adressat ist der Vorsitzende des Fernsehrates. Außerdem werden die eingegangenen Stellungnahmen Dritter den Mitgliedern des Fernsehrats zugänglich gemacht. Soweit Mitglieder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Geschäftsgeheimnissen Dritter in Berührung kommen, haben sie zuvor eine darauf bezogene schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung abzugeben.
8. Der Fernsehrat kann für alle entscheidungserheblichen Fragen gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des ZDF in Auftrag geben. Zu den marktlichen Auswirkungen des neuen oder geänderten Angebots hat der Fernsehrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er wählt den/die Gutachter aus und gibt dessen/deren Namen im Internetangebot des ZDF (Unternehmensseite) bekannt. Der/Die Gutachter kann/können weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem/Den Gutachter(n) sind die Stellungnahmen Dritter vom Fernsehrat zu übermitteln. Dritte können Stellungnahmen auch unmittelbar an den/die Gutachter übersenden. In diesem Fall leitet(n) der/die Gutachter die Stellungnahmen an den Vorsitzenden des Fernsehrates weiter. Im Rahmen des/der Gutachten(s) sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.
9. Die Vorlage des Intendanten wird im Fernsehrat beraten. Die Beratung der Stellungnahmen Dritter durch das Plenum

wird im Richtlinien- und Koordinierungsausschuss vorbereitet. Der Fernsehrat kann zu seiner Erörterung und Entscheidung externen Sachverständigen dadurch heranziehen, dass er Gutachten einholt oder Dritte oder Experten konsultiert. Gutachten werden dem Fernsehrat vorgelegt.

10. Auf Grundlage der Projektbeschreibung schreibt der Intendant die Vorlage an den Fernsehrat fort. In dieser Fortschreibung kann er zu Gutachten und zu den Eingaben Dritter Stellung nehmen. Gutachten und die nicht vertraulichen Fassungen der Stellungnahmen sind auch dem Intendanten zuzuleiten. Änderungen der Projektbeschreibung sind schriftlich zu dokumentieren.
11. Der Fernsehratsvorsitzende übermittelt dem Fernsehrat die fortgeschriebene Vorlage des Intendanten, eine Zusammenfassung der Stellungnahmen Dritter, vorliegende Gutachten sowie ggf. die Ergebnisse einer Expertenkonsultation. Er verbindet dies mit der Beschlussempfehlung und ihrer Begründung gemäß § 11f) Absatz 6 RStV, die er zuvor mit dem Erweiterten Präsidium abgestimmt hat.
12. Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen oder veränderten Angebots trifft der Fernsehrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue oder veränderte Angebot vom Auftrag umfasst ist. Der Fernsehrat gibt das Ergebnis seiner Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite des ZDF bekannt.
13. Die vom Fernsehrat genehmigten Projektbeschreibungen über neue bzw. geänderte Telemedienangebote werden durch den Intendanten der Rechtsaufsicht als das maßgebliche Programmkonzept übersandt.
14. Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Fernsehrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Fernsehrates übt das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Sekretariats des Fernsehrates aus. Eine entsprechende Anpassung der GOFR ist vorzunehmen. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Fernsehrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

II. Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

1. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen,

koordiniert durch die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK), beteiligt:

- a) Mit Veröffentlichung der Projektbeschreibung (Ziffer I.5.) übermittelt der Fernsehratsvorsitzende diese der GVK und teilt den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
 - b) Der Fernsehratsvorsitzende stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten der GVK zur Verfügung.
 - c) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der ARD und gibt eine Beschlussempfehlung an den ZDF-Fernsehrat ab.
 - d) Der ZDF-Fernsehrat bezieht die Beschlussempfehlung der GVK in seine Entscheidung mit ein.
2. Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Angebote mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden:
 - a) Die GVK übermittelt die Genehmigungsvorlage des Intendanten der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt dem ZDF-Fernsehrat. Sie teilt dem ZDF-Fernsehrat den vorgesehenen Zeitablauf für das Verfahren mit.
 - b) Die GVK stellt die Stellungnahmen Dritter und das/die Gutachten dem ZDF-Fernsehrat zur Verfügung.
 - c) Der ZDF-Fernsehrat gibt eine Beschlussempfehlung an die GVK ab.
 - d) Der Rundfunkrat der innerhalb der ARD federführenden Landesrundfunkanstalt bezieht die Beschlussempfehlung des ZDF in seine Entscheidung mit ein.

III. Entsprechende Anwendung des Verfahrens auf den Bestand (Artikel 7 RÄStV)

Die Anforderungen des § 11d RStV gelten auch für alle bestehenden Angebote, die über den 31.05.2009 hinaus fortgeführt werden. Für diese Angebote ist das Verfahren entsprechend § 11f RStV durchzuführen. Dafür finden die Ziffern I. und II. entsprechende Anwendung.

Mainz, den 11. August 2009

Der Intendant
des Zweiten Deutschen Fernsehens

Markus Schächter

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming**Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2010**

Vom 1. Oktober 2009

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 01.10.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| | <u>2010</u> |
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 379.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 379.900 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 12.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 12.000 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Ausgaben dürfen nur in der Höhe der Einnahmen geleistet werden.

(2) Mit dem Haushaltsplan wird der Stellenplan bestätigt.

§ 4

(1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Absatz 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.

(2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im

Sinne des § 81 Absatz 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die den Betrag in Höhe von 15.000 EUR nicht übersteigen.

Teltow, den 01.10.2009

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg**Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der
Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 7. Oktober 2009

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 27. Mai 2009 (ABl. S. 1628), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2010 auf 72,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2010 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 7. Oktober 2009

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Uwe Furmanek

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

**Satzung über die Zurverfügungstellung
der notwendigen personellen und sachlichen Mittel
für die Kommissionen nach § 35 Abs. 2
des Rundfunkstaatsvertrages
(Kommissionsfinanzierungssatzung - KFS)**

vom 25. Juni 2008

geändert durch Beschluss des Medienrates
vom 9. Oktober 2009

Aufgrund von § 35 Abs. 10 Satz 4 des Staatsvertrages über Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV -) vom 31. August 1991 (GVBl. I Berlin, S. 309, GVBl. I Brandenburg, S. 580), zuletzt geändert durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008 (GVBl. Berlin 2009 S. 138, GVBl. Brandenburg Teil I S. 70), erlässt die mabb übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Landesmedienanstalten stellen den Kommissionen nach § 35 Abs. 2 RStV die notwendigen personellen und sachlichen Mittel (notwendiger Aufwand) zur Verfügung. Dies geschieht durch die Buchführende Stelle der Landesmedienanstalten, der die Landesmedienanstalten zu diesem Zweck Mittel zuführen. Den notwendigen Aufwand weisen die Kommissionen jeweils in Wirtschaftsplänen, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, aus.

§ 2

Buchführende Stelle

(1) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird eine Buchführende Stelle eingerichtet. Die Buchführende Stelle hat ihren Sitz am Ort der gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 Satz 1 RStV. Die Geschäfte der Buchführenden Stelle nimmt die/der gesetzliche Vertreter/in der Landesmedienanstalt wahr, die/der von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder dazu für drei Jahre beauftragt wird. Die Beauftragung kann wiederholt erfolgen. Sie/Er ist Beauftragte/r für den Haushalt und wird durch die gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Buchführende Stelle ist ermächtigt, Rechtsgeschäfte zur Erfüllung des Zwecks dieser Satzung mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten abzuschließen. Im Rahmen von § 5 Abs. 3 kann die Buchführende Stelle den Leitern/innen der Geschäftsstellen nach § 35 Abs. 7 RStV Untervollmacht erteilen.

§ 3

Wirtschaftsplan

(1) Rechnungsjahr für die Wirtschaftspläne der Kommissionen ist das Kalenderjahr.

(2) Für Aufstellung und Vollzug der Wirtschaftspläne gilt das Landeshaushaltsrecht des Sitzlandes der gemeinsamen Geschäftsstelle entsprechend. Soweit und solange der Sitz noch nicht festgelegt ist, ist das Landeshaushaltsrecht des Landes, dessen Landesmedienanstalt die/den Beauftragte/n für den Haushalt stellt, entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Wirtschaftspläne der Kommissionen werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(4) Als Einnahmen sind ausschließlich Zuführungen seitens der Landesmedienanstalten vorzusehen. Zuwendungen durch Dritte oder von einzelnen Landesmedienanstalten an die Kommissionen finden nicht statt.

(5) Die Buchführende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass die Wirtschaftspläne der Kommissionen der DLM spätestens bis zum 15. September eines Jahres vorliegen. Die DLM beschließt auf der der Vorlage der Wirtschaftspläne folgenden Sitzung über die Höhe des notwendigen Aufwands der Kommissionen. Die DLM setzt die Wirtschaftspläne der Kommissionen in Kraft.

§ 4

Zuführungen

(1) Zur Deckung des notwendigen Aufwands der Kommissionen leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 RFinStV in Höhe von 75 % der nach § 2 Abs. 3 der von der mabb am 4. September 2009 beschlossenen Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die Buchführende Stelle (Zuführungen). Der um die Zuführungen nach Satz 1 geminderte notwendige Aufwand der Kommissionen wird durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die Buchführende Stelle gedeckt. Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Grundsätze für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 den notwendigen Aufwand der Kommissionen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung des im Folgejahr notwendigen Aufwands der Kommissionen zu übertragen. Zinserträge sind ebenfalls zur Deckung des notwendigen Aufwands im Folgejahr zu verwenden.

(3) Die Beträge für den regelmäßigen notwendigen Aufwand der Kommissionen werden den Landesmedienanstalten von der

Buchführenden Stelle mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten eine Woche nach Absendung der Mitteilung, spätestens zum 1. des folgenden Monats, geleistet. Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die Buchführende Stelle ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von € 50.000 unterschreitet.

§ 5

Vollzug des Wirtschaftsplans

(1) Die Bewirtschaftung der Mittel der Kommissionen obliegt deren Geschäftsstellen.

(2) Die Buchführende Stelle hat für den notwendigen Aufwand der Kommissionen und die Zuführungen eine gesonderte Haushalt-, Buch- und Kassenführung zu gewährleisten. Die Geschäftsstellen der Kommissionen führen je eine Handkasse.

(3) Im Rahmen des notwendigen Aufwands sind die Leiterinnen oder Leiter der Geschäftsstellen bevollmächtigt, rechtsgeschäftliche Verpflichtungen mit Wirkung für und gegen die Landesmedienanstalten bis zur Höhe von € 5.000 einzugehen. Bei rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen bis zur Höhe von € 25.000 bedarf sie oder er der Gegenzeichnung durch die jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen. Beim Eingehen rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen in einer Höhe von über € 25.000 bedarf es eines Beschlusses der Kommissionen. Bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 400 eingegangen wird, sind, außer bei Gutachtenaufträgen, mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Gutachtenaufträgen, bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 12.500 eingegangen wird, oder bei Rechtsgeschäften, die Lieferungen oder Leistungen im Sinne der VOL oder der VOB zum Gegenstand haben und bei denen eine Verpflichtung in Höhe von über € 25.000 eingegangen wird, bedarf es eines Ausschreibungsverfahrens. Beschlüsse nach Sätzen 2 und 3 sind vor dem Eingehen von vertraglichen Verpflichtungen der Buchführenden Stelle zur Kenntnis zu bringen. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und die Vergabe von Gutachten sowie die Beauftragung von Sachverständigen bedürfen ab einem Betrag von € 12.500 der Zustimmung durch die DLM.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die Buchführende Stelle den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit.

(5) Dem Vorsitzenden der DLM sowie dem Beauftragten für Verwaltungsangelegenheiten der DLM oder jeweils von ihnen beauftragte Personen hat die Buchführende Stelle jederzeit Einsicht in die Haushalt-, Buch- oder Kassenführung zu gewähren.

(6) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minder Ausgaben innerhalb der Wirtschaftspläne der Kommissionen möglich ist. Im anderen Fall ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen, auf den § 3 entsprechend anzuwenden ist. Nachbewilligungen bis zu einem Betrag von € 1.000 können die Lei-

ter/innen der Geschäftsstellen, bis zu einem Betrag von € 2.500 der/die Vorsitzende der Kommissionen und über € 2.500 das Plenum der Kommissionen beschließen. Nachbewilligungen über € 2.500 bedürfen der Zustimmung durch die DLM.

§ 6

Abschluss des Rechnungsjahres

(1) Die Buchführende Stelle leitet den Landesmedienanstalten bis zum 31. Januar des Folgejahres jeweils vorläufige Jahresrechnungen zu.

(2) Die Buchführende Stelle hat nach Abschluss des Rechnungsjahres unverzüglich die Jahresabrechnungen und einen Bericht über die Durchführung der Wirtschaftspläne zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnungen werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die DLM mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, geprüft. Sie legt auch den Prüfungsumfang fest.

(4) Die Jahresrechnungen, den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die Buchführende Stelle der DLM bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit der in Absatz 2 genannten Mehrheit über die Entlastung der Buchführenden Stelle beschließt.

§ 7

Personal

(1) Arbeitsverträge mit dem Personal der Geschäftsstellen der Kommissionen werden von der Buchführenden Stelle im eigenen Namen und auf Rechnung der Landesmedienanstalten geschlossen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der Teil des jeweiligen Wirtschaftsplanes der Kommissionen ist.

(2) Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Dienstvorgesetzter für das Personal der Kommissionsgeschäftsstellen ist die in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannte Person. Das Personal hat die fachlichen Weisungen der jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder der von ihr/ihm beauftragten Person zu befolgen.

(4) Bei Aushilfskräften gelten Abs. 3 und § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Dauerschuldverhältnisse

Dauerschuldverhältnisse (insbesondere Mietverhältnisse) werden von der Buchführenden Stelle abgeschlossen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ist zuvor in den amtlichen Verkündigungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

(2) Diese Satzung wird spätestens bis zum 29.02.2012 überprüft.

(3) Unabhängig von der Geltungsdauer dieser Satzung besteht (bis zum 31.08.2013) die Verpflichtung aller Landesmedienanstalten, die von der Buchführenden Stelle auf Rechnung der Landesmedienanstalten nach §§ 2, 5, 7 und 8 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Verwaltungsvereinbarung-KEK (VVKEK) und die Verwaltungsvereinbarung-KJM (VVKJM) einvernehmlich aufgehoben.

ausgefertigt: Berlin, den 15. Oktober 2009

Dr. Hans Hege

**Satzung zur Erhebung von Kosten
im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks
(Kostensatzung)**

Beschluss des Medienrates
vom 9. Oktober 2009

Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (GVBl. I Berlin, S. 309, GVBl. I Brandenburg, S. 580), zuletzt geändert durch den 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 18. Dezember 2008 (GVBl. Berlin 2009 S. 138, GVBl. Brandenburg Teil I S. 70), erlässt die mabb übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1

**Amtshandlung, Kostengläubiger, Kostenschuldner,
sachliche Kostenfreiheit**

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt erhebt für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 35 Abs. 2 RStV beruhen (Amtshandlung), Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Landesmedienanstalt abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Kosten für Amtshandlungen fließen der zuständigen Landesmedienanstalt zu.

(5) Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
2. die Anforderungen von Kosten und Kostenvorschüssen;
3. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen.

(6) Soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(7) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 5 können Auslagen im Sinn des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligten oder durch das Verschulden Beteiligten oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 2

Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung

(1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Enthält das Kostenverzeichnis keine Festgebühr, sondern eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.

(2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

(3) Die Gebühr wird auf Grundlage einer Entscheidung des für die Sachentscheidung funktionell zuständigen Organs zur Höhe der Kosten durch die zuständige Landesmedienanstalt von Amts wegen festgesetzt.

§ 3

Mehrere Amtshandlungen

(1) Die Gebühr wird für jede Amtshandlung erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird; sie wird ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal erhoben.

(2) Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können durch eine Gebühr abgegolten werden, wenn keine dieser Amtshandlungen im Kostenverzeichnis oder in einer anderen Vorschrift bewertet ist.

§ 4

Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags

(1) Bei Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Erfordert die Ablehnung der Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand, kann die Gebühr bis zum doppelten Betrag der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhöht werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, sind eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang der Sachbehandlung und die Auslagen zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt einhundert Euro, höchstens jedoch die für die Amtshandlung vorgesehene Gebühr.

(3) Von der Festsetzung der Kosten ist in den Fällen des Absatzes 2 abzusehen, soweit durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Weise das Verfahren besonders rasch und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann, wenn dies der Billigkeit nicht widerspricht.

§ 5

Kosten im Rechtsbehelfsverfahren, Nachprüfungsverfahren

(1) Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. § 4 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch erhoben, ist eine Gebühr bis zu fünftausend Euro zu erheben. Die Mindestgebühr beträgt einhundertfünfzig Euro. Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über die Kosten, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zehn Euro.

(2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, werden eine Gebühr von einem Zehntel bis zu drei Viertel der nach Absatz 1 festzusetzenden Gebühr je nach dem Fortgang des Verfahrens und die Auslagen erhoben. Die Mindestgebühr beträgt hundert Euro; im Fall eines Widerspruchs, der sich allein gegen die Entscheidung über die Kosten richtet, beträgt sie zehn Euro. Art. 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf Erfolg, so werden keine Kosten, hat er zum Teil Erfolg, werden entsprechend ermäßigte Kosten erhoben. Unberührt bleibt jedoch die Erhebung der für eine Amtshandlung vorgeschriebenen Kosten, wenn diese auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen wird; dies gilt auch für die Ablehnung eines Antrags.

§ 6

Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Landesmedienanstalten und Stellen werden, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Zeugen und Sachverständigen zustehenden Entschädigungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Angehörige der Landesmedienanstalten förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinn der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. die anderen Landesmedienanstalten oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben, deren Höhe sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst.

(3) Auslagen im Sinn des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Landesmedienanstalt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Landesmedienanstalten, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht besonders bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Entstehung des Kostenanspruchs

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, so ist sie damit beendet.

§ 8

Kostenentscheidung, Rechtsbehelf

(1) Die Kostenentscheidung ist von Amts wegen nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der kostenpflichtigen Amtshandlung unterblieben ist.

(2) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der zuständigen Landesmedienanstalt geändert werden.

(3) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit dem Verwaltungsakt oder selbständig nach Maßgabe der Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden.

§ 9

Festsetzungsverjährung

Eine Kostenentscheidung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre, sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung nicht unanfechtbar entschieden ist oder der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

§ 10

Kostenvorschuss, Zurückbehaltung, Zahlungsrückstände

(1) Die Landesmedienanstalt kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Dabei ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann die Landesmedienanstalt den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht in Widerspruchsverfahren.

(2) Ein Kostenvorschuss ist nicht anzufordern, wenn der den Antrag stellenden oder einer dritten Person dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht.

(3) Urkunden oder sonstige Schriftstücke können bis zur Bezahlung der geschuldeten Kosten zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

(4) Die Landesmedienanstalt kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenen Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß.

§ 11

Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 12

Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann die festgesetzten Kosten ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Kostenschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

(2) Die zuständige Landesmedienanstalt kann mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Die Entscheidung kann auch auf Teile des Anspruchs oder der Kosten beschränkt werden.

(3) Die zuständige Landesmedienanstalt kann von der Festsetzung der Kosten absehen oder den Kostenanspruch niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn der mit der Einziehung verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag steht.

(4) Ist eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen worden, ohne dass diejenige Person, an die sich die Amtshandlung gerichtet hat, dies zu vertreten hat, kann die zuständige Landesmedienanstalt die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung festgesetzten Kosten mit Zustimmung des nach § 2 Abs. 3 zuständigen Organs ganz oder teilweise erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(5) Kosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch die zuständige Landesmedienanstalt nicht entstanden wären, sowie Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder einer Verhandlung entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 13

Zinsen

(1) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben.

(2) Für den geschuldeten Betrag, hinsichtlich dessen nach den §§ 80 und 80a VwGO aufschiebende Wirkung besteht oder die Vollziehung ausgesetzt war, sind Zinsen für die Dauer der aufschiebenden Wirkung bzw. der Aussetzung festzusetzen, soweit ein förmlicher Widerspruch oder eine Anfechtungsklage gegen die Hauptsache bzw. die Kostenfestsetzung endgültig ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Die Zinsen betragen für jeden Monat einhalb v. H. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz. Für die Berechnung der Zinsen wird der zu verzinsende Betrag auf volle fünf Euro abgerundet. Zinsen werden nur festgesetzt, wenn sie mindestens zehn Euro betragen.

(4) Die Vorschriften über die Kostenbescheide gelten für Zinsbescheide entsprechend.

§ 14

Säumniszuschläge

(1) Werden Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins v. H. des rückständigen auf fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrags zu entrichten. Die Kosten gelten als entrichtet bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der zuständigen Kasse, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird, bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

(2) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als verwirkt worden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

(3) § 12 gilt sinngemäß.

§ 15

Zahlungsverjährung

(1) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

(2) Die Zahlungsverjährung ist gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(3) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs;
2. Stundung;
3. Sicherheitsleistung;
4. Aussetzung der Vollziehung;
5. eine Vollstreckungsmaßnahme;
6. Anmeldung im Konkurs;
7. Ermittlungen der Landesmedienanstalt nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

(4) Die Unterbrechung gemäß Absatz 3 dauert fort, bis

1. bei schriftlicher Geltendmachung des Anspruchs der Leistungsbescheid bestandskräftig geworden ist;
2. bei Stundung oder Aussetzung der Vollziehung die Maßnahme abgelaufen ist;
3. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist;
4. das Konkursverfahren beendet ist.

(5) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt die Frist nach Absatz 1 erneut.

(6) Die Frist nach Absatz 1 wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(7) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) - KJM-Kostensatzung - vom 3. September 2004 (Amtsblatt für Berlin 2004 S. 3729, Amtsblatt für Brandenburg 2005 S. 70) tritt am Tag nach Veröffentlichung der Mitteilung des Vorsitzenden der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM), dass alle Landesmedienanstalten die Satzung beschlossen und veröffentlicht haben, außer Kraft.

Anlage: Kostenverzeichnis

Verzeichnis zur Kostensatzung nach § 35 Abs. 11 RStV
Bundesweite Rundfunkangebote

Lfd. Nr.	Gebühregegenstand	Gebühr Euro
I.	ZAK	
1	Zulassung, Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach §§ 20a, 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1	
1.1	Zulassung bundesweiter Veranstalter nach § 20a	HF 2.000 - 20.000 TV 5.000 - 100.000
1.2	Zulassung nach § 20a, die auf Antrag des Veranstalters auf die Verbreitung des Programms über das „Internet“ beschränkt wird.	1.000 - 10.000
1.3	Rücknahme oder Widerruf der Zulassung bundesweiter Veranstalter nach § 38 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1 RStV	1.000 - 10.000
1.4	Änderung von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen nach § 29 RStV	1.000 - 10.000
2	Wahrnehmung der Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3	Keine Gebühr
3	Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe und deren Rücknahme oder Widerruf nach §§ 51a und 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2, soweit die GVK nicht nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist.	
3.1	Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein Programm nach § 51a	2.000 - 100.000
3.2	Rücknahme oder Widerruf einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten für bundesweite Versorgungsbedarfe nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2	1.000 - 10.000
4	Anzeige des Plattformbetriebs nach § 52	
4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52 Abs. 3 Satz 1	Keine Gebühr
4.2	Feststellungen nach § 7 Abs. 4 der Plattformsatzung nach § 53 Satz 1 RStV	500 - 5.000
5	Aufsicht über Plattformen nach § 51b Abs. 1 und 2 sowie §§ 52a bis f, soweit nicht die GVK nach § 36 Abs. 3 RStV zuständig ist.	
5.1	Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen	
5.1.1	Aussetzung der Weiterverbreitung nach § 51b Abs. 1 Satz 2	1.000
5.1.2	Entgegennahme einer Anzeige nach § 51b Abs. 2	keine Gebühr
5.1.3	Untersagung der Weiterverbreitung nach § 51b Abs. 2 Satz 4	1.000
5.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52a i. V. m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 - 10.000
5.3	§ 52b Belegung von Plattformen	Anzeige: keine Gebühr Auswahlentscheidung zur Belegung: keine Gebühr
5.3.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52b Abs. 4 Satz 3	
5.3.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Belegungsanzeige	500 - 2.000
5.4	§ 52c Technische Zugangsfreiheit	
5.4.1	Entgegennahme einer Anzeige nach § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2	keine Gebühr
5.4.2	Feststellung der Unbedenklichkeit eines § 52c Abs. 2 Satz 1 oder 2 angezeigten Systems, einer Schnittstelle oder einer Entgeltstruktur	500 - 5.000
5.4.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52c Abs. 1 i. V. m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 - 10.000
5.5	§ 52d Entgelte, Tarife	
5.5.1	Entgegennahme einer Anzeige zur Offenlegung nach § 52d Satz 3	keine Gebühr
5.5.2	Feststellung der Unbedenklichkeit einer Entgeltstruktur i. S. v. § 52d Satz 3	500 - 2.000
5.5.3	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52d i. V. m. § 52f und 38 Abs. 2	1.000 - 10.000
5.6	Vorlage von Unterlagen nach § 52e	
5.6.1	Entgegennahme von Unterlagen nach § 52e Abs. 1	Keine Gebühr
5.6.2	Maßnahmen gegen Plattformanbieter aufgrund von § 52e Abs. 1 i. V. m. § 52f und 38 Abs. 2	500 - 1.000
5.7	Sonstige Maßnahmen gegen Plattformanbieter nach § 52f i. V. m. § 38 Abs. 2	1.000 - 10.000
6	Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für Regionalfensterprogramme nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und für Sendezeit für Dritte nach § 31 Abs. 2 Satz 4	1.000 - 10.000

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr Euro
7	Aufsichtsmaßnahmen nach § 36 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 38 Abs. 2 gegenüber privaten bundesweiten Veranstaltern	250 - 5.000
8	Entscheidungen über die Zulassungspflicht nach § 20 Abs. 2	
8.1	Feststellung nach § 20 Abs. 2 Satz 2, dass ein IuK-Dienst dem Rundfunk zuzuordnen ist.	500 - 5.000
8.2	Bestätigung der rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 3	500
II.	GVK	
1	Auswahlentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51a Abs. 4	
1.1	Zuweisung einer Übertragungskapazität für ein Programm aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 51a Abs. 4	2.000 - 40.000
1.2	Rücknahme oder Widerruf einer aufgrund einer Auswahlentscheidung nach § 51a Abs. 4 getroffenen Zuweisung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2	1.000 - 20.000
2	Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52b Abs. 4 Satz 4 und 6	500 - 10.000
III.	KEK	
1	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei Zulassung oder Änderung einer Zulassung, soweit der Vorgang nicht bereits über ZAK erfasst wurde.	1.000 - 10.000
2	Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen bei der Bestätigung von Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen als unbedenklich, sofern der Vorgang nicht bereits bei der ZAK erfasst wurde.	1.000 - 10.000
3	Maßnahmen nach § 26 Abs. 4	Keine Gebühr
IV.	KJM	
1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle	1.000 - 10.000
2	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Versperrungstechnik	1.000 - 10.000
3	Zulassung eines zeitlich befristeten Modellversuchs gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 - 10.000
4	Anerkennung eines Jugendschutzprogramms a) ohne vorgeschalteten Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV b) nach vorgeschaltetem Modellversuch gemäß § 11 Abs. 6 JMStV	1.000 - 10.000 1.000 - 10.000
5	Prüfung und verbindliche Bewertung eines Altersverifikationssystems	1.000 - 10.000
6	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100 - 1.000
7	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100 - 1.000
8	Feststellung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und/oder Anordnung einer Maßnahme auf Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250 - 5.000

ausgefertigt: Berlin, den 15. Oktober 2009

Dr. Hans Hege

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Januar 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremberger-Vorstadt Blatt 17471** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremberger-Vorstadt, Flur 147, Flurstück 112, Calauer Straße 5, Gebäude- und Freifläche, 475 m²

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das in Stadtnebenkernlage, verkehrsgünstig in ruhiger Seitenstraße gelegene Grundstück mit einem unterkellerten in traditioneller Bauweise errichteten, 4-geschossigen Mietwohnhaus, Dachgeschoss ausgebaut, Dachraum unausgebaut (Bj. 1900/20, Modernisierung 1995), bebaut. Die Nutzfläche beträgt rd. 530 m². Teils bestehen baujahrestypische denkmalwürdige Bauteile (Fassade). Zwangsverwaltung ist angeordnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 295.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 118/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Januar 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Cottbus-Ströbitz Blatt 5049** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 232, Gebäude- u. Freifläche, Sandgrund 2, 545 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus (Bj.: ca. 2006), Wohnfläche ca. 96 m² und einem Geräteschuppen bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Im Termin am 07.07.2009 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 116/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Sielow Blatt 2637** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Sielow, Flur 4, Flurstück 381/10, Gebäude- und Freifläche Cottbuser Straße 26, Größe: 1.864 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erd- und Kellergeschoss, im Aufteilungsplan sämtlichst mit Nr. 1 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2637 bis 2639).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung der anderen Wohnungs-/Teileigentümer erforderlich.

Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten und Abkömmlinge.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 03.05.2005 (UR-Nr. 697/2005, Notar Dietmar Böhmer in Cottbus); hierher übertragen aus Blatt 1594; eingetragen am 29.09.2005.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um gewerblich, zurzeit als Autowerkstatt genutztes Teileigentum mit ca. 276 qm Nutzfläche - 3 Werkstatt-, 1 Büro-, 3 Sozialräume, Flur, 3 Lagerräume -, gelegen in einem gemischt genutzten Gebäude, Baujahre ca. 1988/90/1995)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Verkehrswert Teileigentum auf 105.000,00 EUR

Verkehrswert Zubehör auf 8.865,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 82/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, die im Grundbuch von **Saspow Blatt 11316** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Saspow, Flur 71, Flurstück 64/4, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Größe: 254 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Saspow, Flur 71, Flurstück 55/24, Größe: 3.062 m²,

Gemarkung Saspow, Flur 71, Flurstück 55/25, Größe: 184 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten vom 10.12.2008 handelt es sich um ein Einkaufscenter - Lage: Kauperstraße 38. Das Grundstück lfd. Nr. 3 ist bebaut mit dem teilweise vermieteten Geschäftshaus (Bj. 1993, nicht unterkellert, bis 2-geschossig, ca. 1.900 m² Nutzfläche). Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist unbebaut und dient als Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 7.600,00 EUR für lfd. Nr. 2 und auf 512.000,00 EUR für lfd. Nr. 3.

Geschäfts-Nr.: 59 K 193/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Spremborg Blatt 5460** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Spremborg, Flur 19, Flurstück 7/1, Am Spreedamm 3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Größe: 2.556 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Villengrundstück mit Zufahrts- und Terrassenbereich und großzügigem Garten.

Bebauung:

- Villengebäude (freistehend, zweigeschossig, unterkellert; Bj. unbekannt; wesentliche Sanierungs- Modernisierungsmaßnahmen 2000)

- Schuppengebäude (kein bewertungsfähiger Zustand)

Das Objekt ist unter der Bezeichnung „Fabrikvilla mit Gartenmauer und gepflasterter Auffahrt, Am Spreedamm 3, 03130 Spremborg“ in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 300.000,00 EUR.

Im Termin am 24.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 59 K 130/08

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 3. Dezember 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Görsdorf/B Blatt 372** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsdorf/B, Flur 1, Flurstück 421, Größe: 1.068 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Im Termin am 11.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Straße des Friedens 46, 15848 Görsdorf b. Beeskow. Bebauung: Einfamilienhaus mit Stallgebäude/Garage und weiterem Stallgebäude.

Geschäftszeichen: 3 K 275/06

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 15. Dezember 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 1189** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 16, Flurstück 422, Größe: 2.830 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 510,00 EUR.

Nutzung: Landwirtschaftsfläche.
 Postanschrift: ohne.
 Geschäftszeichen: 3 K 16/08

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 15. Dezember 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Diehlo Blatt 68** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 63, Größe: 14.860 m²
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 172, Größe: 87.140 m²
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 202, Größe: 10.550 m²
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 234, Größe: 5.770 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 248, Größe: 770 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 317, Größe: 93.630 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 319, Größe: 19.170 m²
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 370, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr. 24, Größe: 12.302 m²
- lfd. Nr. 13, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 508, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Unland, Größe: 151.881 m²
- lfd. Nr. 14, Gemarkung Diehlo, Flur 2, Flurstück 509, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Größe: 433 m²

versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

für lfd. Nr. 1 auf	2.229,00 EUR
für lfd. Nr. 2 auf	13.071,00 EUR
für lfd. Nr. 4 auf	1.715,00 EUR
für lfd. Nr. 5 auf	865,00 EUR
für lfd. Nr. 6 auf	115,00 EUR
für lfd. Nr. 8 auf	15.917,00 EUR
für lfd. Nr. 9 auf	3.259,00 EUR
für lfd. Nr. 11 auf	130.800,00 EUR
für lfd. Nr. 13 auf	25.820,00 EUR
für lfd. Nr. 14 auf	78,00 EUR.

Nutzung:

- lfd. Nr. 1, lfd. Nr. 2, lfd. Nr. 5, lfd. Nr. 6: Holzungen
- lfd. Nr. 4, lfd. Nr. 8, lfd. Nr. 9, lfd. Nr. 13: Acker
- lfd. Nr. 14: Grünland
- lfd. Nr. 11: Bebauung mit ungenutztem Wohnhaus und diversen Nebengebäuden.

Postanschrift: lfd. Nr. 11: Dorfstr. 24, 15890 Eisenhüttenstadt OT Diehlo.

Geschäftszeichen: 3 K 17/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Dezember 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 6387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 158, Flurstück 98, Roteichenstr. 30, Größe: 921 m²

versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 53.600,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus mit massivem Schuppen.
 Postanschrift: Roteichenstr. 30, 15517 Fürstenwalde.
 Geschäftszeichen: 3 K 207/08

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 17. Dezember 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 703** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 62, Flurstück 63, Größe: 520 qm

versteigert werden.
 Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 33.200,00 EUR.

Postanschrift: Fürstenberger Str. 13, 15232 Frankfurt (Oder).
 Bebauung: teilweise mit Garagen und Nebengelassen bebautes Grundstück (Baulücke).
 Geschäftszeichen: 3 K 185/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 17. Dezember 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Schöneiche Blatt 2059** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schöneiche, Flur 11, Flurstück 82, Größe: 689 qm

versteigert werden.
 Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 195.000,00 EUR.

Postanschrift: Dahlwitzer Str. 8, 15566 Schöneiche.

Bebauung: Einfamilien-Fertigteilhaus mit Einliegerwohnung im Dachgeschoss.
Geschäftszeichen: 3 K 255/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 17. Dezember 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Kagel Blatt 403** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Größe in qm
1	1	73	165
3	1	720	697
	1	721	1.722

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 198,00 EUR
lfd. Nr. 3 64.938,00 EUR.

Postanschrift: Erich-Weinert-Str. 21, 15345 Kagel.

Bebauung: lfd. Nr. 1 - öffentliche Verkehrsfläche.
lfd. Nr. 3 - bebaut mit einem nicht der Versteigerung unterliegenden Wochenendhaus.

Geschäftszeichen: 3 K 145/07

Amtsgericht Guben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Januar 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Guben, Alte Poststraße 66, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Guben Blatt 5194** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, (vormals Nr. 4)
Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 438, Gebäude- und Freifläche, Gasstr. 11 a, Größe: 613 qm,
Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 488, Landwirtschaftsfläche, Gasstr. 11 A, Größe: 90 qm,
Gemarkung Guben, Flur 12, Flurstück 490, Landwirtschaftsfläche, Gasstr. 11 A, Größe: 125 qm
versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das in Guben, Gasstraße 11 a gelegene Grundstück mit einem Wohn- und Geschäftshaus [Bj. 1930, Sanierung 2000, freistehend, voll unterkellert, zwei Geschosse, vermietet] bebaut.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

Im Termin am 08.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 40 K 1/06

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Dezember 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Genshagen Blatt 656** eingetragene Miteigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 62.000/1.000.000 (zweiundsechzigtausend Millionstel) Miteigentumsanteil an Gemarkung Genshagen,
Flur 2, Flurstück 86, Ludwigsfelder Str. 3 f/g, Gebäude- und Freifläche, Größe 1.360 m²
Flur 2, Flurstück 360, Ludwigsfelder Str. 3 f/g, Gebäude- und Freifläche, Größe 611 m²
Flur 2, Flurstück 419, Zum Storchenhorst, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Größe 208 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Ludwigsfelder Str. 3 f im Erdgeschoss belegenen Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes nebst dem Kellerraum Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Es bestehen Sondernutzungsrechte an dem PKW-Abstellplatz Nr. 1 sowie an der Terrasse Nr. 1. Weitere Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.01.2008 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Wohneigentum im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses in 14974 Ludwigsfelde OT Genshagen, Ludwigsfelder Str. 3 f. Die Wohnung (vermietet) verfügt über 3 Zimmer, Küche, Bad mit WC und Fenster; über 75 m² Wohnfläche. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 354/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Januar 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Großziethen Blatt 2368** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 218/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 524, Gebäude- und Freifläche, Attilastraße 14, 16, 18, 5.300 m²,
Gemarkung Großziethen, Flur 4, Flurstück 149/3, Gebäude- und Freifläche, Karl-Marx-Straße, 45 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeinheit Nr. G15 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Großziethen, Blatt 2301 bis Blatt 2469 und 2634 bis 2637). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart an den Außenstellplätzen mit den Nummern 120 bis 126. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 156.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.08.2004 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Teileigentum im „Wohnpark Großziethen“ in der Gemeinde 15831 Schönefeld OT Großziethen, Attilastr. 18. Hierbei handelt es sich um zwei nebeneinander liegende Ladenlokale (ehemaliges Sonnenstudio: 91 m², ehemaliges Kurzwarengeschäft: 50 m²) im Erdgeschoss des Wohn- und Geschäftshauses „M 3“. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 046/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Januar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 4394** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht eingetragen auf den im Grundbuch von Blankenfelde Blatt 35 unter lfd. Nr. 171 und 173 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken

Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1046, Lindenstraße 29, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 391 m²,

Gemarkung Blankenfelde, Flur 2, Flurstück 1048, Lindenstraße 29, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 46 m²

in Abt. II Nr. 124 bis 30.07.2097.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 164.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.12.2005 eingetragen worden.

Laut Gutachten ist das Erbbau-Grundstück in 15827 Blankenfelde, Lindenstraße 29 mit einem nicht unterkellerten 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus bebaut. Struktur: EG: Eingangsbereich mit Diele, Bad, Wohnzimmer mit Essecke und Zugang zur Terrasse, Küche, Hausanschlussraum, Terrasse. DG: Flur, 3 Zi., Bad., Spitzboden: 1 Wohnraum. Wfl. EG/DG ca. 109,49 m², Spitzboden ca. 27,01 m². Bauj. ca. 1999. Die nähere Beschreibung kann dem beim Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 446/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Januar 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 4677** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 347/1, Landwirtschaftsfläche, Industriestr., 759 m²,

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 347/2, Verkehrsfläche, Industriestr., 217 m²

Verkehrswert 5.300,00 EUR

und das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 6051** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 21, Flurstück 345/1, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Industriestraße, groß 791 m²

Verkehrswert: 3.600,00 EUR

versteigert werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.07.2007 eingetragen worden.

Die unbebauten Grundstücke befinden sich in der Stadt Luckenwalde lt. Gutachten innerhalb des Bebauungsplans Nr. 02/91 Industriestraße. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten (Mo. 9 - 12, Die. 9 - 12 und 13 - 15, Do. 9 - 12 und 15 - 18 Uhr) entnommen werden.

AZ: 17 K 156/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Januar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prieros Blatt 873** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/18, Größe 835 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 23.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14776 Heidensee OT Prieros, Ahornweg 1. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 184/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Prieros Blatt 868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Prieros, Flur 1, Flurstück 315/12, Größe 1.022 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 34.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.05.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14776 Heidensee OT Prieros, Am Palagenberg 6. Es ist unbebaut. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 183/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 4814** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 19, Flurstück 275, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, groß 1.035 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 103.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 07.05.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Färberweg 4. Es ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte Bj. 1938, Dachgeschossausbau und Modernisierungen zw. 1993 - 1995, Garage und Gartengerätehaus. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 58/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Briesen Blatt 325** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Briesen; Flur 2; Flurstück 63/1; groß 2.327 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 46.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 14.02.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15757 Halbe OT Briesen; Staakmühle 2. Es ist bebaut mit einer nicht unterkellerten Doppelhaushälfte (Baujahr 1924) und diversen Nebengebäuden.

Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 30/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, die im Grundbuch von **Petkus Blatt 269** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 16/11, Hauptstraße 8; Gebäudefläche, groß 349 m²,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 16/9, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche, groß 1 m²,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 240, Dorfstraße; Landwirtschaftsfläche, groß 621 m²,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 243, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche, groß 32 m²,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 241, Dorfstraße; Landwirtschaftsfläche, groß 614 m²,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 244, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche, groß 0 m²,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 239, Dorfstraße; Landwirtschaftsfläche, groß 440 m²,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Petkus, Flur 1, Flurstück 242, Dorfstraße; Gebäude- und Freifläche, groß 1.667 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 102.465,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Flurstück 16/11 - 2.620,00 EUR

Flurstück 16/9 - 5,00 EUR

Flurstück 240 - 3.110,00 EUR

Flurstück 243 - 160,00 EUR

Flurstück 241 - 3.070,00 EUR

Flurstück 244 - 1,00 EUR

Flurstück 239 - 13.500,00 EUR

Flurstück 242 - 80.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.09.2004 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Petkus; Hauptstraße 8. Das Flurstück 239 ist bebaut mit einem eingeschossigen Wohnhaus und das Flurstück 242 mit einem zweigeschossigen Wohnhaus mit Hofdurchfahrt, zwei Scheunen, einem Garagengebäude. Die übrigen Flurstücke sind unbebaut und stellen sich als Gartenland dar. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 390/2003

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Januar 2010, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Thyrow Blatt 49** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Thyrow, Flur 5, Flurstück 62, Wilmersdorfer Straße; Gebäude- und Freifläche; Land- und Forstwirtschaft, Größe 4.761 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 68.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.11.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14974 Trebbin OT Thyrow; Wilmersdorfer Straße 1. Es ist bebaut mit einem abrisstauglichen, teilunterkellerten Massivgebäude mit Erd- und Dachgeschoss (ehemals Gasthof Thyrower Hof) sowie mehreren Nebengebäuden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 279/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 25, das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2106** eingetragene Gebäude, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gebäude auf Gemarkung Zeesen; Flur 12; Flurstück 20/7 und 20/9; Schütte-Lanz-Straße; Gebäude- und Freifläche

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 75.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 15.11.2004 eingetragen worden.

Das eingeschossige, nicht unterkellerte und mit einem Walmdach überdeckte Wohngebäude befindet sich in 15711 Königs-Wusterhausen OT Zeesen; Schütte-Lanz-Straße 1. Zum Objekt gehören weiterhin ein 1-geschossiges nicht unterkellertes Stallgebäude, ebenfalls mit einem Walmdach überdeckt. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 279/2004

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Januar 2010, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das in **Zellendorf Blatt 88** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zellendorf; Flur 2; Flurstück 30; Dorfstraße 50; groß 598 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 79.300,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.03.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Zellendorf; Dorfstraße 50. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau und ausgebautem Dachgeschoss. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 540/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 29. Januar 2010, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Kloster Zinna Blatt 549** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1, Flurstück 46, Mu(e)hlenstr. 13, Größe 1.572 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 62.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.11.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Kloster Zinna, Mühlenstr. 13. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Wohngebäude sowie mit Garagen-, Stall- und Nebengebäuden (Bj. ca. 1936). Es befindet sich im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 377/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 29. Januar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde 1/2 Anteil des im Grundbuch von **Lindenbrück Blatt 59** eingetragenen Grundstücks, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6, Flurstück 49, Zosener Str. 8, Größe 1.070 m²,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6, Flurstück 83, Schweinekuten, Waldfläche, Nadelwald, Größe 2.890 m²,

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6, Flurstück 89, Schweinekuten, Waldfläche, Nadelwald, Größe 2.550 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6, Flurstück 96, Schweinekuten, Waldfläche, Nadelwald, Größe 5.320 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6, Flurstück 102, Schweinekuten, Waldfläche, Nadelwald, Größe 2.200 m²,
- lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6, Flurstück 107, Neues Land, Landwirtschaftfläche, Grünland, Größe 1.790 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 37.000,00 EUR (1/2 Anteil) festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.07.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Zossener Str. 8, 15806 Lindenbrück. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen Einfamilienhaus, teilunterkellert, Bj. vor 1900, mit rückwärtigem Anbau sowie mit Stall- und Schuppengebäuden. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 228/08

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 14. Dezember 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 470** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Stegelitz	14	139	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Fredenwalder Weg 5c	1.807 m ²
2	Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück zu Gemarkung Stegelitz Flur 14 Flurstück 137 (zzt. eingetragen im Grundbuch von Stegelitz Blatt 491)				
3	Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück zu Gemarkung Stegelitz Flur 14 Flurstück 138 (zzt. eingetragen im Grundbuch von Stegelitz Blatt 595)				

laut Gutachten: Fredenwalder Weg 5 c, 17268 Flieth-Stegelitz OT Stegelitz, bebaut mit einem Wohnhaus (Wohnfl. geschätzt - da kein Zutritt gewährt wurde - auf ca. 171 m²), versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 138.000,00 EUR.

Im Termin am 28.01.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden

Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 13/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 15. Dezember 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Pritzwalk Blatt 1200** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Pritzwalk	14	104	Gebäude- und Freifläche, Breitscheid-Thälmannstraße	469 m ²
	Pritzwalk	14	105	Gebäude- und Freifläche, Breitscheid-Thälmannstraße	2 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das Wohn- und Gewerbegrundstück (5 Wohneinheiten; 1 Büro) in 16928 Pritzwalk, Hagenstraße 16.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 205.000,00 EUR.

Im Termin am 30.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Geschäfts-Nr.: 7 K 345/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Bergfelde Blatt 3670** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	238/1.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bergfelde	1	500	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 4 des Aufteilungsplanes Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bergfelde Blätter 3667 bis 3670); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 29.07.1999 (Notar Lauzat, UR-Nr. 1084/99) Bezug genommen. Übertragen aus Blatt 2560; eingetragen am 12.07.2000.	982 m ²

laut Gutachter: 2-Zimmer-Eigentumswohnung im Dachgeschoss des Mehrfamilienwohnhauses Hohen Neuendorfer Straße 29, 16540 Hohen Neuendorf OT Bergfelde nebst Abstellraum im Schuppen und Pkw-Stellplatz

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 57.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 297/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 13. Januar 2010, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Karstädt Blatt 828** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Karstädt	9	32/19	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 15	345 m²
	Karstädt	9	32/20	Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 15	332 m²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Doppelhaus (Bj. 1999) - noch nicht fertig gestellt - in 19357 Karstädt, Im Wiesengrund 15 - 15 a versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 152/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am
Mittwoch, 13. Januar 2010, 13:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Hennigsdorf Blatt 5179** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	6,292/1000 Miteigentumsanteil am Grundstück Hennigsdorf	10	853	Gebäude- und Freifläche Lindenring 45, 45 A, 45 B, 45 C, 47, 49, 51, Ringpromenade 26, 27, 28	7.676 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 1B.3.5 bezeichneten Wohnung und dem mit K 3.5 bezeichneten Kellerraum. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der Miteigentumsanteil ist verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem im Lageplan mit P 2 gekennzeichneten Stellplatz.
Der Miteigentumsanteil ist durch die Sondernutzungsrechte, welche zu den anderen, in den Grundbüchern von Hennigsdorf Blatt 5155 bis 5336 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehören, beschränkt.

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung im 1. OG eines Mehrfamilienwohnhauses (Bj. 1993), WF: 39,30 m², nebst PKW-Stellplatz in 16761 Hennigsdorf, Lindenring 45

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.700,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 322/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 19. Januar 2010, 9:00 Uhr
im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das in den Grundbüchern von **Wittstock Blatt 4091 und 4759** eingetragene Grundstück und Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Wittstock Blatt 4091

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Wittstock	10	893	Ackerland, An der Eisenbahn	1.246 m²
	Wittstock	10	1180	Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße 19	4.662 m²
	Wittstock	10	1337	Verkehrsfläche Landstraße	17 m²
	Wittstock	10	1338	Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße	5.476 m²

5 zu Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Flur 10
6 Flurstück 900 eingetragen in Blatt 4592 Abt. II Nr. 1

Wittstock Blatt 4759

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Erbbaurecht am Grundstück Wittstock Blatt 4091				
	Wittstock	10	893	Ackerland, An der Eisenbahn	1.246 m²
	Wittstock	10	1180	Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße 19	4.662 m²
	Wittstock	10	1337	Verkehrsfläche Landstraße	17 m²
	Wittstock	10	1338	Gebäude- und Freifläche Geschwister-Scholl-Straße	5.476 m²

eingetragen in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2007.
Der Erbbauberechtigte bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers im Falle der Veräußerung des Erbbaurechts im Ganzen oder in Teilen, sowie zur Belastung des Erbbaurechts mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden sowie Reallasten und deren Änderung, soweit sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.
Grundstückseigentümer: Doreen Schläfke geb. Nagel
Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 15.12.1997 und 02.11.2000 (Notarin Dreyer in Neuruppin, UR-Nr. 2238/1997 und 2041/2000) eingetragen am 28.11.2000.

laut Gutachter: Erbbaurecht und Erbbaugrundstück Geschwister-Scholl-Straße 19 in 16909 Wittstock, bebaut mit einem Bürogebäude, einer Lagerhalle, Garagen (alle Flst. 1338) und unbebaute Teilflächen (Flst. 893, 1337, 1180)

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 178.300,00 EUR
- Grundstück (Wittstock Blatt 4091) 700,00 EUR
- Erbbaurecht (Wittstock Blatt 4759) 176.000,00 EUR
- mitbewertete Zubehör 1.600,00 EUR

Im Termin am 17.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes

der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Ansprechpartner, Tel.: 0 30 3063 4314
Geschäfts-Nr.: 7 K 4/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
68	Neuruppin	26	334	Gebäude- und Freifläche Am Grünen Weg	645 m ²

laut Gutachter: unbebautes erschlossenes Baugrundstück Treskower Ring 36, 16818 Neuruppin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 94/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Januar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Friedrichsthal Blatt 1800** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
zu 1	Das Grundstück hat infolge Fortführung nunmehr folgende neue Bezeichnung				
	Friedrichsthal	1	1798	Gebäude- und Freifläche Goetheallee 15	1.608 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 3 laut Aufteilungsplan; mit Dachboden, Kellerraum und Hobbyraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes.				
	Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1798 bis 1800).				
	Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.				
	Sondernutzungsrechte sind vereinbart.				
	Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 09.08.2004/06.05.2005 (Ur.-Nr. 7/2004, 2/2005, Notar Kurt Meissner in Berlin); hierher übertragen aus Blatt 888; eingetragen am 28.09.2005.				

laut Gutachter: Eigentumswohnung im Dachgeschoss des Mehrfamilienwohnhauses (3 WE) Goethestraße 15 in 16540 Oranienburg OT Friedrichsthal nebst Keller- und Hobbyraum und 2 Pkw-Stellplätzen versteigert werden.

(Am gleichen Tag werden auch die beiden anderen Wohnungen um 9:00 Uhr [AZ: 7 K 448/08] und 10:30 Uhr [AZ: 7 K 447/08] beim Amtsgericht Neuruppin versteigert.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 91.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 449/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 21. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Liebenwalde Blatt 1024** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Liebenwalde	5	59/1		2.281 m ²
4	Liebenwalde	5	70		3.249 m ²
5	Liebenwalde	5	71		1.379 m ²
6	Liebenwalde	5	72		1.259 m ²
7	Liebenwalde	5	73		1.139 m ²
9	Liebenwalde	5	277	Berliner Straße Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	3.129 m ²
11	Liebenwalde	5	279	Berliner Straße Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	628 m ²
8	Liebenwalde	5	351	Verkehrsfläche Berliner Str.	2 m ²
8	Liebenwalde	5	352	Landwirtschaftsfläche Berliner Str.	1.361 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einer Kfz-Werkstatt, einem Bürogebäude, einer Werkhalle und diversen Nebengebäuden sowie zwei unbebaute Grundstücke in 16559 Liebenwalde, Berliner Straße 70

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in das genannte Grundbuch am 29.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 290.000,00 EUR.

Daneben wurden die (Einzel-)Verkehrswerte wie folgt festgesetzt:

- für das Grundstück Flur 5 Flurstück 59/1 auf 40.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 5 Flurstück 70 auf 87.500,00 EUR
- für das Grundstück Flur 5 Flurstück 71 auf 40.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 5 Flurstück 72 auf 29.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 5 Flurstück 73 auf 17.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 5 Flurstück 351, 352 auf 19.500,00 EUR
- für das Grundstück Flur 5 Flurstück 277 auf 49.000,00 EUR
- für das Grundstück Flur 5 Flurstück 279 auf 8.000,00 EUR

Im Termin am 23.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 461/05

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 21. Januar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Seddin Blatt 564** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Seddin	2	30	Hof, im Dorfe	1.707 m ²

(laut Gutachten: gelegen Dorfstraße 28 und bebaut mit einem Einfamilienhaus [nach Einschätzung des Gutachters wegen Baumängel zurzeit nicht bewohnbar] und Nebenglass, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.11.2004 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Im Termin am 12.03.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 531/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 21. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, die im Grundbuch von **Nassenheide Blatt 794** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Nassenheide	5	400		1.114 m ²
2	Nassenheide	5	401		42 m ²
3	Nassenheide	5	417		3 m ²

gemäß Gutachten: Waldflächen mit Baumbestand aus Kiefern, Eichen und Birken (BV.Nr. 1 Bauerwartungsland, BV.Nr. 2, 3 Waldflächen) in 16775 Löwenberger Land OT Nassenheide, Liebenwalder Chaussee 2 A, 2 B

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.12.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 11.011,00 EUR.

Daneben wurde der Verkehrswert wie folgt festgesetzt:

- a) für das Grundstück Gemarkung Nassenheide, Flur 5, Flurstück 400: 11.000,00 EUR
- b) für das Grundstück Gemarkung Nassenheide, Flur 5, Flurstück 401: 10,00 EUR
- c) für das Grundstück Gemarkung Nassenheide, Flur 5, Flurstück 417: 1,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 536/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Erbbaugrundbuch von **Hohen Neuendorf Blatt 8556** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Hohen Neuendorf Blatt 8486 Bestandsverzeichnis Nr. 1 gebuchten Grundstück:	
		1	2053	Gebäude- und Freifläche Erdmannstraße 54	423 m ²

dort eingetragen in Abt. II Nr. 1 für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2094. Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur

- a) Veräußerung des Erbbaurechtes im Ganzen oder in Teilen;
- b) Belastung mit Grundpfandrechten soweit der Betrag in Höhe von 300.000 Euro überschritten wird, Reallasten, Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten und deren Änderung wenn sie eine weitere Belastung des Erbbaurechts enthält.
- c) zum Abbruch zu allen baulichen Veränderungen und zur Errichtung weiterer Bauwerke soweit eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.

Grundstückseigentümer: Evangelische Kirchengemeinde in Birkenwerder. Wegen des weiteren Inhalts des Erbbaurechts wird auf die Bewilligung vom 31.10.2005 (UR-Nr. 462/2005, Notar Michael Arndt in Berlin) Bezug genommen.

Angelegt am 22.03.2006.

laut Gutachter: Erbbaurecht am Einfamilienwohnhaus Erdmannstraße 54 in 16540 Hohen Neuendorf versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 127.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 69/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das jeweils in den Grundbüchern von **Pritzwalk, Blatt 5344, 5346, 5347 und 5350** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Pritzwalk Blatt 5344:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.101/10.000			Miteigentumsanteil an dem Grundstück Pritzwalk	
		15	223	Gebäude- und Freifläche verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nebenräumen und Balkon im 1. Obergeschoss links vom Treppenaufgang Nr. 1 des Aufteilungsplanes.	326 m ²

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Pritzwalk Blätter 5344 bis 5351); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten oder frühere Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie oder bis zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohnungseigentum veräußert, Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer.

Pritzwalk Blatt 5346:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.101/10.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Pritzwalk 15 223	Gebäude- und Freifläche	326 m ²	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nebenräumen und Balkon im II. Obergeschoss links vom Treppenaufgang Nr. 3 des Aufteilungsplanes.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Pritzwalk Blätter 5344 bis 5351); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.
Ausnahmen:
Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten oder frühere Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohnungseigentum veräußert, Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer.

Pritzwalk Blatt 5347:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.479/10.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Pritzwalk 15 223	Gebäude- und Freifläche	326 m ²	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nebenräumen und Balkon im II. Obergeschoss geradezu vom Treppenaufgang Nr. 4 des Aufteilungsplanes.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Pritzwalk Blätter 5344 bis 5351); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.
Ausnahmen:
Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten oder frühere Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohnungseigentum veräußert, Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer.

Pritzwalk Blatt 5350:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	1.101/10.000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Pritzwalk 15 223	Gebäude- und Freifläche	326 m ²	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Nebenräumen und Balkon im II. Obergeschoss links vom Treppenaufgang und dem darüber liegenden Spitzboden Nr. 7 des Aufteilungsplanes.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Pritzwalk Blätter 5344 bis 5351); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Sondernutzungsrechte sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.
Ausnahmen:
Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer, Veräußerung an Ehegatten oder frühere Ehegatten, an Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie oder bis zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter oder wenn ein Grundpfandrechtsgläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erworbenes Wohnungseigentum veräußert, Veräußerung an einen anderen Wohnungseigentümer.

gemäß Gutachten: 4 Eigentumswohnungen in einem Mehrfamilienhaus (Bj. 1938, Umbau/Modernisierung 1998/2004) in 16928 Pritzwalk, Bergstraße 57
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 295.000,00 EUR.

- für das Wohnungseigentum in Pritzwalk Blatt 5344 auf 72.000,00 EUR,
- für das Wohnungseigentum in Pritzwalk Blatt 5346 auf 64.000,00 EUR,
- für das Wohnungseigentum in Pritzwalk Blatt 5347 auf 87.000,00 EUR,
- für das Wohnungseigentum in Pritzwalk Blatt 5350 auf 72.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 372/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Januar 2010, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Dallmin Blatt 660** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		3	61/2	Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße	1.383 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Fachwerk-Siedlungshaus und Stallgebäude in 19357 Dallmin, Hauptstraße 52)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 16.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 351/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Januar 2010, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 1. Obergeschoss, Saal 2.15, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3513** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1				Miteigentumsanteil von 79/35.000 am Grundstück verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 78. Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 und 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt). Keine Veräußerungsbeschränkung: Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Wegen Gegen und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 9. Oktober 1993.	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
zu 1	Die Flurstücke 759/2, 760, 761, 767, 768/1, 757, 758, 759/1 und 768/2 sind nach Verschmelzung fortgeschrieben unter				
	Leegebruch	5	1075	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1A, 2, 2A, 3, 3A, 4, 4A, 5, 5A, 6, 6A, 7, 7A, 8, 8A, 9, 9A, 10, 10A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31A, 32, 32A, 33, 33A, 34, 34A, 35, 35A, 36, 36A, 37, 37A, 38, 38A, 39, 39A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	56.748 m ²

gemäß Gutachten: Eigentumswohnung Nr. 78, Dachgeschoss, Wfl./Nfl. ca. 74 m² in einer Wohnanlage bestehend aus zwei und dreigeschossigen Wohngebäuden in 16767 Leegebruch, Birkenhof 19

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 461/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 2. Februar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sommerfeld Blatt 466** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
3	Sommerfeld	4	86	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Waldfläche, Nadelwald Waldfläche, Gehölz Weg nach Löwenberg	24.310 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Löwenberger Weg 63 in 16766 Kremmen, OT Sommerfeld, bebaut mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Pool-Raum (Wohnfl. ca. 340 m²), einem Lagergebäudekomplex, einer Garage und Nebenglass; ca. 2.664 m² Gartenland und ca. 20.046 m² Waldfläche

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.04.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 214.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 109/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 2. Februar 2010, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Hennigsdorf Blatt 4621, 4625, 4626, 4628** eingetragenen Teileigentume bzw. Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Hennigsdorf Blatt 4621

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	133/1000	Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	1 4		2.484 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 1 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630).					
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.					
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.					
Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.					
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.					

Hennigsdorf Blatt 4625

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	154/1000	Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	1 4		2.484 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630).					
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.					
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.					
Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.					
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.					

Hennigsdorf Blatt 4626

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	106/1000	Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	1 4		2.484 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630).					
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.					
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.					
Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.					
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.					

Hennigsdorf Blatt 4628

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	83/1000	Miteigentumsanteil an Hennigsdorf	1 4		2.484 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 8 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 4621 bis 4630).
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters.
Ausnahme: Versteigerung nach § 19 WEG, Veräußerung an den Ehegatten, an Verwandte in gerader Linie, Veräußerung durch den Konkursverwalter oder im Wege der Zwangsvollstreckung.
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Juli 1994, 6. September 1995 und 30. August 1996 (UR 153/94, 229/95 und 223/96 des Notars Klaus Inderfurth in Berlin) Bezug genommen. Eingetragen am 18.02.1997.

laut Gutachter: 1 Geschäftseinheit im Vorderhaus (EG), 2 Gewerbeeinheiten im Seitenhaus vorn und hinten (EG u. DG) und 1 Wohnung im Hinterhaus (1. OG) im Wohn- und Geschäftsgrundstück Hauptstraße 27 in 16761 Hennigsdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 12.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 247.300,00 EUR

- Teileigentum an Geschäftsräumen im Vorderhaus (Einheit Nr. 1) Hennigsdorf Blatt 4621 auf 95.000,00 EUR,
 - Teileigentum an Gewerberäumen im Seitengebäude (Einheit Nr. 5) Hennigsdorf Blatt 4625 auf 49.900,00 EUR,
 - Teileigentum an Gewerberäumen im Seitengebäude (Einheit Nr. 6) Hennigsdorf Blatt 4626 auf 44.500,00 EUR,
 - Wohnungseigentum an Wohnung im Hinterhaus (Einheit Nr. 8) Hennigsdorf Blatt 4628 auf 57.900,00 EUR.
- Geschäfts-Nr.: 7 K 489/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 3. Februar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7671** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	6103/100.000	(Sechstausendeinhundertdrei/Einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Neuruppin	20 70	Gebäude- und Freifläche Puschkinstraße	1.026 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum Nr. 3 und Balkon Nr. 3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Neuruppin Blätter 7669 bis 7680; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;
Verfügungsbeschränkung:
Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumsanteile dienen ausschließlich Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer.
Veräußerungsbeschränkung:
Zustimmung durch den Verwalter erforderlich.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte bis zweiten Grades der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung; gemäß Gutachten: Eigentumswohnung im 1. OG eines 3-geschossigen Mehrfamilienhauses (Bj. um 1900, umfassende Modernisierung 1997), WF: 62,65 m ² , in 16816 Neuruppin, Puschkinstr. 6 b,					

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 49.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 501/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 3. Februar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Boberow Blatt 260** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		1	87	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstr.	3.450 m ²
2		5	158	Landwirtschaftsfläche, Walsfläche, Der Werl	2.320 m ²
3		5	159	Landwirtschaftsfläche, Der Werl	8.740 m ²
4		5	160	Landwirtschaftsfläche, Der Werl	6.510 m ²

(gemäß Gutachten: Flst. 87 der Fl. 1: Hofgrundstück, bebaut mit einem Wohnhaus [Bj. 1850], und zwei Wirtschaftsgebäuden/Stallgebäuden (sämtliche Gebäude abrisstunfähig) in 19357 Boberow, Dorfstr. 12

Flst. 158 der Fl. 5: Wald/Brachland in der Gemarkung Boberow Flst. 159, 160 der Flur 5: Grünland, Brachland in der Gemarkung Boberow)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 2.401,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 22/09

Amtsgericht Potsdam**Zwangsvorsteigerung / keine Grenzen (5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll am

Mittwoch, 18. November 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5855** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathenow, Flur 33, Flurstück 40, Gebäudefläche, groß: 407 m², versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. April 2005 eingetragen worden.

Das Grundstück Berliner Straße 51 ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut.

Im Termin am 13. Dezember 2006 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes des nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechts 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 135/05

Zwangsversteigerung / keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 18. November 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Golm Blatt 1400** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, bestehend aus 126,34 / 10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstück 343, Gartenland, an der Reiherbergstr., 800 m², Flurstück 347/3, Ackerland, am Bahnhof, 27 m², Flurstück 379/2, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Reiherbergstr., 499 m²,

Flurstück 1119, Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, 1.957 m²,

Flurstück 1120, Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, 2.247 m²,

Flurstück 1121, Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, 1.777 m²,

Flurstück 1122, Gebäude- und Freifläche Reiherbergstraße 14, 14 A, 14 B, 14 C, 14 D, 14 E, 15, 15 A, 15 B, 1.765 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 64 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 88.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 7. Juni 2006 eingetragen worden.

Es handelt sich um ein Ladenlokal mit ca. 71 m² Nfl. im Gebäude Reiherbergstraße 14 D.

Im Termin am 17. Oktober 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 255/05

Zwangsversteigerung / keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 23. November 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 5** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Falkensee, Flur 28, Flurstück 453/6, Ackerland/Grünland, Spandauer Str., groß : 51.303 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.060.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 07.06.2001 eingetragen worden.

Das unbebaute Grundstück liegt östlich des Zentrums von Falkensee im Stadtteil Seegefild Ost. Es liegt im Bereich des Bauungsplans „F 25 Spandauer Straße“.

Nördlich wird die Fläche von der Spandauer Straße erschlossen, mittig quert die Straße „An der Lake“.

Im Termin am 19. Dezember 2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 195/01

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brandenburg Blatt 202** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Brandenburg, Flur 31, Flurstück 16, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Bäckerstraße 10, groß: 132 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 03.03.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachboden bebaut. Ehemals befand sich im Erdgeschoss ein Ladengeschäft, im Obergeschoss eine Wohnung (Bj. 19. Jh. oder früher, Wohn-/Nutzfläche ca. 108 m²). Das Grundstück ist gegenwärtig in ein städtebauliches Sanierungsverfahren einbezogen.

AZ: 2 K 60/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Wust Blatt 449** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Wust, Flur 2, Flurstück 71/5, Gebäude- und Freifläche, Wuster Straße 90, groß: 1.368 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 170.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 22.04.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit zwei Bürogebäuden sowie einem Verbindungsbau bebaut.

AZ: 2 K 110/08

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Grebs Blatt 549** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 1, Flurstück 676, Gebäude- und Freifläche, Im Wiesengrund 6, groß: 328 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 154.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 17.07.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist Im Wiesengrund 6, 14797 Kloster Lehnin OT Grebs, gelegen und mit einer unterkellerten Doppelhaushälfte bebaut (Bj. 1994, Wfl. ca. 112 m²).

Im Termin am 09.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 280/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 19. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Linthe Blatt 520** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

alle Gemarkung Linthe, Flur 6,

lfd. Nr. 7, Flurstück 181, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Ringstraße, 732 m²

lfd. Nr. 13, Flurstück 60/1, Gebäude- und Freifläche, 2.838 m²

lfd. Nr. 18, Flurstück 190, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Ringstraße, 1.834 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 118.600,00 EUR festgesetzt worden.

Davon entfallen auf Grundstück

lfd. Nr. 7, Flurstück 181 18.600,00 EUR

lfd. Nr. 13, Flurstück 60/1 62.000,00 EUR

lfd. Nr. 18, Flurstück 190 38.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 01.12.2006 eingetragen worden.

Die nebeneinander liegenden Grundstücke befinden sich in der Ringstraße (ohne Nr.) in 14822 Linthe und sind unbebaut.

AZ: 2 K 398/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Kleinmachnow Blatt 248** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 12, Flurstück 1482, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Thälmann-Straße 70, groß: 884 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 224.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienhaus (Bj. ca. 1930, Wohn-/Nutzflächen ca. 207 m²) bebaut.

AZ: 2 K 370/08

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 20. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts Potsdam, 14467 Potsdam, Hegelallee 8, II. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Falkensee Blatt 9060** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkensee, Flur 39, Flurstück 763, Gartenland, Nachtigallstraße 97, Größe: 1.352 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Nachtigallstraße 97 in 14612 Falkensee ist - außer mit einem Bungalow - unbebaute Gartenfläche. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung und des Bebauungsplans F 57 „Finkenkrug Süd“. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten (das Betreten des Grundstücks wurde nicht ermöglicht) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert für das Grundstück wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 67.500,00 EUR festgesetzt. Der vom Gutachter mit 6.000 EUR bewertete Bungalow wird - infolge der Anmeldung des Nutzungsvertrages vom 05.04.1977 - nicht mitversteigert, weil er im Eigentum der Nutzer steht.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.11.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 312/07

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 6005** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finow, Flur 18, Flurstück 226, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Größe 4.433 m²

laut Gutachten vom 06.07.2009: Grundstück mit Abrissgebäude, gastronomisches Mehrzweckgebäude, ehemal. DDR-Wohngebietsgaststätte, Ursprung ca. 1985, Umnutzung 1990er Jahre zu Bowling-Gaststätte, seit Jahren ungenutzt dem Verfall u. Vandalismus preisgegeben, kein Marktinteresse, liegt als baufällige Ruine brach, Zustand: Abriss, Bebaubarkeit des Grundstücks ist zu beurteilen nach § 34 BauGB - Innenbereich

Lage: Frankfurter Allee 36, 16227 Eberswalde OT Finow versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

AZ: 3 K 138/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Januar 2010, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Altlandsberg Blatt 3478** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altlandsberg, Flur 5, Flurstück 591, Gebäude- und Freifläche, Größe 509 m²

laut Gutachten 25.06.2009: Grundstück mit Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr: 1996/1997, Geschosse: Bauteil 1 hat 4 VG, Bauteil 2 hat 3 VG; teilunterkellertes Objekt in Massivbauweise, Wohnfläche ca. 412 m² (7 WE), Gewerbefläche ca. 528 m² (5 GE), etwa mittlerer Ausstattungsstandard der Mieteinheiten, 6 von 7 Wohnungen vermietet, nur 1 Gewerbeinheit ist vermietet, Gebäude insgesamt solide mit gutem Bauzustand, geringer Instandsetzungsbedarf, für das Gebiet, in dem sich das Objekt befindet, wurde eine Sanierungssatzung mit den darin fixierten Sanierungszielen für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB) „Historischer Stadtkern“ rechtsverbindlich beschlossen

Lage: Poststraße 11/Klosterstraße 1, 15345 Altlandsberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 420.000,00 EUR.

AZ: 3 K 118/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, die im Grundbuch von **Oderberg Blatt 294** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oderberg, Flur 2, Flurstück 8, Ackerland, Zernickows hinterste Bucht, Größe: 1.890 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oderberg, Flur 1, Flurstück 221, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Gartenland, Berliner Straße, Größe: 660 m²

laut Gutachten:

Flurstück 8: unbebautes Grundstück, Fläche der Landwirtschaft, Stilllegungsfläche, verpachtet

Flurstück 221: Grundstück bebaut mit Wohnhaus (Fachwerk), Nebengebäude, Bj. nicht bekannt, Umbauten (Dach, Sanitär, tlw. Fenster, Türen) nach 1990 KG: Teilkeller, straßenseitig mit offener Quelle; EG, OG und DG (nicht ausgebaut); erheblicher Reparatur und Instandsetzungsbedarf, derzeit nicht bewohnbar

Lage im Sanierungsgebiet, Grundstück befindet sich im Bereich „Denkmal mit Gebietscharakter“ und im Bereich des Bodendenkmals Nr. 40359

Lage: Flurstück 221: Berliner Str. 61, 16248 Oderberg

Flurstück 8: ca. 2 km nordwestlich vom Ortskern Oderberg

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Flurstück 8 auf: 600,00 EUR

bzgl. Flurstück 221 auf: 13.000,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 16/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Lunow Blatt 1097** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lunow, Flur 9, Flurstück 229, Gebäude- und Freiflächen, Im Dorfe, Größe 837 m²

laut Gutachten vom 23.03.2006: Wohngrundstück bebaut mit einem Wohn- u. Geschäftshaus (ehem. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung), Baujahr ca. 1936, tlw. unterkellert, DG ausgebaut, im KG befinden sich div. Lagerkeller, im EG sind eine Gewerbeinheit (ca. 54 m² Nutzfläche, vermietet) und eine Wohnung (ca. 37 m² Wohnfläche) vorhanden, im DG befindet sich eine Wohnung (ca. 63 m² Wohnfläche, Leerstand), die Wohnungen weisen eine einfache altersentsprechende Ausstattung auf (Ofenheizung) und sind in einem altersentsprech. Zustand (verwohnt, hoher Instandhaltungsrückstau), die Gewerbeinheit wurde instand gesetzt und modernisiert, im Hinterlandbereich befinden sich diverse Ställe/Schuppen (überwiegend desolat)

Lage: Lüdersdorfer Straße 4, 16248 Lunow-Stolzenhagen OT Lunow

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.09.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.000,00 EUR.

Im Termin am 01.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 628/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 4773** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Finow, Flur 4, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche, K.-Niederkirchner-Str. 6, Größe 312 m²

laut Gutachten vom 11.05.2007: Wohngrundstück mit alter Doppelhaushälfte und Nebengebäuden, teilunterkellertes Massivbau, Baujahr nach 1932, EG lt. Eigentümergebiet mit Veranda, geschätzte Wohnfläche rd. 70 m², augenscheinlich besteht langfristig erheblicher Instandsetzungsbedarf, Nebengebäude: massives ehemaliges Trafohaus sowie einfachste Lagerschuppen bzw. Schleppdächer

Die Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze, da kein Zutritt gewährt wurde.

Lage: Käthe-Niederkirchner-Straße 6, 16227 Eberswalde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.

AZ: 3 K 208/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Januar 2010, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Teil-Untererbbaugrundbuch von **Bernau Blatt 9138** eingetragene Teil-Untererbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 38,005/1.000 Anteil an dem Untererbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bernau Blatt 6371 in Abteilung II laufende Nummer 3 eingetragenen Erbbaurecht an dem Grundstück laufende Nummer 111 des Bestandsverzeichnisses in Bernau Blatt 5130

Gemarkung Bernau, Flur 48, Flurstück 38/79, Größe 4.327 m² Mit dem Anteil an dem Untererbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts nebst Kellerraum, jeweils Nummer 12 des Aufteilungsplanes, verbunden.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem im Aufteilungsplan mit W.-Nr. 12 bezeichneten oberirdischen Kfz-Stellplatz zugeteilt.

laut Gutachten: 4-Zimmer-Wohnung im EG, Bauj. Mitte 1990er Jahre, Größe 103,91 m², Terrasse, vermietet

Lage: Mendelssohnstr. 35, 16321 Bernau OT Waldsiedlung versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.01.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

AZ: 3 K 640/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 20. Januar 2010, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, die im Grundbuch von **Wolletz Blatt 71** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolletz, Flur 2, Flurstück 13/14, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zur Apfelallee 4, Größe 2.378 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wolletz, Flur 2, Flurstück 13/18, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zur Apfelallee, Größe 250 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wolletz, Flur 2, Flurstück 4/4, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Zur Apfelallee 4, Größe 1.855 m²,

laut Gutachten: ehemaliger Kindergarten, als Gaststätte und Pension genutzt, Bauj. um 1977, Nutzflächen ca. 500 m²

Lage: Zur Apfelallee 4, 16278 Angermünde/OT Wolletz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1/Flurstück 13/14 = 42.814,00 EUR

lfd. Nr. 2/Flurstück 13/18 = 500,00 EUR

lfd. Nr. 3/Flurstück 4/4 = 37.586,00 EUR.

Im Termin am 16.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 430/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 20. Januar 2010, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Angermünde Blatt 437** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Angermünde, Flur 6, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Fischerstraße 22, Größe 555 m²

laut Gutachten: Mehrfamilienwohnhaus, Bauj. 1997, Gesamtwohn-/Nutzfläche ca. 248,40 m², nicht unterkellert, eine Wohnung vermietet

Lage: Fischerstr. 22, 16278 Angermünde versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 185.000,00 EUR.

Im Termin am 23.09.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 458/08

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.
Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Universität Potsdam

An der Universität Potsdam ist zum 01.04.2010 das Amt einer/eines:

Hauptamtlichen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten

zu besetzen.

Die Universität Potsdam zählt mit mehr als 30 Fachrichtungen und ca. 20.000 Studierenden zu den großen wissenschaftlichen Einrichtungen der Region Berlin-Brandenburg. Sie kooperiert in Forschung und Lehre mit zahlreichen außeruniversitären Forschungsinstituten sowie mit ausgewiesenen nationalen und internationalen Hochschulen.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident leitet nach Maßgabe der Präsidentin das Ressort für Lehre und Studium. Von den Bewerberinnen/den Bewerbern wird erwartet, dass sie mit den Aufgaben von Universitäten vertraut sind und über Leitungserfahrung in wissenschaftlichen oder wissenschaftsnahen Organisationen verfügen.

Die zukünftige Vizepräsidentin/der zukünftige Vizepräsident soll die Qualitäts-, Leistungs- und Wettbewerbsorientierung der Universität Potsdam innerhalb des Ressorts Lehre und Studium fördern, die an der Universität Potsdam umgesetzten Studienreformen im Rahmen des Bologna-Prozesses zukunftsfähig und serviceorientiert gestalten, forschungsbasierte Lehre und wissenschafts- und berufsfeldorientiertes Studium profilieren.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird vom Senat gewählt.

Die Amtszeit beträgt im befristeten Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 64 Absatz 1 BbgHG 6 Jahre. Gewählt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes im benannten Aufgabengebiet gewachsen ist. Von den Bewerberinnen/den Bewerbern wird Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und hohe Kompetenz im Hochschulmanagement erwartet.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident wird nach der Besoldungsgruppe W3 BBesO zuzüglich eines Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 32 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W3 besoldet oder erhält eine der entsprechenden Vergütung im Angestelltenverhältnis. Landesbedienstete werden im Falle ihrer Wahl aus ihrem bisherigen Amt oder Beschäftigungsverhältnis beurlaubt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich in einem Beamtenverhältnis befinden, kann die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Der Stelleninhaber bewirbt sich erneut.

Die Universität Potsdam strebt eine Erhöhung des Anteils der Frauen in Lehre und Forschung an. Deshalb werden qualifizierte Wissenschaftlerinnen um ihre Bewerbung gebeten. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 12.11.2009 an die Universität Potsdam, Präsidentin, Prof. Dr.-Ing. Dr. Sabine Kunst, Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam

Amt Brieskow-Finkenheerd

In der Amtsverwaltung des Amtes Brieskow-Finkenheerd ist folgende Stelle neu zu besetzen:

Bezeichnung: **Leiterin / Leiter des Fachbereiches Bauamt/
Öffentliche Ordnung
- Entgeltgruppe 11 TVöD -**

Arbeitsgebiet:

Zu den Aufgaben gehören unter anderem:

Führen des Fachamtes; Erstellen von Entscheidungsvorlagen für Angelegenheiten aus diesem Bereich; Zusammenarbeit mit Amtsausschuss, Gemeindevertretungen und Fachausschüssen der amtsangehörigen Gemeinden; Zuarbeiten zu den einzelnen Haushaltsplänen des Amtes und der Gemeinden; Erlass von ordnungsbehördlichen Verfügungen; Widerspruchsbearbeitung für diesen Fachbereich; Erarbeitung der für den Fachbereich notwendigen Satzungen; Überwachung der Bautätigkeit im Amtsbereich.

Die Besetzung soll **ab dem 1. Februar 2010** erfolgen.

Formale Anforderungen:

Erfüllung der Voraussetzung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst bzw. eines Diplom-Verwaltungswirtes oder eines vergleichbaren Abschlusses

Fachliche Anforderungen:

Rechtssichere Anwendung des allgemeinen Verwaltungsrechts; Kenntnisse des Bau- und des Bauordnungsrechts des Landes Brandenburg;

Umfassende anwendungssichere Kenntnisse im Ordnungsrecht;

EDV-Kenntnisse in der Anwendung von MS-Office;
Mehrjährige Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Außerfachliche Anforderungen:

Wirtschaftliches Denken und Handeln; Organisations- und Problemlösungsfähigkeit; Entscheidungsfähigkeit und -freudigkeit; Belastbarkeit und Leistungsbereitschaft; Fähigkeit zur Motivation der Mitarbeiter und Mitarbeiterförderung sowie Anleitung und Information; gute Ausdrucksweise und Argumentationsgeschick.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **20. November 2009** an:

**Amt Brieskow-Finkenheerd
- Der Amtsdirektor -
Kennwort: Amtsleiter
August-Bebel-Str. 18 a
15295 Brieskow-Finkenheerd**

Den Bewerbungen müssen frankierte Rückumschläge für Rücksendungen der Unterlagen beigelegt werden. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen werden nicht erstattet.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.